
HANDREICHUNG

FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON
SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
MIT SCHWIERIGKEITEN ODER
BESONDEREN SCHWIERIGKEITEN
IM LESEN, RECHTSCHREIBEN ODER RECHNEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	5
1.2.	Für welche Gruppe von Schülerinnen und Schülern gilt diese Handreichung?	5
1.3.	Welche Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen regelt diese Handreichung?	6
1.4.	Welcher Gesetzes- und Verwaltungsrahmen besteht für diese Handreichung?	7
2.	Personengruppen	9
2.1.	Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	12
2.2.	Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben	14
2.3.	Personengruppe mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben	16
2.4.	Personengruppe mit Schwierigkeiten im Rechnen.....	18
2.5.	Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen.....	19
3.	Arbeitsschritte und Zuständigkeiten in der Schule auf dem Weg der Feststellung	21
4.	Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.....	24
5.	Um welche Schwierigkeiten geht es?	27
5.1.	Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Lesen	27
5.2.	Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben.....	27
5.3.	Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Rechnen	28
6.	Schulische Förderung und Unterstützung.....	30
6.1.	Grundlagen für schulische Förderung und Unterstützung.....	30
6.2.	Gestufte schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen	31
6.3.	Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen.....	32
6.4.	Förderung für Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen.....	34
7.	Unterstützungsmaßnahme: Nachteilsausgleich.....	36
7.1.	Funktion des Nachteilsausgleichs.....	36
7.2.	Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich	38
7.2.1.	Verordnungsrahmen für Nachteilsausgleich.....	38
7.2.2.	Festgelegte Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich.....	39
7.3.	Zeitraum der Gewährung von Nachteilsausgleich	40
7.4.	Verfahrensschritte zur Gewährung von Nachteilsausgleich.....	41
7.5.	Nachteilsausgleichsmöglichkeiten für Lesen und Rechtschreiben	44
7.6.	Nachteilsausgleichsmöglichkeiten für Rechnen.....	47

8.	Unterstützungsmaßnahme: Notenschutz.....	48
8.1.	Funktion und Ziel des Notenschutzes.....	48
8.2.	Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz	51
8.2.1.	Gesetzes- und Ordnungsrahmen für Notenschutz.....	51
8.2.2.	Festgelegte Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz.....	52
8.3.	Art und Umfang von Notenschutz	54
8.4.	Antragstellung.....	55
8.5.	Zeitraum der Gewährung von Notenschutz	56
8.6.	Notenschutz in der Studienstufe.....	56
8.7.	Zeugnisvermerk.....	58
8.8.	Verfahrensschritte zur Gewährung von Notenschutz.....	60
8.9.	Notenschutzmöglichkeiten für Lesen und Rechtschreiben	65
8.9.1.	Notenschutzmöglichkeiten in der Grundschule	65
8.9.2.	Notenschutzmöglichkeiten in der weiterführenden Schule.....	66
9.	Verläufe von Feststellung, Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz im Lesen und Rechtschreiben	68
10.	Außerunterrichtliche Lernhilfe	69
10.1.	Voraussetzungen für die Bewilligung einer außerunterrichtlichen Lernhilfe.....	69
10.2.	Bewilligungszeitraum einer außerunterrichtlichen Lernhilfe	71
10.3.	Abrechnung einer außerunterrichtlichen Lernhilfe.....	71
ANHANG.....		73
A.	Mit welchen Auffälligkeiten können Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen einhergehen?	73
B.	Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.....	74
C.	Prozentrangwerte SLS 2-9	82
D.	Förderinhalte und Materialien	83
E.	Verläufe	85
Literaturverzeichnis		89
Zum Nachschlagen:		90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Darstellung der Personengruppen dieser Handreichung	5
Abbildung 2 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen	11
Abbildung 3 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.....	12
Abbildung 4 Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	14
Abbildung 5 Personengruppe mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	16
Abbildung 6 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Rechnen.....	18
Abbildung 7 Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen.....	19
Abbildung 8 Stufen der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen	31

1. Einführung

1.2. Für welche Gruppe von Schülerinnen und Schülern gilt diese Handreichung?

Unterricht und Erziehung sind stets auf den **Ausgleich von Benachteiligungen** und auf die **Verwirklichung von Chancengerechtigkeit** auszurichten, so wie es § 3 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) festlegt. Im Sinne dieser Grundausrichtung soll die vorliegende **Handreichung** dazu beitragen, die Handlungssicherheit aller schulischen Fachkräfte ebenso wie für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte für folgende, **sehr eng umgrenzte Gruppe von Schülerinnen und Schülern** zu erhöhen:



- Schülerinnen und Schüler mit **Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, im Lesen und Rechtschreiben (i.F. Lesen und/oder Rechtschreiben) oder Rechnen,**
- Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen,**
- Schülerinnen und Schüler mit **besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.**

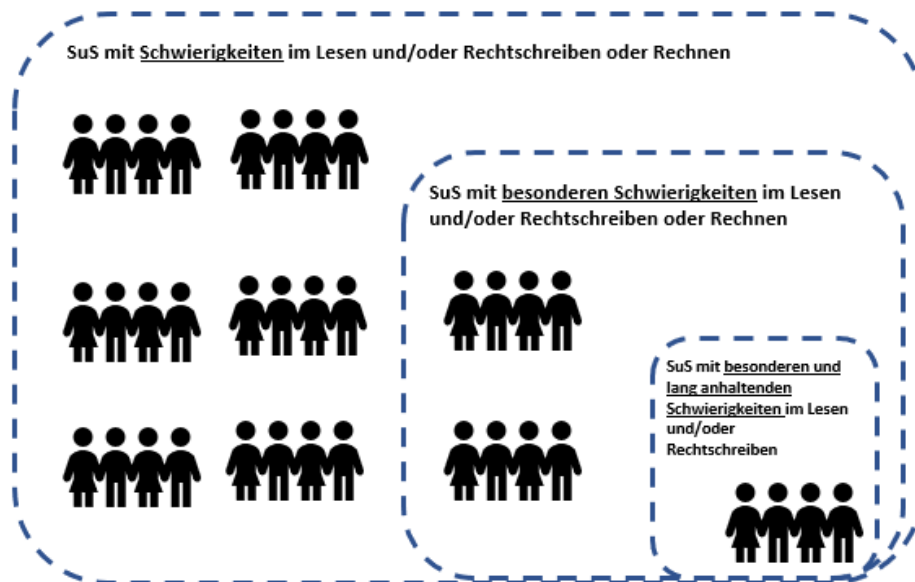


Abbildung 1 Darstellung der Personengruppen dieser Handreichung

Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieser **Handreichung** sowie der **§ 44 Absätze 1a und 1b HmbSG** und der **Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen (i.F. VO Notenschutz)** erlangen auch bei qualifiziertem Unterricht und qualifizierter schulischer Förderung die Basiskompetenzen im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen nicht oder kaum, zugleich sind ihre **Schwierigkeiten eindeutig auf die genannten Bereiche begrenzt.**



Diese Handreichung gilt für Schülerinnen und Schüler, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre **Schwierigkeiten sind eindeutig auf das Lesen, Rechtschreiben, Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt**: Ihre Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn ihre Leistungen in den genannten Bereichen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und ihre festgestellten Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind (vgl. § 3 Absatz 6 VO Notenschutz).
- Sie besuchen **allgemeinbildende Schulen** (vgl. § 2 VO Notenschutz).
- Sie werden gemäß den **Anforderungen der Bildungspläne der von ihnen besuchten Schulform und Klassenstufe** (vgl. § 2 VO Notenschutz) **zielgleich** beschult (vgl. § 3 Absatz 8 VO Notenschutz und § 44 Absatz 1b HmbSG).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus **können dann zum Personenkreis dieser Handreichung gehören** und Nachteilsausgleich, ggf. Notenschutz erhalten, wenn sie zielgleich beschult werden und ihre Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen ursächlich für den erschwerten Leistungsnachweis in allen anderen Kompetenzbereichen sind und dies nicht der sonderpädagogische Förderbedarf ist.

1.3. Welche Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen regelt diese Handreichung?

Schulische Förderung und Nachteilsausgleichsmaßnahmen gehören bereits **seit Langem** zur schulischen Alltagspraxis in Hamburger Schulen. **Neu** ist der **Notenschutz** für Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben. Dieser ist in § 44 Absatz 1a und 1b HmbSG und in der VO Notenschutz geregelt.

Diese Handreichung behandelt das gesamte Maßnahmenpaket der schulischen Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen. Keine der Maßnahmen ist für sich isoliert zu betrachten und zwei Aspekte greifen ineinander:



Schulische Förderung:

Im Vordergrund steht die schulische Förderung, so dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten im Lesen-, Rechtschreib- oder Rechnenlernen reduzieren bzw. kompensieren können.

Unterstützung:

Nachteilsausgleich und Notenschutz (Lesen/Rechtschreiben) sind keine Förderung, sondern eine Unterstützung: Sie sollen den betroffenen Schülerinnen und Schülern **den Nachweis ihres Leistungsstandes** in allen anderen Kompetenzbereichen **erleichtern** bzw. die **Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die Bewertung abmildern**.

Daher enthält diese Handreichung:

- Erläuterungen zu Personengruppen, Voraussetzungen, Gewährung von Maßnahmen, Förderplanung, Zeugnisvermerk zum etwaigen Notenschutz,
- Erläuterungen zu den Aufgaben von Schulen, Schülerinnen und Schülern und Sorgeberechtigten,
- Erläuterungen zum Erkennen von Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Rechnen,
- Erläuterungen zum Maßnahmenpaket von Unterricht, schulischer Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz (Lesen/Rechtschreiben),
- detaillierte Darstellung der festgelegten Testverfahren,
- konkrete Beispiele für schulische Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

- Voraussetzungen und Verfahren für eine **Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL)** als ergänzende, durch die BSB bezuschusste Förderung außerhalb der Schule. Diese Förderung ersetzt jedoch nie die schulische Förderung durch BSB-Kräfte innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

1.4. Welcher Gesetzes- und Verwaltungsrahmen besteht für diese Handreichung?

Diese Handreichung **erläutert folgende normgebende, bindende Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften:**

- § 44 Absätze 1 a, 1 b und Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124). Diese Regelungen traten am 1. August 2024 in Kraft.

- Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen vom 19. August 2024 (HmbGVBl. Nr. 24 2024, S.193ff). Diese Verordnung trat am 2. August 2024 in Kraft.



Diese Handreichung macht zudem als Verwaltungsvorschrift selbst Vorgaben, die vollumfänglich einzuhalten sind. Sie sind ebenso bindend.

Die **VO Notenschutz** regelt nicht nur den Notenschutz im Lesen und/oder Rechtschreiben, sondern auch die einem Notenschutz stets vorausgehende **gezielte schulische Förderung** innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie **Nachteilsausgleichsmaßnahmen bei bewerteter Leistungserbringung**.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

Die Verordnungsregelungen zu **schulischer Förderung und Nachteilsausgleich** werden **auf die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen übertragen**.

Sämtliche bindenden Vorgaben fußen auf folgenden Gesetzes- und Verwaltungsrahmen:

- § 3 Absatz 1 Satz 3 HmbSG: Individualisierung
- § 3 Absatz 3 Satz 1 HmbSG: Ausgleich von Benachteiligung und Verwirklichung von Chancengerechtigkeit
- § 12 Absatz 4 Satz 7 HmbSG: Förderplan bei sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 28a HmbSG: Sprachförderung
- § 45 Absatz 4 Satz 1 HmbSG: individuelle Förderung
- § 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH: Nachteilsausgleich.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

- Mit In-Kraft-Treten dieser Handreichung tritt die Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 01.11.2006 außer Kraft.
- Diese Handreichung löst für die Bereiche Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die Handreichung Nachteilsausgleich aus dem Jahr 2013 ab. Für alle anderen Bereiche gilt die Handreichung Nachteilsausgleich aus dem Jahr 2013 unverändert ([handreichung-nachteilsausgleich-data.pdf \(hamburg.de\)](#))

2. Personengruppen

Schülerinnen und Schüler lernen das Lesen und Rechtschreiben sowie Rechnen individuell, in unterschiedlichen Aneignungswegen und Zeiträumen. Somit benötigen sie auch unterschiedliche Maßnahmen der Förderung und Unterstützung: Bei Schwierigkeiten im Lesen-, Rechtschreiben- oder Rechnenlernen, wie sie Schülerinnen und Schüler regelmäßig haben können, benötigen diese etwas mehr Zeit, eine umfangreichere individualisierte Aufbereitung der Lerninhalte ggf. in zusätzlicher Lernzeit, Sprachförderung oder eine andere schulische Förderung. Mit dieser Hilfe können sie ihre Schwierigkeiten überwinden. Dies sind keine Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe dieser Handreichung und auch keine Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen und ggf. lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben nach Maßgabe von § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz.



Für **Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieser Handreichung sowie der § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz** ist Hilfe durch qualifizierten Unterricht und qualifizierte schulische Förderung nicht ausreichend, um die Basiskompetenzen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu erlangen. Zugleich sind ihre **Schwierigkeiten eindeutig auf das Lesen, Rechtschreiben, Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt**: Ihre festgestellten Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn ihre Leistungen in den genannten Bereichen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und ihre festgestellten Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind (vgl. § 3 Absatz 6 VO).

Damit sind die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe dieser Handreichung keine Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus derartige Schwierigkeiten in vielen Kompetenzbereichen und Unterrichtsfächern haben, dass die Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nicht die hauptsächliche Ursache des erschwerten Nachweises des Leistungsstandes sind. Dies können z.B. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf sein, wenn deren Schwierigkeiten nahezu alle Kompetenzbereiche betreffen oder Schülerinnen und Schüler, wenn sie infolge ihrer nichtdeutschen Herkunftssprache umfängliche Probleme in vielen Kompetenzbereichen aufweisen.

Zieldifferent beschulte Schülerinnen oder Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf schließlich gehören ebenso wenig zur Personengruppe dieser Handreichung. Dies sind Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung sowie gemäß §14 Absatz 4 Satz 3 AO-SF mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Sie werden von vornherein abweichend von den Zielen und den zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne für Grundschule, Stadtteilschule oder Gymnasium auf der Basis ihres individuellen sonderpädagogischen Förderplans mit nicht vergleichbaren Leistungsanforderungen beschult. Schließlich gehören

auch Schülerinnen und Schüler mindestens im Schuljahr nach der Aufhebung einer zieldifferenten Beschulung nicht zur Personengruppe dieser Handreichung, da ihr Unterstützungsbedarf nicht auf die Teilbereiche Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt war bzw. ist. Selbstverständlich erhalten auch all diese Schülerinnen und Schüler schulische Förderung, in jedem Unterricht und durch zusätzliche Lernzeit. Ihre schulische Förderung ist jedoch deutlich umfassender, sie benötigen mehr als eine Förderung im eng umgrenzten Teilbereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens.

Schwierigkeiten nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. der § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz können durch verschiedene Ursachen bedingt und unterschiedlich ausgeprägt sein. Bezeichnungen, Einschätzungen über die Häufigkeit sowie erforderliche Maßnahmen sind uneinheitlich und beruhen auf unterschiedlichen Definitionen und Bezugsrahmen. Diese Handreichung legt die **pädagogische Definition** von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen zugrunde. **Ein Förder- und Unterstützungsbedarf wird aus schulischen Beobachtungen und Erkenntnissen der Fachkräfte in der Schule hergeleitet.** Dies erfolgt auf der Grundlage der [Empfehlungen der Kultusministerkonferenz](#) „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (2007). Hier wird der Personenkreis als „Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ definiert. Dies ist die pädagogische und damit schulische Sicht. Diese **Normsetzung** entspricht der Gesetzesnorm in § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG ebenso wie der Verordnung Notenschutz.

Mit dieser Entscheidung ist verbunden, dass die medizinisch verankerten Begriffe Lese- und Rechtschreibstörung (F 81.0 nach ICD-10), isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1), isolierte Rechenstörung (F 81.2) oder auch Legasthenie oder Dyskalkulie¹ nicht verwendet werden. Auch wird nicht auf eine Behinderung im verfassungs- oder sozialrechtlichen Sinne abgestellt, da auch diese Festlegungen nicht auf einem durch die Schule festgestellten Förder- und Unterstützungsbedarf in der Schule beruhen.

Soweit fachärztliche Diagnosen oder Bescheinigungen über eine Behinderung vorgelegt werden, beziehen Schulen diese in ihre schulische Überprüfung und ggf. Feststellung mit ein. Die schulische Überprüfung bzw. Feststellung bleibt zugleich entscheidend und wird durch o.g. Diagnosen bzw. Bescheinigungen weder ersetzt noch übertroffen. Die schulische Überprüfung und ggf. Feststellung hat Vorrang und ist allein entscheidend für etwaige schulische Maßnahmen.

¹ ([Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10, 2020](#))
[S 3-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. \(AWMF\), 2015](#))

Nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. der § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz erfolgt eine Unterscheidung folgender Personengruppen:



- Schülerinnen und Schüler mit **Schwierigkeiten im Lesen, und/oder Rechtschreiben oder Rechnen,**
- Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen,**
- Schülerinnen und Schüler mit **besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben.**

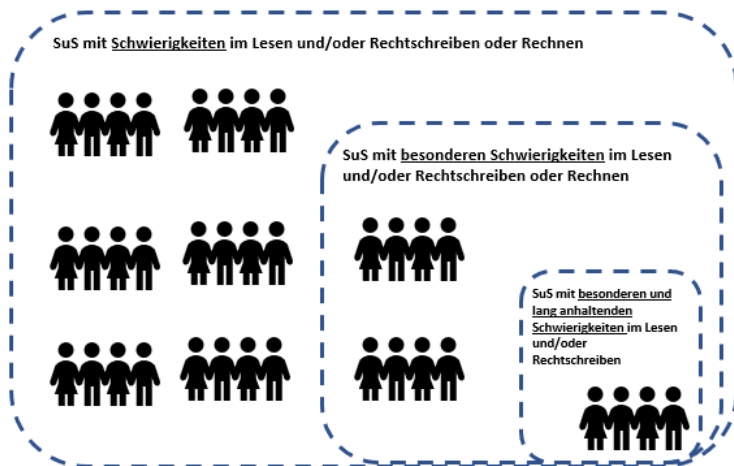


Abbildung 2 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen

Unterscheidungskriterien für die Personengruppen sind der Umfang der Schwierigkeiten ebenso wie Art und Dauer der schulischen Förderung und Unterstützungsmaßnahmen. Diese sind in folgenden **Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften** bindend festgelegt:



Gesetzes- und Verwaltungsnormen legen fest:

- 44 Absätze 1a und 1b HmbSG
- Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen (VO Notenschutz)

➤ **Schulische Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben**



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

- Die Verordnungsregelungen zu **schulischer Förderung und Nachteilsausgleich** werden auf die **Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen** übertragen.

2.1. Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

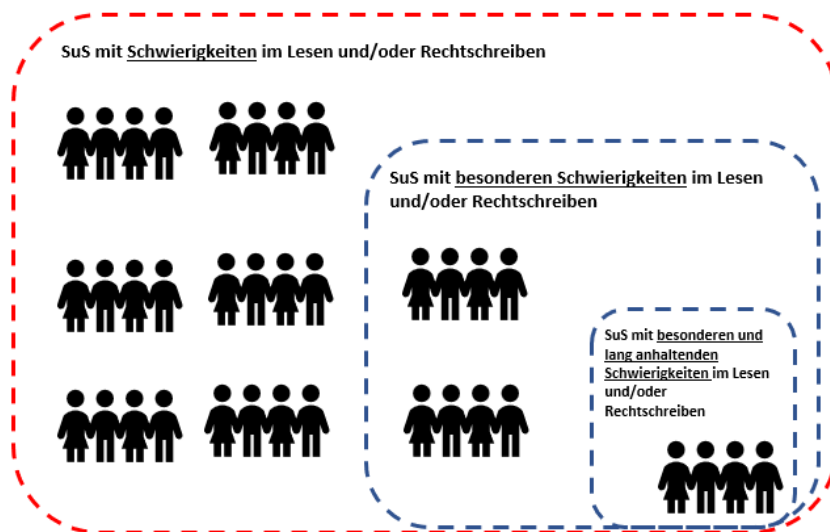


Abbildung 3 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Die Schülerinnen und Schüler können Schwierigkeiten nur im Lesen, nur im Rechtschreiben oder auch in beiden Bereichen aufweisen.

A. Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe:

Folgende **Voraussetzungen** sind bei **Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** nach Maßgabe dieser Handreichung und der VO Notenschutz zugrunde zu legen. **Alle Voraussetzungen a) bis c) müssen erfüllt sein:**

- Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren erreichen
 - im **Lesen** den **Prozentrang 10 oder weniger**
 - im **Rechtschreiben** den **Prozentrang 15² oder weniger**(§ 3 Abs. 8 VO Notenschutz).
- Die Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt:** Die Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und
 - die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind (§ 3 Abs. 6 VO Notenschutz).
- Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht zieldifferent beschult** (§ 3 Abs. 8 VO Notenschutz). Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem

² Die Prozentrangwerte für Lesen und Rechtschreiben sind unterschiedlich, weil die festgelegten Testverfahren unterschiedliche Normstichproben haben: Das Testverfahren SCHNABEL ist auf der Basis Hamburger Normstichproben mit in Hamburg lebenden Schülerinnen und Schülern normiert, dasselbe ist für das Testverfahren LIFT vorgesehen. Alle anderen Verfahren sind auf der Basis bundesweiter Normstichproben normiert. Die Zugangsschwelle für die Gewährung von Maßnahmen bleibt dieselbe.

Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung auszuschließen, wurden die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt (§ 4 Absatz 4 VO Notenschutz, zur Klärung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1b HmbSG).

B. Schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Personengruppe

a) Schulische Fördermaßnahmen:

Die **schulische Förderung** beginnt sofort und erfolgt durchgängig:

- Ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes (§ 5 Absatz 1 VO Notenschutz).
- Diese schulische Förderung (§ 5 Absatz 3 VO Notenschutz) ist im diagnosegestützten Förderplan festgeschrieben (§ 5 Absatz 2 VO Notenschutz).
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen verpflichtet (§ 5 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 VO Notenschutz).

b) Schulische Unterstützungsmaßnahmen:

Nachteilsausgleich wird nach frühestens sechs Monaten gewährt, soweit die Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben **trotz durchgängiger** (§ 5 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz), **mindestens sechsmonatiger, schulischer Förderung** gemäß § 5 Absatz 3 VO Notenschutz **anhalten** (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz) und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung Nachteilsausgleich nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absatz 1a HmbSG und § 6 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz sowie gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) beziehungsweise gemäß § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH).

2.2. Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben

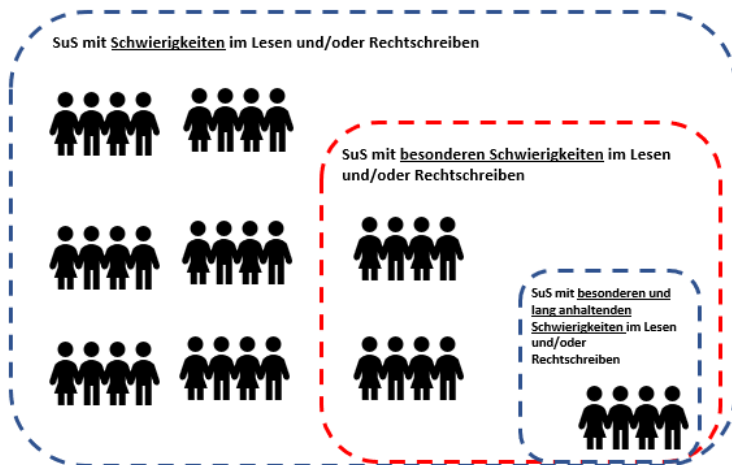


Abbildung 4 Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Die Schülerinnen und Schüler können Schwierigkeiten nur im Lesen, nur im Rechtschreiben oder auch in beiden Bereichen aufweisen.

A. Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe:

Folgende **Voraussetzungen** sind bei **besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absatz 1a HmbSG und VO Notenschutz zugrunde zu legen. **Alle Voraussetzungen a) bis c) müssen erfüllt sein:**

- a) Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren liegen
 - im **Lesen** unterhalb des **Prozentrangs 5**
 - im **Rechtschreiben** unterhalb des **Prozentrangs 10³**(§ 3 Absätze 1 und 2 VO Notenschutz).
- b) **Die besonderen Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt:** Die besonderen Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG). Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und
 - die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind (§ 3 Abs. 6 VO Notenschutz).
- c) Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht zieldifferent beschult** (§ 44 Absatz 1b HmbSG und § 3 Abs. 8 VO Notenschutz). Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung auszuschließen, wurden die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt (§ 4 Absatz 4 VO Notenschutz, zur Klärung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1b HmbSG).

³ Die Prozentrangwerte für Lesen und Rechtschreiben sind unterschiedlich, weil die festgelegten Testverfahren unterschiedliche Normstichproben haben: SCHNABEL ist auf der Basis Hamburger Normstichproben mit in Hamburg lebenden Schülerinnen und Schülern normiert. Alle anderen Testverfahren sind auf der Basis bundesweiter Normstichproben normiert. Die Zugangsschwelle für die Gewährung von Maßnahmen bleibt dieselbe.

B. Schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Personengruppe

a) Schulische Fördermaßnahmen:

- Soweit **zuvor Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben festgestellt** waren, gilt: Die Schülerinnen und Schüler haben ab dem Zeitpunkt der Feststellung die im diagnosegestützten Förderplan festgeschriebenen **schulischen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichts** (§ 5 Absatz 1 VO Notenschutz) durchgängig wahrgenommen.
- Soweit **zuvor keine Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben festgestellt** worden waren, sondern die **erstmalige Testung sofort besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** ergibt und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, gilt:
Die schulische Förderung beginnt sofort und erfolgt durchgängig:
 - Ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes (§ 5 Absatz 1 VO Notenschutz).
 - Diese schulische Förderung (§ 5 Absatz 3 VO Notenschutz) ist im diagnosegestützten Förderplan festgeschrieben (§ 5 Absatz 2 VO Notenschutz).
 - Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen verpflichtet (§ 5 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 VO Notenschutz).

b) Schulische Unterstützungsmaßnahmen:

- Soweit **zuvor Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben festgestellt** waren, gilt: Ggf. bereits gewährte **Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden weiterhin gewährt**, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz).
- Soweit zuvor keine Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben festgestellt worden waren, sondern die **erstmalige Testung sofort besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** ergibt und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, gilt:
Nachteilsausgleich wird nach frühestens sechs Monaten gewährt, soweit die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben trotz durchgängiger (§ 5 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz), **mindestens sechsmonatiger, schulischer Förderung** gemäß § 5 Absatz 3 **anhalten** (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz) und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung Nachteilsausgleich nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absatz 1a HmbSG und § 6 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz sowie gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) beziehungsweise gemäß § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH).

2.3. Personengruppe mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben

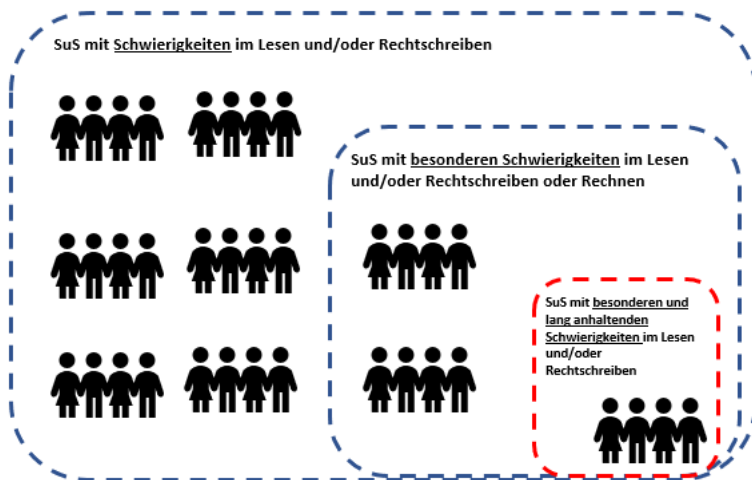


Abbildung 5 Personengruppe mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Die Schülerinnen und Schüler können besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten nur im Lesen, nur im Rechtschreiben oder auch in beiden Bereichen aufweisen.

A. Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe:

Folgende **Voraussetzungen** sind bei **besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und VO Notenschutz zugrunde zu legen: **Alle Voraussetzungen a) bis e) müssen erfüllt sein:**

- a) Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren liegen
 - im **Lesen** unterhalb des **Prozentrangs 5**
 - im **Rechtschreiben** unterhalb des **Prozentrangs 10⁴**(§ 44 Absatz 1a Satz 2 HmbSG und § 3 Absätze 1 und 2 VO Notenschutz).

- b) **Die besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt:** Die besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG). Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und
 - die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind (§ 3 Abs. 6 VO Notenschutz).

⁴ Die Prozentrangwerte für Lesen und Rechtschreiben sind unterschiedlich, weil die festgelegten Testverfahren unterschiedliche Normstichproben haben: SCHNABEL ist auf der Basis Hamburger Normstichproben mit in Hamburg lebenden Schülerinnen und Schülern normiert. Alle anderen Testverfahren sind auf der Basis bundesweiter Normstichproben normiert. Die Zugangsschwelle für die Gewährung von Maßnahmen bleibt dieselbe.

- c) Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht ziendifferent beschult** (§ 44 Absatz 1b HmbSG und § 3 Abs. 8 VO Notenschutz). Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Erfordernis einer ziendifferenten Beschulung auszuschließen, sind die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren bereits durchgeführt worden (§ 4 Absatz 4 VO Notenschutz, zur Klärung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1b HmbSG).
- d) Die Schülerinnen und Schüler haben ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten bzw. von besonderen Schwierigkeiten die im diagnosegestützten Förderplan festgeschriebenen **schulischen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichts** (§ 5 VO Notenschutz) wahrgenommen. **Dieser Zeitraum beträgt mindestens zwölf Monate** (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz auf der Basis von § 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG).
- e) **Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind weiterhin gewährt** (§ 5 Absatz 2 Satz 3 und § 6 VO Notenschutz). **Dieser Zeitraum beträgt mindestens sechs Monate** (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz).

B. Schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Personengruppe

a) Schulische Fördermaßnahmen:

Die schulische Förderung wird durchgängig fortgesetzt:

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten weiterhin gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes (§ 5 Absatz 1 VO Notenschutz).
- Der diagnosegestützte, individuelle Förderplan schreibt die Fördermaßnahmen fort (§ 5 Absatz 2 und 3 VO Notenschutz).
- Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin zur Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen verpflichtet (§ 5 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 VO Notenschutz).

b) Schulische Unterstützungsmaßnahmen:

- **Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden fortgesetzt**, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz).
- **Notenschutz** kann bei Erfüllung der vorher genannten Voraussetzungen und im Falle einer Beantragung gewährt werden.



Für die Gewährung von Notenschutz sind die Wahrnehmung der schulischen Förderung und die Gewährung von Nachteilsausgleich unverzichtbar. Sie werden auch während der Gewährung von Notenschutz fortgesetzt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz).

2.4. Personengruppe mit Schwierigkeiten im Rechnen

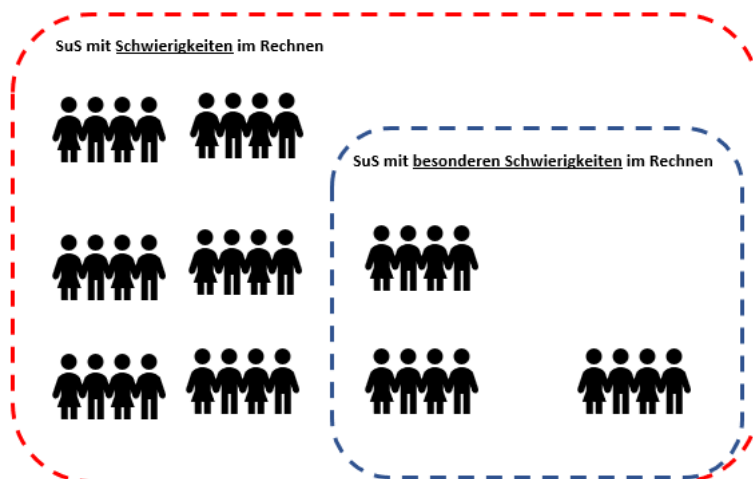


Abbildung 6 Personengruppe mit Schwierigkeiten im Rechnen



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift im Bereich Rechnen fest:

A. Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe;

Folgende Voraussetzungen sind bei **Schwierigkeiten im Rechnen** nach Maßgabe dieser Handreichung zugrunde zu legen. **Alle Voraussetzungen a) bis c) müssen erfüllt sein:**

- a) Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren erreichen den **Prozentrang 10 oder weniger**.
- b) **Die Schwierigkeiten sind auf das Rechnen begrenzt:** Die Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Rechnen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und
 - die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in anderen Kompetenzbereichen sind.
- c) Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht zieldifferent beschult**. Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung auszuschließen, wurden die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt.

B. Schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Personengruppe

a) Schulische Fördermaßnahmen:

Die **schulische Förderung** beginnt sofort und erfolgt durchgängig:

- Ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

- Diese schulische Förderung ist im diagnosegestützten Förderplan festgeschrieben.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen verpflichtet.

b) **Schulische Unterstützungsmaßnahmen:**

Nachteilsausgleich wird nach frühestens sechs Monaten gewährt, soweit die Schwierigkeiten im Rechnen trotz durchgängiger, mindestens sechsmonatiger, schulischer Förderung anhalten und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung Nachteilsausgleich nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GRundStGy) **bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4.**

2.5. Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

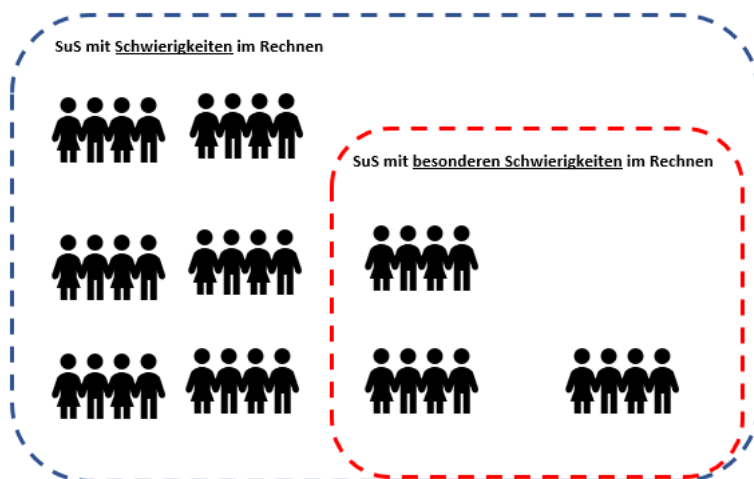


Abbildung 7 Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift im Bereich Rechnen fest:

A. Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe:

Folgende Voraussetzungen sind bei **besonderen Schwierigkeiten im Rechnen** zugrunde zu legen: **Alle Voraussetzungen a) bis c) müssen erfüllt sein:**

- Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren liegen unterhalb des **Prozentrangs 5.**
- Die besonderen Schwierigkeiten sind auf das Rechnen begrenzt:** Die Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Rechnen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und

- die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in anderen Kompetenzbereichen sind.
- c) Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht zieldifferent beschult**. Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung auszuschließen, wurden die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt.

B. Schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Personengruppe

a) Schulische Fördermaßnahmen:

- Soweit **zuvor Schwierigkeiten im Rechnen festgestellt** waren, gilt: Die Schülerinnen und Schüler haben ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten die im diagnosegestützten Förderplan festgeschriebenen **schulischen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichts** wahrgenommen.
- Soweit zuvor keine Schwierigkeiten im Rechnen festgestellt worden waren, sondern die **erstmalige Testung sofort besondere Schwierigkeiten im Rechnen** ergibt, gilt:
Die schulische Förderung beginnt sofort und erfolgt durchgängig:
 - Ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts.
 - Diese schulische Förderung ist im diagnosegestützten Förderplan festgeschrieben.
 - Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen verpflichtet.

b) Schulische Unterstützungsmaßnahmen:

- Soweit **zuvor Schwierigkeiten im Rechnen festgestellt** waren, gilt: Ggf. bereits gewährte **Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 weiterhin gewährt**, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Soweit zuvor keine Schwierigkeiten im Rechnen festgestellt worden waren, sondern die **erstmalige Testung sofort besondere Schwierigkeiten im Rechnen** ergibt, gilt:
Nachteilsausgleich wird nach frühestens sechs Monaten gewährt, soweit die besonderen Schwierigkeiten im Rechnen trotz durchgängiger, mindestens sechsmonatiger, schulischer Förderung anhalten und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung Nachteilsausgleich nach Maßgabe dieser Handreichung und gemäß § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) **bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4**.

3. Arbeitsschritte und Zuständigkeiten in der Schule auf dem Weg der Feststellung

Alle Schulen haben die Aufgabe, Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten von Schülerinnen oder Schülern im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen frühzeitig festzustellen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf die Prüfung, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Handreichung sowie des Gesetzes- und Verwaltungsrahmens auf die Feststellung von Schwierigkeiten bzw. von besonderen Schwierigkeiten ebenso wie auf die schulische Förderung und Unterstützung in den genannten Bereichen.

Die VO Notenschutz legt Zuständigkeiten und Maßnahmen sowie Arbeitsschritte der Schule für Feststellung, schulische Förderung und Unterstützung durch Nachteilsausgleich und Notenschutz für die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben fest.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

- Die Verordnungsregelungen zu schulischer Förderung und Nachteilsausgleich werden **auf die Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen übertragen.**

Arbeitsschritte	Zuständigkeiten und Maßnahmen
1. Gezielte Lernbeobachtung durch jede Lehrkraft	Jede Lehrkraft ist zur gezielten Lernbeobachtung verpflichtet, um etwaige Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen frühzeitig festzustellen (vgl. § 4 Absatz 1 VO Notenschutz).
2. Information und Beratung der Sorgeberechtigten	Wenn sich bei der Lernbeobachtung Hinweise darauf ergeben, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen könnten, informiert und berät die Schule die Sorgeberechtigten rechtzeitig und umfassend über <ul style="list-style-type: none"> • die Lernbeobachtungen, • die geplante Durchführung von Testverfahren (Lesen/Rechtschreiben/Rechnen und Intelligenzdiagnostik), • mögliche und verpflichtende Maßnahmen der schulischen Förderung (§ 4 Absatz 2 VO Notenschutz). Die Information zur Intelligenzdiagnostik erfolgt schriftlich, s.u..
3. Durchführung festgelegter Testverfahren für Lesen, Rechtschreiben, Rechnen durch die Fachlehrkraft	Nach Maßgabe § 3 Absatz 1 und 2 VO Notenschutz hat diese Handreichung standardisierte Testverfahren festgelegt (siehe Kapitel 4 Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen). Für die Bereiche Lesen und Rechtschreiben führen die Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler im Fach Deutsch unterrichten, in Absprache mit der Klassenlehrkraft und der Sprachlernberatung das beziehungsweise die Testverfahren durch (§ 4 Absatz 3 VO

	<p>Notenschutz sowie Bildungsplan Grundschule, Fachrahmenplan Deutsch, S. 8).</p> <p>Für den Bereich Rechnen führen die Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler im Fach Mathematik unterrichten, in Absprache mit der Klassenlehrkraft das festgelegte Testverfahren durch.</p> <p>Eine Förderkoordinationskraft, Sonderpädagogikfachkraft sowie Beratungslehrkraft kann bzw. können hinzugezogen werden.</p>
<p>4. Durchführung eines Intelligenztests</p>	<p>§ 4 Absatz 4 VO Notenschutz: „Ergänzend werden die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren zur Feststellung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung durchgeführt, um die Voraussetzungen des § 44 Absatz 1b HmbSG zu klären.“</p> <p>Um das Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Lernen oder geistige Entwicklung auszuschließen, wird in jedem Fall eine Intelligenzdiagnostik durchgeführt. Diese Intelligenzdiagnostik ist grundsätzlich Aufgabe der Schule. Vorab werden die Sorgeberechtigten schriftlich informiert. Da es sich um eine Diagnostik mit der Frage eines sonderpädagogischen Förderbedarfs handelt, ist diese Diagnostik gemäß § 34 Absatz 1 HmbSG verpflichtend. Die Zustimmung der Sorgeberechtigten wird angestrebt, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Erfolgt die Intelligenzdiagnostik mit dem CFT1-R oder CFT20-R, so kann dies die Beratungslehrkraft oder jede andere mit dem Test vertraute Lehrkraft durchführen. Andere Testverfahren zur Feststellung der Intelligenz wie z.B. WNV, IDS-2, SON-R, WISC, K-ABC-R dürfen ausschließlich durch autorisierte Fachkräfte der Sonderpädagogik oder der Psychologie durchgeführt werden.</p> <p>Soweit bereits vollständige Ergebnisse (Profil) von Testverfahren zur Feststellung der Intelligenz vorliegen und die aktuellen schulischen Beobachtungen des kognitiven Leistungspotentials diesen Ergebnissen entsprechen, ist keine erneute Intelligenzdiagnostik erforderlich. In diesem Fall können die durch Schule, ReBBZ oder andere autorisierte Einrichtungen (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxen) erhobenen, vollständigen Testergebnisse genutzt werden.</p> <p>Bei einem unterdurchschnittlichen Testergebnis, umfänglichen Lernbeeinträchtigungen auch in anderen Bereichen als im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und deutlichen Hinweisen auf einen erheblichen Unterstützungsbedarf in der Entwicklung kognitiver Strukturen wird eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen bzw. geistige Entwicklung nach Vorgabe der Verordnung über die Ausbildung</p>

	<p>von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) in der geltenden Fassung eingeleitet.</p> <p>Wird bei einer Schülerin oder einem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung festgestellt und wird sie oder er deshalb oder gem. § 14 Absatz 4 Satz 3 AO-SF auf Grund einer entsprechenden Genehmigung der Behörde zieldifferent unterrichtet, gehört diese Schülerin oder dieser Schüler nicht zum Personenkreis dieser Handreichung. Diese Schülerin oder dieser Schüler wird durch andere Maßnahmen in allen betroffenen Kompetenz- und Unterstützungsbereichen umfänglich gefördert (siehe Kapitel 2 Personengruppe).</p>
<p>5. Feststellung und Erstellung eines diagnosegestützten Förderplans</p>	<p>Soweit alle Voraussetzungen für die Feststellung von Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen erfüllt sind, erfolgt deren Feststellung in einem diagnosegestützten Förderplan anhand der in Lernbeobachtungen und Testverfahren nach § 4 VO Notenschutz gewonnenen Erkenntnisse. Die Diagnose ist damit immer das Ergebnis der schulischen Diagnostik, sie ist keine medizinische Diagnose. Im Förderplan werden zudem die Fördermaßnahmen festgeschrieben (§ 5 Absatz 2 VO Notenschutz). Dasselbe erfolgt für die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (siehe Kapitel 6.3 Erstellen und Fortschreiben von Förderplänen).</p> <p>Die Förderpläne sind im Schülerbogen abzulegen.</p> <p>Die Feststellung ist in DiViS zu dokumentieren.</p>
<p>6. Beratung der Sorgeberechtigten</p>	<p>Die Sorgeberechtigten werden über die Ergebnisse und die geplanten Maßnahmen mittels Förderplan informiert, der Förderplan wird mit den Sorgeberechtigten erörtert.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz:</p> <p>Dabei sind die Sorgeberechtigten insbesondere darüber zu informieren, dass bei der Leistungserbringung die Gewährung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachteilsausgleich die mindestens sechsmonatige, 2. Notenschutz die mindestens zwölfmonatige <p>Teilnahme an den im Förderplan festgeschriebenen Fördermaßnahmen voraussetzt.</p> <p>Auffälligkeiten in den Bereichen Hören, Sehen, Motorik, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit o.a. werden erfasst. In diesen Fällen werden den Sorgeberechtigten ohrenärztliche, augenärztliche, neuropsychiatrische oder andere fachärztliche Untersuchungen empfohlen.</p>

Die Schule kann sich beraten lassen durch das regional zuständige ReBBZ.

Die Schule kann sich wenden an die zuständige Schulaufsicht oder das Referat für Grundsatz und Qualitätsentwicklung inklusive Bildung B 41 (funktionspostfach-b41@bsb.hamburg.de),

4. Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für Teilgruppen in allgemeinbildenden Schulen Hamburgs sind bereits – völlig unabhängig von dieser Handreichung - Testverfahren verbindlich für die Erfassung der individuellen Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgelegt:

- Rechtschreiben: SCHNABEL
 - SCHNABEL 1-8: Jahrgänge 1-4: verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler zweimal im Schuljahr, jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dez/Jan) und Ende (Mai/Juni),
 - SCHNABEL 1-8: Jahrgänge 5-8: verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler einmal im Schuljahr, wahlweise Anfang (Aug/Sept), Mitte (Dez/Jan) oder Ende (Mai/Juni),
 - SCHNABEL 8+: Jahrgänge 9-10: verbindlich nur für Schülerinnen und Schüler mit (vermutetem) Sprachförderbedarf, einmal im Schuljahr zu einem frei wählbaren Zeitpunkt.

 - Rechnen: HaReT
 - Jahrgänge 1-2: verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler einmal im Schuljahr zum Schuljahresanfang bis zu den Herbstferien,
 - Jahrgänge 3-4 verbindlich nur für Schülerinnen und Schüler mit (vermutetem) Förderbedarf, einmal im Schuljahr zum Schuljahresanfang bis zu den Herbstferien.

 - Lesen: SLS 2-9
 - Verbindlich in den Grundschulen Sozialindex 1,2,3 sowie in weiteren Grundschulen und weiterführenden Schulen, die am BiSS-Lesetraining⁵ teilnehmen, zweimal im Schuljahr, jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dez/Jan) und Ende (Mai/Juni).
- Diese Testverfahren werden mit dieser Handreichung auch für die Überprüfung, Feststellung, Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen festgelegt, so dass die Schulen ökonomisch und effizient handeln können. Die Testzeiträume werden weitestgehend übernommen. Hinzu kommen weitere Testverfahren, um den Vorgaben gemäß § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG sowie der VO Notenschutz zu entsprechen.

⁵ BiSS-Transfer: Bund-Länder-Vorhaben "[Bildung durch Sprache und Schrift](#): Am Hamburger Projekt „BiSS-Lesetraining“ nehmen derzeit über 200 Schulen teil. Es ist verpflichtend für Grundschulen mit Sozialindex 1,2 oder 3; weitere Grundschulen und Stadtteilschulen nehmen freiwillig teil.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

Folgende Testverfahren werden für die schulische Überprüfung, Feststellung, Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen festgelegt und spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lernbeobachtung auf Schwierigkeiten bzw. auf besondere Schwierigkeiten hinweist (§ 4 Absatz 2 VO Notenschutz) eingesetzt, in der Folge **zweimal im Schuljahr durchgeführt**:

Bereich	Verfahren	Jahrgänge	Testzeiträume
Lesen	SLS 2-9 (ab SJ 2025/26: oder LIFT Jg. 1-8)	2-10 und Vorstufe StS	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres
	ELFE II	1-7	Alternativ zum Ende des Schulhalbjahres
Recht- schreiben	SCHNABEL 1-8	1-4	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dez/Jan) und Ende (Mai/Juni)
	SCHNABEL 1-8	5-8	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dez/Jan) und Ende (Mai/Juni) Jg. 5 optional zusätzlich zum SJ-Anfang (Aug/Sept), Achtung: mind. 6 Monate für NTA/mind. 12 Monate für Notenschutz!
	SCHNABEL 8+	9-10 und Vorstufe StS	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dez/Jan) und Ende (Mai/Juni)
Rechnen	HaReT	1-4	Einmal im Schuljahr zum SJ-Anfang (Aug/Sept)
	ZAREKI-R (in der Schule nur durch Sonderpädagogik- fachkraft)	2-4	Mindestens sechs Monate nach dem HaReT

Soweit im Bereich Rechnen die Durchführung des ZAREKI-R durch die Schule als zweiter Test im Verlauf eines Schuljahres nicht möglich ist, weil an der Schule keine Sonderpädagogikfachkraft ist, bleibt die Testung auf einmal jährlich mit dem HaReT begrenzt.

Für die Entscheidungen nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. des § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz gelten jeweils die **Ergebnisse des beziehungsweise der zuletzt von der Schülerin bzw. dem Schüler abgelegten Tests** (§ 3 Absatz 4 VO Notenschutz). Dies gilt es zu beachten, denn nach der Feststellung von Schwierigkeiten soll

die schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schwierigkeiten verringert und im nächsten Test einen besseren Prozentrangwert erlangt, so dass z.B. ein Nachteilsausgleich oder auch ein Notenschutz nicht mehr erforderlich und damit auch nicht mehr zulässig ist. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, dass ein Testergebnis zum nächsten Testzeitraum trotz Förderung schlechter wird und ein Anspruch z.B. auf einen Nachteilsausgleich oder auch Notenschutz erstmalig eintritt.



Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf gemäß § 28a Absatz 1 HmbSG sind nicht automatisch Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben!

Auch wenn dieselben Testverfahren für Lesen und Rechtschreiben sowohl für die Feststellung eines Sprachförderbedarfs als auch (besonderer) Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben eingesetzt werden, sind die förderberechtigten Gruppen nicht identisch! Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf gemäß § 28 a Absatz 1 HmbSG ist deutlich größer als diejenige mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben. Für beide Gruppen gilt zwar derselbe Prozentrang in den jeweiligen Testverfahren, doch für einen Sprachförderbedarf gilt einzig die Bedingung, dass dieser Prozentrang nicht überschritten wird. Es ist nicht entscheidend, ob die Schülerin oder der Schüler nur in der Rechtschreibung (und ggf. im Lesen) gefördert werden muss oder noch in anderen Kompetenzbereichen. Es muss keine „isolierte Schwierigkeit“ sein. Auch der (mögliche) Hintergrund der Schwierigkeiten ist für die Sprachförderung nicht relevant, z.B. eine nicht deutsche Herkunftssprache, der erfolgte Übergang aus einer IVK in eine Regelklasse, ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der die Leistungsfähigkeit umfänglich erschwert oder ähnliches.

Für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben müssen zusätzlich zum Nichtüberschreiten des Prozentrangs alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ihre Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt: Ihre Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes in anderen Bereichen wesentlich. Dies ist der Fall, wenn ihre Leistungen in den genannten Bereichen deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und ihre festgestellten Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind.
- Sie werden gemäß den Anforderungen der Bildungspläne der von ihnen besuchten Schulform und Klassenstufe (vgl. § 2 VO Notenschutz) und nicht zieldifferent beschult (vgl. § 3 Absatz 8 VO Notenschutz).

Weder einen Sprachförderbedarf nach § 28a Absatz 1 HmbSG noch besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben weisen Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sprache auf, soweit deren spezifische Sprachentwicklungsstörung (Aussprache und/oder Grammatik und/oder Wortschatz) sich nicht nur auf den Schriftspracherwerb, sondern auf alle Kompetenzbereiche auswirkt.

5. Um welche Schwierigkeiten geht es?

5.1. Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Lesen

Die Schwierigkeiten beziehen sich auf Kompetenzen, die im Fachrahmenplan Deutsch beschrieben sind. Es geht im Kern um den Teilbereich „Lesefertigkeiten und Lesefähigkeiten“ im Kompetenzbereich C „Lesen“. Die Schwierigkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf folgende Kompetenzbereiche:

- Leseflüssigkeit
- Leseverstehen
- Lesetechniken/Lesestrategien.

Die Schwierigkeiten bzw. die besonderen Schwierigkeiten im Lesen können sich wie folgt zeigen:

- Das **Dekodieren** (Graphem-Phonem-Zuordnung, Erkennen von Silben) ist kaum möglich: Den Buchstaben können die Laute nicht zugeordnet werden, ein Erlesen ist sehr erschwert.
- Die **Synthese** als Verbindung von Phonemen zu Silben und größeren Wortteilen gelingt nicht.
- **Regelhaftigkeiten zwischen Graphem, Phonem und Schriftzeichen** werden kaum erkannt, Wissen über Silben-, Wort- und Satzstrukturen wird kaum aufgebaut, Buchstabenfolgen (orthografische Muster) werden nicht als bekannt identifiziert und zugeordnet, können damit nicht im Langzeitgedächtnis gespeichert werden, eine Entlastung des Arbeitsgedächtnisses bleibt auf Grund **unzureichender Automatisierung** aus.
- Das **Rekodieren schriftlicher Symbole** bleibt aufwändig, der nur langsame Abruf aus dem Langzeitgedächtnis vermindert die Leseleistung.
- **Buchstaben, Silbenteile, Wörter** werden in erheblichem Umfang ausgelassen, ersetzt und/oder hinzugefügt.
- Es gelingt kaum, Sätze und Texte **sinnentnehmend und flüssig für sich (leise) zu lesen**.
- Das **Vorlesen** gelingt nur sehr langsam und ohne Sinnentnahme, somit erfolgt keine Sinngestaltung/Betonung oder eine fehlerhafte Betonung.
- Das **globale Textverstehen** ist erheblich erschwert.

5.2. Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben

Die Schwierigkeiten beziehen sich auf Kompetenzen, die im Fachrahmenplan Deutsch beschrieben sind. Es geht im Kern um den Kompetenzbereich B1 „Richtig schreiben“.

Die Schwierigkeiten bzw. die besonderen Schwierigkeiten im Rechtschreiben können sich wie folgt zeigen:

- **Phonologische Bewusstheit** als unverzichtbare Vorläuferkompetenz für den Schriftspracherwerb ist kaum/nicht gegeben: Die phonologische Bewusstheit im weiteren Sinne meint die Fähigkeit, größere Einheiten gesprochener Sprache, z.B. Reime und Silben, zu erkennen und zu analysieren. Phonologische Bewusstheit in engerem Sinne meint Einsichten in die Lautstruktur von Sprache.

- Das **Erkennen der Bedeutung der Schrift**, der Übergang vom Bild zur Schrift, vom Gesprochenen zum Geschriebenen ist deutlich erschwert.
- Das **Lautprinzip der Schrift** wird unzureichend erfasst, Laute werden unzureichend identifiziert, Buchstaben können nur unzureichend zugeordnet werden (Phonem-Graphem-Zuordnung); unterschiedliche Silbenstrukturen (Konsonant-Vokal; Konsonant-Vokal-Konsonant etc.) werden unzureichend erkannt.
- Das **Durchgliedern von Wörtern** ist deutlich erschwert: Stellung der Laute im Wort, silbischer Aufbau, morphematischer Aufbau.
- **Laut-/Schreibtabellen** können nicht bzw. nur mit umfangreicher Unterstützung als Hilfsmittel genutzt werden.
- **Regelhaftigkeiten** zwischen Graphem, Phonem und Schriftzeichen sowie **Systematiken** von Lautfolgen (phonologische und phonematische Muster, Silbenmuster) werden kaum erkannt, somit wird kaum Wissen über Wort- und Satzstrukturen aufgebaut, Laut- und Wortfolgen werden nicht/kaum als bekannt identifiziert und zugeordnet, können damit nicht/kaum im Langzeitgedächtnis gespeichert werden, eine Entlastung des Arbeitsgedächtnisses bleibt auf Grund **unzureichender Automatisierung** aus.
- Die Erarbeitung der **Buchstabenformen** ist deutlich erschwert.
- Die Erarbeitung und Anwendung von **Rechtschreibstrategien** (Erkunden der Regeln der Silbenschreibung, Verlängern, Ableiten etc.) sind deutlich erschwert.
- **Rechtschreibgespür und Fehlersensibilität** werden kaum ausgebildet, der Erwerb des **Grundwortschatzes** bleibt eine große Anstrengung.
- Buchstaben, Silbenteile werden vielfach ausgelassen, ersetzt und/oder hinzugefügt.
- Die Texte der Schülerin / des Schülers sind auf Grund der unzureichenden Rechtschreibkompetenzen **kaum lesbar** (losgelöst von der Handschrift).

5.3. Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Rechnen

Die Schwierigkeiten beziehen sich auf Kompetenzen, die im Fachrahmenplan Mathematik beschrieben sind. Es geht im Kern um Zahlenverarbeitung und um das Rechnen mit Zahlen in den Kompetenzbereichen „Raum und Form“ (Geometrie) und „Zahl und Operation“ (Arithmetik).

Die Schwierigkeiten bzw. die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens beziehen sich auf folgende Bereiche:

- **Raumorientierung:** Die Beschreibung von Lagebeziehungen und der Vergleich von Positionen im Raum gelingt nicht.
- **Einschätzen der Größe einer Menge:** Die Unterscheidung von mehr oder weniger gelingt bei Kurzbetrachtung von Anzahlen nicht.
- **Zählfertigkeit:** Das Zählen im dezimalen System, insbesondere das flexible Zählen ist erschwert.
- **Zahlbegriff:** Typisch für besondere Schwierigkeiten beim Rechnenlernen ist ein Verständnis von Zahlen, das **ordinal** geprägt ist und bei dem die **Zahlen als isolierte und aufeinanderfolgende Objekte** betrachtet werden. Das Verständnis der Kardinalfunktion von Zahlen, d.h. deren Mächtigkeit (Beschreibung einer Menge) bleibt aus.
- **Zahlenraum: Beziehungen zwischen Zahlen** werden nicht oder nur einseitig erkannt. Die Entwicklung abstrakter **Zahlenraumvorstellungen** (mentaler Zahlenstrahl) ist deutlich erschwert. Tragfähige Grundvorstellungen zur **Orientierung im Zahlenraum** fehlen.

- **Stellenwertsystem** im Zahlenraum 20/100/1000 usw.: Typisch für besondere Schwierigkeiten beim Rechnenlernen sind Denk- und Vorgehensweisen, bei denen mehrstellige Zahlen in Ziffernfolgen aufgelöst werden. In weiterer Folge werden Zahlen in Rechenkontexten entlang von **mechanisch eingeübten Regeln behandelt**, was wiederum die Entwicklung des Verständnisses von dekadischen Strukturen negativ beeinflusst.
- **Rechenoperationen** im Zahlenraum 20/100/1000 usw.: Typisch für besondere Schwierigkeiten beim Rechnenlernen sind fehlende oder fehlerhafte Grundvorstellungen zu Operationen, einseitig **zählende Vorgehensweisen beim Rechnen**, teilweise ergänzt **um regelgeleitetes Anwenden auswendig gemerkter Zahlenfakten**. Dabei fehlen häufig bedeutungstragende Vorstellungen zu den Rechenoperationen, oder es werden nur Teilaspekte dieser Operationen erfasst. Die Ablösung von zählenden Strategien ist erschwert.

6. Schulische Förderung und Unterstützung

6.1. Grundlagen für schulische Förderung und Unterstützung

Die Grundlagen für die schulische Förderung und Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und /oder Rechtschreiben oder Rechnen nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz legt die Schule in ihrem **schulinternen, integrierten Förderkonzept** fest. Diese Grundlagen beziehen sich auf Bildung und Erziehung in einem individualisierten, kompetenzorientierten und damit fördernden Unterricht ebenso wie die mit diesem verzahnten, koordinierten zusätzlichen Fördermaßnahmen. Denn bereits das Schulgesetz gibt im Rahmen des Notenschutzes die **durchgängige schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts** vor, vgl. § 44 Absätze 1a Satz 3 HmbSG. Damit stellt das Schulgesetz den grundlegenden Auftrag der Schulen stark, bei Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben nach Maßgabe dieser Handreichung und der VO Notenschutz Fördermaßnahmen während der gesamten Schulungszeit anzubieten. Diese Handreichung überträgt diese Vorgaben auf den Bereich Rechnen. Entscheidend ist, dass die Förderung ganzheitlich zu erfolgen hat, d. h. nicht nur durch zusätzliche schulische Maßnahmen außerhalb des Unterrichts, sondern auch durch individualisierten Fachunterricht.

Zugleich geben Gesetz, Verordnung und diese Handreichung vor, dass die **Schülerinnen und Schüler die schulische Förderung wahrnehmen müssen** (§ 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG und § 5 Absatz 4 VO Notenschutz), um die eigenen Schwierigkeiten zu reduzieren bzw. Strategien zur Kompensation zu erlernen. Diese schulische Förderung ist nach Maßgabe dieser Handreichung bzw. von § 44 Absatz 1a und 1b HmbSG und der VO Notenschutz deshalb unverzichtbar, weil mit der Gewährung von Unterstützung die **Erwartung an die Schülerin oder den Schüler** verbunden ist, dass sie bzw. er ihren bzw. seinen Nachteil aktiv verringert. Dies gelingt einerseits durch **konsequentes Arbeiten an Einzelphänomenen**, um ihre Lese-, Rechtschreib- oder Rechenkompetenzen zu erweitern. Es gelingt andererseits dadurch, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler **kompensierende Arbeitstechniken entwickeln**. Sie müssen sich aneignen, ihr Lernen selbstständig zu steuern, Aufgaben zu segmentieren, die eigene Aufmerksamkeit zu richten, Hilfsmittel und -strategien aktiv einzusetzen u.v.m., so dass sie ihre fachlichen Kompetenzen trotz bestehender Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen darlegen können.



Sowohl die Gewährung von Nachteilsausgleich als auch die Gewährung von Notenschutz im Lesen und/oder Rechtschreiben mildern die Auswirkungen vorhandener Schwierigkeiten auf die Leistungserbringung (Nachteilsausgleich) bzw. auf die Bewertung (Notenschutz) ab. **Diese Unterstützungsmaßnahmen Nachteilsausgleich und Notenschutz führen jedoch nicht zur Reduzierung der eigentlichen Schwierigkeiten. Sie sind keine Fördermaßnahmen. Im Vordergrund steht zugleich stets das Ziel, die Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, diese Schwierigkeiten zu verringern und die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen zu verbessern bzw. Kompensationsstrategien zu erlangen.** Daher ist die gezielte schulische Förderung dieser Schülerinnen und Schüler nicht nur vor, sondern auch während der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (im Lesen und/oder Rechtschreiben) verbindlich wahrzunehmen und Voraussetzung für eine etwaige Fortsetzung dieser Unterstützungsmaßnahmen.

6.2. Gestufte schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen

Sofort nach Feststellung von Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen mittels eines diagnosegestützten, individuellen pädagogischen oder sonderpädagogischen Förderplans (§ 5 Abs. 2 VO Notenschutz) **werden die gestuften Förder- und Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt.**



Abbildung 8 Stufen der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen

Stufen	Zuständigkeiten und Maßnahmen
<p>Erste Stufe sofort und fortlaufend: gezielte, schulische Förderung</p> <p>innerhalb und außerhalb des Unterrichts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofort nach Feststellung von Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen mittels Förderplan erfolgt die schulische Förderung innerhalb des Unterrichts im Rahmen eines individualisierten und lernförderlichen Unterrichts in jedem Fach (§ 5 Absatz 3 Satz 2 VO Notenschutz). Jede Fachlehrkraft kennt den individuellen Förderplan einer Schülerin bzw. eines Schülers in Bezug auf Rechtschreiben bzw. Lesen oder Rechnen, überprüft den eigenen Unterricht auf die impliziten schriftsprachlichen bzw. mathematischen Anforderungen und passt diesen der individuellen Bedarfslage der Schülerin bzw. des Schülers an (adaptiver Unterricht). - „Die Förderung außerhalb des Unterrichts erfolgt in Form von zusätzlicher Lernzeit, Sprachförderung nach § 28a Absatz 1 HmbSG sowie Lernförderung gemäß § 45 HmbSG“ (§ 5 Absatz 3 Satz 3 VO Notenschutz). Die Möglichkeiten werden als Auflistung genannt. Somit kann die schulische Förderung in einer der genannten Formen, in zweien oder auch in allen drei Formen erfolgen. - Die Fördermaßnahmen sind im diagnosegestützten Förderplan und in DiViS zu dokumentieren.

	<p>Diese schulische Förderung darf nicht ersetzt werden durch eine Förderung außerhalb der Schule, z.B. eine AUL, da diese ausschließlich zusätzlich erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilnahme an der schulischen Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung verpflichtend (§ 5 Abs. 1 und 3).
<p>Zweite Stufe nach sechs Monaten schulischer Förderung: ggf. Nachteilsausgleich</p>	<p>Wenn nach sechsmonatiger schulischer Förderung, die zwingend innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sein muss (§ 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 VO Notenschutz), Leistungen und Testergebnisse nicht verbessert werden konnten, hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf Prüfung, ob nach Maßgabe von § 6 VO Notenschutz gemäß § 6 APO-GrundStGy bzw. 13 APO-AH die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich für die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen erfüllt sind.</p>
<p>Dritte Stufe nach zwölf Monaten schulischer Förderung und mindestens sechs Monaten Nachteilsausgleich: Nur bei besonderen Schwierigkeiten <u>im Lesen und/oder Rechtschreiben</u>: ggf. Notenschutz</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben gilt darüber hinaus: Wenn die Testergebnisse der Schülerin oder des Schülers im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 5 bzw. im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 (SCHNABEL, ab Jg. 5 Gesamtnorm) liegen und die Schwierigkeiten lang anhalten, d.h. die Schülerin oder der Schüler unmittelbar zuvor eine mindestens zwölfmonatige, schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten hat, müssen die Sorgeberechtigten über die Antragsmöglichkeit für einen Notenschutz informiert werden (§ 7 Absatz 2 Satz 2 i.V. mit § 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz).</p>

6.3. Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen

Der Förderplan ist die Grundlage für Individualisierung und gezielte schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts in zusätzlicher schulischer Lernzeit ebenso wie für Unterstützungsmaßnahmen wie Nachteilsausgleich oder Notenschutz.



Alle mit der Schülerin oder dem Schüler tätigen Pädagoginnen und Pädagogen erstellen die Förderplanung, setzen sie um und schreiben sie fort.

Dies ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die Dokumentation von Individualisierung gemäß der Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule in § 3 Absatz 3 HmbSG: „Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren schulischen Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen. Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen.“

Die Schule erstellt für die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen anhand der in Lernbeobachtungen und Tests nach § 4 VO Notenschutz gewonnenen Erkenntnisse diagnosegestützte Förderpläne. Die Diagnose ist immer das Ergebnis der schulischen Diagnostik, sie ist keine medizinische Diagnose. Im Förderplan werden die Fördermaßnahmen festgeschrieben (§ 5 Absatz 2 VO Notenschutz). Die Förderpläne können **diagnosegestützte, pädagogische Förderpläne** sein. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schwierigkeiten bzw. besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen werden die Inhalte in Bezug auf diese Schwierigkeiten in die **diagnosegestützten, sonderpädagogischen Förderpläne** gemäß der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) integriert.



Der diagnosegestützte Förderplan enthält mindestens Angaben über

- die individuelle Lernausgangslage (Lernentwicklung, Lernstand) und die Förderbereiche,
- die konkreten Ziele und Maßnahmen zu den Förderbereichen einschließlich der Zuständigkeiten des Personals,
- ggf. Art und Umfang von Nachteilsausgleichsmaßnahmen,
- bei Lesen und/oder Rechtschreiben ggf. Art und Umfang eines Notenschutzes,
- die Auswertung in Bezug auf die Lernentwicklung und Anpassung der Maßnahmen.

Eine **rechtzeitige und umfangliche Information der Sorgeberechtigten** ist ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Die Inhalte der Förderplanung werden mit den Sorgeberechtigten erörtert. Sie sind insbesondere darüber zu informieren, dass etwaige Erleichterungen bei der Leistungserbringung (Nachteilsausgleich) und der Leistungsbewertung (Notenschutz) von der regelmäßigen Teilnahme an den Fördermaßnahmen abhängen und nicht isoliert von diesen gewährt werden.



Der **Förderplan wird** nach Auswertung der jeweils zum Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres durchgeführten Testverfahren **fortgeschrieben** und **benennt die Entscheidungen der Zeugniskonferenz zu Förderung, Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für das folgende Schulhalbjahr bzw. Schuljahr**. Diese **Entscheidungen sind insbesondere zum Ende der Jahrgangsstufe 4 für den Übergang in die weiterführende Schule** und den Beginn der Jahrgangsstufe 5 **unverzichtbar**.

Der Förderplan ist **im Schülerbogen sofort** nach Erstellung bzw. Aktualisierung **abzulegen**.

Die Einhaltung dieser Vorgabe ist insbesondere bei Schulwechseln und vor allem **beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule unverzichtbar**, so dass der weiterführenden Schule spätestens mit Erhalt des Schülerbogens vor dem Schuljahresbeginn alle erforderlichen Informationen vorliegen.

6.4. Förderung für Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen

Richtiges Lesen und Rechtschreiben ebenso wie Rechnen bleiben Schlüsselkompetenzen für die persönliche, schulische und berufliche Entwicklung.

Für den Bereich Lesen und Rechtschreiben bedeutet dies, Schriftsprache erfolgreich zu nutzen, sich Wörter, Sätze und Texte zu erlesen und zu verstehen sowie Rechtschreib- und Grammatikregeln so anzuwenden, dass Lesende das Geschriebene schnell und sicher verstehen können. In der Schule ist dies eine Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler ihre fachlichen Kompetenzen in schriftlicher Form zeigen können.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag aller Hamburger Schulen auch zur Erlangung dieser Schlüsselkompetenzen ist in den §§ 1-3 sowie § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) gesetzlich verankert: § 1 benennt das Recht auf Bildung und verpflichtet die Schulen, eine angemessene Teilhabe aller jungen Menschen sicherzustellen, § 2 beschreibt die wesentlichen Grundsätze des Bildungs- und Erziehungsauftrags, § 3 legt mit der von Individualisierung geprägten Lernkultur fest, dass Unterricht und Erziehung stets auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten sind. § 12 erweitert diese Grundlagen in Bezug auf das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Erkrankungen.

Die geltenden Bildungspläne ([Bildungspläne \(hamburg.de\)](http://Bildungspläne.hamburg.de)) mit Präambel, allgemeinem Teil, den schulformbezogenen Rahmenplänen für die Fächer einschließlich der C-Teile zur Leistungsbewertung dienen der Umsetzung dieser Lernkultur. Die **Sprachbildung als Querschnittsaufgabe** in allen Fächern ist im Allgemeinen Teil ebenso wie in den schulformbezogenen Rahmenplänen dargelegt. Die Fachrahmenpläne für Deutsch und Mathematik konkretisieren in den jeweiligen Schulformen die Erlangung bzw. den Einsatz der genannten Schlüsselkompetenzen. **Die Arbeit an diesen Schlüsselkompetenzen ist somit eine Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Schulfach.**

Schülerinnen und Schüler mit **Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen** erhalten schulische Förderung **auf der Grundlage eines diagnosebasierten Förderplans in jedem Fachunterricht und in den Förderangeboten in zusätzlicher Lernzeit.**



Schulische Förderung innerhalb des Unterrichts für Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen:

- **Spezifische Förderung** einzelner Schülerinnen und Schüler im Bereich **Rechtschreiben und Lesen**, aber auch in anderen sprachlichen Teilkompetenzen, findet **im Schwerpunkt im Deutschunterricht** statt.
- **Sprachbildung** ist **Querschnittsaufgabe in allen Fächern**: „Die Lehrkraft berücksichtigt in einem sprachsensiblen Fachunterricht bei der Unterrichtsplanung und -durchführung die sprachlichen Anforderungen des konkreten fachlichen Kontextes sowie die unterschiedlichen sprachlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler“ (s. Bildungsplan der jeweiligen Schulformen). Ausgehend von der Kompetenzmatrix Sprachbildung entwickelt jede Schule schulindividuelle Rahmenregelungen und schulinterne Curricula.
- **Spezifische Förderung** einzelner Schülerinnen und Schüler im Bereich **Rechnen** findet **im Schwerpunkt im Mathematikunterricht**; auf der Basis der Fachrahmenpläne, in der Grundschule im Rahmen des **PriMa-Konzeptes**, in der weiterführenden Schule über das Konzept **Mathe sicher können**, in Verbindung mit zusätzlicher Lernzeit (s.u.).
- **Jede Fachlehrkraft** muss den **individuellen Förderplan** einer Schülerin bzw. eines Schülers in Bezug auf das Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen **kennen**, den eigenen Unterricht auf die impliziten schriftsprachlichen oder mathematischen Anforderungen überprüfen und der individuellen Bedarfslage der Schülerin bzw. des Schülers anpassen (adaptiver Unterricht).

Schulische Förderung außerhalb des Unterrichts für Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen:

„Die Förderung außerhalb des Unterrichts erfolgt in Form von zusätzlicher Lernzeit, Sprachförderung nach § 28a Absatz 1 HmbSG sowie Lernförderung gemäß § 45 HmbSG“ (§ 5 Absatz 3 Satz 3 VO Notenschutz). Die Auflistung nennt Alternativmaßnahmen:

- Schülerinnen und Schüler erhalten, ggf. gemeinsam mit Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf, **additive Sprachförderung** in zusätzlicher Lernzeit. Diese findet i.d.R. in gesonderten Fördergruppen zusätzlich zur regulären Unterrichtszeit oder parallel zu anderen Angeboten im Rahmen von Förderbändern statt. Findet sie nicht in gesonderten Angeboten, sondern integrativ, parallel zum Fachunterricht statt, muss darauf geachtet werden, dass die schulische Förderung gut mit dem Fachunterricht verzahnt ist.
- Schülerinnen und Schüler erhalten **zusätzliche Lernzeit in schulspezifischen Formaten** innerhalb des Schulalltags.
- Schülerinnen und Schüler erhalten **Lernförderung gemäß § 45 HmbSG**.

Wichtig: Außerunterrichtliche Lernhilfen (AUL) sind keine schulische Förderung außerhalb des Unterrichts.

7. Unterstützungsmaßnahme: Nachteilsausgleich

7.1. Funktion des Nachteilsausgleichs

Nachteilsausgleich mildert die Auswirkungen von Schwierigkeiten in einem eng umgrenzten Bereich auf die Leistungserbringung in allen anderen Bereichen ab. Daraus folgt, dass Nachteilsausgleich **für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung** (mündlich, schriftlich, praktisch) vorgesehen ist. In bewertungsfreien Arbeitsphasen und Leistungsfeststellungen, die ebenso regelhafter Bestandteil des Unterrichts sind (vgl. S.6 im C-Teil der Bildungspläne Leistungsbewertung), kommt Nachteilsausgleich nicht zum Tragen.

Ein Nachteilsausgleich verringert die Schwierigkeiten an sich nicht, ist somit keine Fördermaßnahme. Daher darf ein Nachteilsausgleich nie isoliert eingesetzt werden. Nachteilsausgleich für die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen ist immer ein **Teil des Paketes aus gestuften Förder- und Unterstützungsmaßnahmen** (vgl. §§ 5 und 6 VO Notenschutz). Die [schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts muss zwingend erfolgen](#), das heißt sie muss durch die Schule angeboten und von der Schülerin oder dem Schüler wahrgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen stetig daran arbeiten, ihre Schwierigkeiten aktiv zu verringern und kompensierende Arbeitstechniken zu erlangen.

Das Abmildern der Auswirkungen auf die Leistungserbringung erfolgt beim Nachteilsausgleich durch den Ausgleich der Schwierigkeiten auf dem Weg der Leistungserbringung: Der Zugang zur Aufgabenstellung und zu einem fachlichen Inhalt und damit die Leistungserbringung werden erleichtert. Damit soll erreicht werden, dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine Kompetenzen in anderen Bereichen – gemäß dieser Handreichung in anderen Bereichen als dem Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen - besser nachweisen kann.

Ein Nachteilsausgleich begegnet somit einer Benachteiligung und macht zugunsten von bestimmten Schülerinnen und Schülern eine Ausnahme in der einheitlichen Gestaltung von Situationen der Leistungserbringung. Dies jedoch ist keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern der Ausgleich deren Benachteiligung und damit die Verhinderung deren Diskriminierung. Auf dieses Vorgehen haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen Anspruch. Dies wiederum darf nicht zum Nachteil anderer Schülerinnen und Schüler erfolgen. Daher muss Nachteilsausgleich begrenzt bleiben auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ohne diesen Nachteilsausgleich eine fachliche Leistung gar nicht oder nur sehr eingeschränkt erbringen könnten.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs dürfen die **fachlichen Anforderungen nicht verändert** werden. Das heißt die Schülerin oder der Schüler muss sich uneingeschränkt den fachlichen Anforderungen stellen und Leistungsnachweise erbringen.

Auch die **Bewertungsmaßstäbe dürfen nicht verändert** werden. Beim Nachteilsausgleich bleibt die Ungleichbehandlung begrenzt auf den Weg der Leistungserbringung, daher darf **Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis** benannt werden.

Beispiel:

Im Falle einer sehr eingeschränkten Leseflüssigkeit als besondere Schwierigkeit im Lesen können eine Verlängerung der Arbeitszeit und ein Leselineal (Lesehilfe) einer Schülerin bzw. einem Schüler den Zugang zu einer Aufgabe im Sachunterricht und damit auch zu einem Inhalt erleichtern, weil die Schülerin bzw. der Schüler die zusätzlich gegebene Zeit nutzen kann, um sich in langsamem Tempo die Aufgabe zu erlesen. Dadurch bleibt seine Motivation erhalten und er kann den Aufgabeninhalt bearbeiten. Denn es wird ja davon ausgegangen, dass sich die Schülerin bzw. der Schüler den Inhalt an sich, d.h. im sachunterrichtlichen Thema, vollständig erschließen kann. Darüber hinaus verbessert die Schülerin bzw. der Schüler durch den Einsatz des Leselineals ihre bzw. seine Lesetechnik und lernt, mit seiner Schwierigkeit umzugehen.

Die konkrete **Ausgestaltung in Art und Umfang des Nachteilsausgleichs ist immer eine Einzelfallentscheidung**. Damit **grenzt sich Nachteilsausgleich ab von den unterstützenden Maßnahmen für die gesamte Lerngruppe**, die Teil der regelhaften unterrichtlichen Aufbereitung sind (z.B. Anschauungsmittel).



Nachteilsausgleichsmaßnahmen grenzen sich ebenso ab von Maßnahmen eines individualisierten Unterrichts. Die Übergänge sind fließend.

Maßnahmen, die als Nachteilsausgleich gewährt werden, können sehr wohl auch als Maßnahmen der individualisierten Unterrichtsgestaltung im Rahmen der Leistungserbringung gefasst werden. Damit können sie auch Schülerinnen und Schülern zugutekommen, deren Schwierigkeiten zwar auch auf die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt, jedoch nicht (mehr) so erheblich sind, dass sie zur Personengruppe der Handreichung bzw. der VO Notenschutz gehörten und einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hätten. Dies kann das Leselineal als didaktisches Hilfsmittel, das Wörterbuch oder ein Rechtschreibprüfprogramm sein, wenn das Rechtschreiben nicht Überprüfungsgegenstand ist. Es können frei zugängliche Merktzettel für Rechtschreibregeln oder auch zeitlich begrenzt das Vorlesen von Aufgabenstellungen sein. Soweit Lerngruppen als alltäglich erleben, dass sich Schülerinnen und Schüler regelhaft über unterschiedliche Zugänge und Wege Inhalte erschließen und Aufgaben bewältigen, so sehr erleben sie auch personelle und sächliche Hilfen als regelhaft und nicht als Bevorzugung oder Ausnahme.



Abgrenzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich mindert die Auswirkungen von Schwierigkeiten auf die Leistungserbringung. Fachliche Anforderungen und Bewertungsmaßstab bleiben unberührt.

⇒ **Muss umgesetzt werden!**

⇒ **Darf nicht ins Zeugnis!**

Notenschutz mindert die Auswirkungen von Schwierigkeiten auf die Leistungsbewertung, indem er die Leistungsbewertung, ggf. die Anforderungen verändert.

⇒ **Darf nur auf Antrag erfolgen!**

⇒ **Muss ins Zeugnis!**

7.2. Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich

7.2.1. Ordnungsrahmen für Nachteilsausgleich

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen setzen den übergreifenden Ordnungsrahmen für Nachteilsausgleich

**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
§ 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH
Nachteilsausgleich**

Ist für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt.

§ 6 APO-GrundStGy

Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

§ 13 APO-AH

Ist ein Nachteilsausgleich wegen Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1, 2 und 5 entsprechend.

Die VO Notenschutz setzt den speziellen Ordnungsrahmen für Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben. Die VO Notenschutz hat bezüglich dieser Schülerinnen und Schüler Vorrang gegenüber § 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH, da sie günstiger, aktueller und spezieller ist.

**Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen
§ 6**

Nachteilsausgleich

(1) Lang anhaltende Schwierigkeiten, die gemäß § 44 Absatz 1a Satz 1⁶ eine Voraussetzung für die Gewährung von Notenschutz sind, liegen nur vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler Nachteilsausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG erhalten hat. Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Absatz 8 Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben aufweisen und deren Schwierigkeiten den Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschweren, erhalten für den Bereich der bewerteten Leistungserbringung Nachteilsausgleich gemäß § 6 der Ausbildungs- und

⁶ Hier einzufügen: HmbSG

Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 8. April 2024 (HmbGVBl. S. 92), beziehungsweise gemäß § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561, 575), in der jeweils geltenden Fassung, wenn ihre Schwierigkeiten trotz mindestens sechsmonatiger Förderung gemäß § 5 Absatz 3 anhalten.

(2) Vor Gewährung von Nachteilsausgleich sind die Sorgeberechtigten zu beraten. Über die Gewährung von Nachteilsausgleich entscheidet die Zeugniskonferenz und legt dabei Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs fest. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.



Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest:

- Konkretisierungen der Zuständigkeiten und Arbeitsschritte der Schule
- Die Verordnungsregelungen und Konkretisierungen werden **auf die Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen übertragen.**

7.2.2. Festgelegte Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen muss die Schule **nach mindestens sechsmonatiger schulischer Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts** zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Testergebnisses in dem betroffenen Bereich **prüfen, ob weiterhin Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten in demselben Bereich vorliegen und ggf. alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfüllt sind**, da im Falle der Berechtigung ein Anspruch auf die Umsetzung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen besteht. Sodann muss die Schule die Sorgeberechtigten informieren.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen müssen die Voraussetzungen a) bis d) erfüllt sein:

- a) Die Schülerin oder der Schüler gehört zum **Personenkreis** der Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im **Lesen und/oder Rechtschreiben** nach Maßgabe § 3 VO Notenschutz

ODER

Die Schülerin oder der Schüler gehört zum **Personenkreis** der Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im **Rechnen** nach Maßgabe dieser Handreichung.

Das heißt, dass alle, die Personengruppen definierenden Voraussetzungen, erfüllt sein müssen ([siehe Kapitel 2 Personengruppen](#)).

- b) Die Schülerin oder der Schüler hat eine **mindestens sechsmonatige, schulische Förderung** innerhalb und außerhalb des Unterrichts durchgängig wahrgenommen.



- Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ist dies in § 6 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz festgeschrieben.
 - Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ist dies in § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz festgeschrieben.
 - Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen legt diese Handreichung fest.
- c) Die **Schwierigkeiten halten trotz mindestens sechsmonatiger Förderung an** (§ 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 VO Notenschutz):

Das heißt: Die Schülerin oder der Schüler gehört auch nach der sechsmonatigen, schulischen Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes weiterhin zum Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im **Lesen und/oder Rechtschreiben** nach Maßgabe § 3 VO Notenschutz.

ODER

Das heißt: Die Schülerin oder der Schüler gehört auch nach der sechsmonatigen, schulischen Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichtes weiterhin zum Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im **Rechnen** nach Maßgabe dieser Handreichung.

- d) Die **Nachteilsausgleichsmaßnahmen können die Schwierigkeiten beim Nachweis des Leistungsstands ausgleichen** (§ 6 Satz 4 APO-GrundStGy/ § 13 Satz 4 APO-AH). Das heißt, dass diese Maßnahmen geeignet sein müssen, um den Nachweis des Leistungsstands zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, allerdings ohne die Anforderungen zu berühren.

7.3. Zeitraum der Gewährung von Nachteilsausgleich

Spätestens mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten wird ein Nachteilsausgleich geprüft, ggf. angepasst und weiterhin gewährt, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz).

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich ist **die mindestens sechsmonatige, schulische Förderung festgelegt** (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz). Diese wiederum ist an die Feststellung von Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen auf der Grundlage von Testergebnissen gebunden, deren Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Feststellung zweimal im Schuljahr in festgelegten Testzeiträumen erfolgt.

➔ Konkretisierung siehe [Kapitel 4 Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen](#)



- **Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift folgende Zeiträume für die Gewährung von Nachteilsausgleich für Schülerinnen oder Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen fest:**

Der **Nachteilsausgleich wird bei Vorliegen der Voraussetzungen** an der Grundschule in allen Jahrgangsstufen, am Gymnasium bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 und an der Stadtteilschule bis zum Ende der Vorstufe **mit dem Zeitpunkt der Festlegung von Art und Umfang des Nachteilsausgleichs, spätestens vom Beginn des auf die Festlegung folgenden Schulhalbjahres bis zum Ende des Schuljahres gewährt.** Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Nachteilsausgleichs während des Gewährungszeitraums, so endet der Nachteilsausgleich jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Gewährungsvoraussetzungen entfielen. Wenn Nachteilsausgleich zum Beginn eines Schuljahres gewährt wird, die Voraussetzungen auch mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten bestehen bleiben (gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz) und kein Anpassungsbedarf besteht, bleibt der Nachteilsausgleich in Art und Umfang wie festgelegt für das ganze Schuljahr gewährt. **Die Durchführung der Testverfahren nach sechs Monaten bleibt hierbei verpflichtend,** da die Schule verpflichtet ist regelmäßig, spätestens mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten zu überprüfen, ob die **Voraussetzungen für die Gewährung des Nachteilsausgleichs fortbestehen.**

In der Studienstufe werden Nachteilsausgleichsmaßnahmen vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe für die gesamte Studienstufe in Art und Umfang festgelegt und einheitlich für die gesamte Zeit der Studienstufe gewährt. Mit dieser Festlegung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass alle vier Halbjahre die Einheit Studienstufe bilden.

7.4. Verfahrensschritte zur Gewährung von Nachteilsausgleich

Die Prüfung und Festlegung von Nachteilsausgleich im Einzelfall erfolgen innerhalb des Gesetzes- und Verwaltungsrahmens sowie stets auf der Basis der schulisch festgestellten Grundsätze:

- Die Lehrerkonferenz legt gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 HmbSG die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden fest. Zu diesen Grundsätzen gehören auch die Grundsätze zur Gewährung von Nachteilsausgleich.
- Fachkonferenzen konkretisieren diese Grundsätze im Rahmen der schulinternen Curricula.

Verfahrensschritte	Zuständigkeiten und Maßnahmen
<p>1. Prüfung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich</p>	<p>Wenn sich bei der schulischen Förderung und Lernbeobachtung Hinweise auf einen Anspruch auf Nachteilsausgleich ergeben, muss die Schule dies prüfen. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht nur, wenn die unter Kapitel 7.2.3 benannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Soweit Sorgeberechtigte die Prüfung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich erbitten, geht die Schule dieser Bitte nach.</p> <p>Fachärztliche Gutachten, Atteste, Berichte oder Tests von Lerntherapiefachkräften bezieht die Schule ein. Diese ersetzen jedoch weder Prüfung noch Entscheidung durch die Schule.</p>
<p>2. Information und Beratung der Sorgeberechtigten</p>	<p>Hinweis: Sämtliche Regelungen in Bezug auf Sorgeberechtigte gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler (§ 2 Satz 2 VO Notenschutz).</p> <p>Die Schule informiert und berät die Sorgeberechtigten über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lernbeobachtungen, • mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 VO Notenschutz). <p>Die Schule informiert die Sorgeberechtigten hierbei über die Voraussetzungen und die mögliche Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs ebenso wie über dessen Grenzen und über den Umstand, dass die Zeugniskonferenz die Entscheidung über eine Gewährung sowie Art und Umfang trifft.</p>
<p>3. Entscheidung über einen Nachteilsausgleich in der Zeugniskonferenz</p>	<p>Die Zeugniskonferenz berät und entscheidet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen legt die Zeugniskonferenz Art und Umfang der zu gewährenden Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler fest. D.h. sie legt im Einzelfall geeignete, angemessene Nachteilsausgleichsmaßnahmen fest (für ein Fach oder für mehrere Fächer).</p> <p>Dies erfolgt so weit als möglich im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten. Die Entscheidung bleibt bei der Schule.</p> <p>Mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen können in folgenden Bereichen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit (§ 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH), • didaktische und technische Hilfsmittel (§ 6 APO-GrundStGy bzw. § 13 APO-AH), • Veränderungen in der Aufgabendarstellung,

	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen in der Aufgabenstellung, <p>Die konkrete Festlegung der Nachteilsausgleichsmaßnahme muss als Einzelfallentscheidung zu erkennen sein. Automatismen wie z.B. ein genereller Zeitzuschlag sind nicht zulässig.</p>
4. Schriftliche Information der Sorgeberechtigten über die Entscheidung	<p>Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt (§ 6 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz). Soweit eine Prüfung eines Anspruchs auf Nachteilsausgleich durch die Sorgeberechtigten erbeten wurde und die Schule feststellt, dass kein Anspruch besteht, erfolgt ebenfalls eine schriftliche Mitteilung, dass kein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht. Die Herleitung wird den Sorgeberechtigten erläutert.</p>
5. Dokumentation der Nachteilsausgleichsmaßnahmen im Förderplan und in DiViS	<p>Die Schule dokumentiert Nachteilsausgleichsmaßnahmen im Förderplan.</p> <p>Die Schule aktualisiert den Förderplan regelhaft und erörtert ihn mit den Sorgeberechtigten (§ 5 Absatz 2 VO Notenschutz).</p> <p>Die Dokumentation der Entscheidungen der Zeugniskonferenz zu Förderung, Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz im Förderplan sind insbesondere zum Ende der Jahrgangsstufe 4 für den Übergang in die weiterführende Schule und den Beginn der Jahrgangsstufe 5 unverzichtbar.</p> <p>Darüber hinaus dokumentiert und aktualisiert die Schule die Nachteilsausgleichsmaßnahmen in DiViS.</p>
6. Umsetzung des Nachteilsausgleichs durch alle unterrichtenden Lehrkräfte	<p>Die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte setzen die Maßnahmen um. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind Bestandteil des alltäglichen lernförderlichen Unterrichts in den Phasen bewerteter Leistungserbringung. Sie gelten in jeder Form von bewerteter Leistungserbringung einschließlich der Abschlussprüfungen.</p>
7. und fortlaufend, spätestens mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten: regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen	<p>Die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte überprüfen die Nachteilsausgleichsmaßnahmen regelmäßig in ihrer Eignung und Wirksamkeit und passen sie an die Lernentwicklung und Lernvoraussetzungen an. Dies erfordert ein regelhaftes diagnosegeleitetes Beobachten durch alle schulischen Fachkräfte. Sie beobachten in Lernsituationen, ob die Einzelfallmaßnahme geeignet und unverzichtbar ist, um die Leistungserbringung wirksam zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann die Schülerin oder der Schüler die gestellte fachliche Aufgabe mit der Nachteilsausgleichsmaßnahme überhaupt bzw. besser

	<p>bearbeiten? D.h. erfüllt die Maßnahme ihre Funktion der Erleichterung?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wäre die Bearbeitung auch ohne die Nachteilsausgleichsmaßnahme möglich oder würde dies die Leistungserbringung nur geringfügig erschweren? Dann könnte es eine ungerechtfertigte Bevorzugung sein und die Maßnahme müsste verändert werden. • Führt der Nachteilsausgleich zu über einen längeren Zeitraum verbesserten Leistungen? Dann ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, inwieweit eine verbesserte Leistungserbringung mit vermindertem oder auch ohne Nachteilsausgleich verstetigt werden kann. • Ist die Bearbeitung auch mit Nachteilsausgleichsmaßnahme nicht oder kaum möglich? Dann ist die Maßnahme ungeeignet oder die Schülerin oder der Schüler benötigt keinen Nachteilsausgleich, sondern eine umfassende, intensive Förderung, gehört somit nicht zum Personenkreis dieser Handreichung. Die Maßnahme wäre zu beenden, andere Maßnahmen wären zu ergreifen.
--	--

Wenn Nachteilsausgleich zum Beginn eines Schuljahres gewährt wird, die Voraussetzungen auch mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten bestehen bleiben (gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz) und kein Anpassungsbedarf besteht, bleibt der Nachteilsausgleich in Art und Umfang wie festgelegt für das ganze Schuljahr gewährt. **Die Durchführung des Testverfahrens nach sechs Monaten bleibt hierbei verpflichtend.**

Die Schule kann sich beraten lassen durch das regional zuständige ReBBZ, bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler mit einer medizinischen Diagnose aus dem Autismusspektrum/ggf. einem sonderpädagogischem Förderbedarf Autismus in Verbindung mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen/Rechtschreiben durch die Abteilung Autismusberatung des BBZ.

Die Schule kann sich wenden an die zuständige Schulaufsicht oder das Referat für Grundsatz und Qualitätsentwicklung inklusive Bildung B 41 (funktionspostfach-b41@bsb.hamburg.de),

7.5. Nachteilsausgleichsmöglichkeiten für Lesen und Rechtschreiben

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Lesen und Rechtschreiben sind:

- **Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit:** Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern.
- **Didaktische und technische Hilfsmittel:**
 - Lesehilfen, z.B. Leselineal, -stab, -pfeil, wenn diese durch die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bzw. im individualisierten Unterricht nicht mehr eingesetzt werden.

- Schreiben am Computer: Verwendet eine Schülerin oder ein Schüler den Computer häufiger als regelhaft bzw. im individualisierten Unterricht vorgesehen als Schreibgerät, ist dies eine Nachteilsausgleichsmaßnahme.
 - Einsatz eines Wörterbuches oder eines Rechtschreibprüfprogrammes: Wörterbücher oder auch Textverarbeitungsprogramme (in der Regel mit Rechtschreibprüfprogrammen) werden regelhaft eingesetzt, um eigene Schreibungen zu überprüfen. In einem Wörterbuch muss das gesuchte Wort gefunden werden. Ein Rechtschreibüberprüfungsprogramm markiert die vermeintlich falsch geschriebenen Wörter und bietet Alternativen an. Die Auswertung und Auswahl des richtig geschriebenen Wortes bleiben die Leistung der Schülerin bzw. des Schülers. Ein Nachteilsausgleich kann erfolgen, indem der Schülerin oder dem Schüler in Phasen, in denen in einem individualisierten Unterricht die Nutzung eines Rechtschreibprüfprogramms für die Lerngruppe nicht vorgesehen ist (z. B. weil die Schülerinnen und Schüler mit der Hand schreiben), eine solche Nutzung ermöglicht wird. Der Einsatz eines Wörterbuches oder eines Rechtschreibprüfprogramms als Nachteilsausgleich ist nicht zulässig, wenn dadurch die fachlichen Anforderungen berührt werden.
- **Veränderungen in der Aufgabendarstellung:**
Nachteilsausgleichsmaßnahmen gehen über die grundsätzliche Anforderung an Lehrkräfte hinaus, Aufgaben klar und zugänglich darzustellen:
 - sehr gut lesbare Schriftart, größere Schrift,
 - Strukturierungshilfen: größerer Zeilenabstand, Gliederung, Markierungen (z.B. Unterstreichung) von Wörtern, Abschnitten u.v.m..
- **Vorlesen von Aufgabenstellungen und Texten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6:**
Sofern in Klassenarbeiten nicht explizit das Leseverstehen überprüft wird, können in allen Fächern Aufgabenstellungen und Textmaterialien vorgelesen werden. Diese Maßnahme kann insbesondere in der Grundschule angemessen sein; sie ist spätestens ab Beginn der Jahrgangsstufe 5 sukzessive abzubauen und nach Ende der Jahrgangsstufe 6 ausgeschlossen. Beispiele:
 - Text einer Sachaufgabe in Mathematik wird vorgelesen, das Finden der Rechenoperation bleibt die zu erbringende Leistung.
 - Vorlesen oder Hören eines Textes oder eines Textteils, wenn das Textverständnis (und nicht das Leseverstehen) die zu erbringende Leistung ist.
- **Veränderungen in der Aufgabenstellung:**
 - Aufgabenstellung weniger komplex gestalten, einfacher formulieren, weitergehende Worterläuterungen
 - Möglichkeit der Rückfrage zur Aufgabenstellung (bis einschließlich Jahrgangsstufe 10).



Folgende Maßnahmen sind kein Nachteilsausgleich, da sie die fachlichen Anforderungen berühren:

- **Lese- oder Schreib-Apps bzw. vergleichbare technische Mittel, die das selbstständige Lesen oder das selbstständige Verschriften vollständig ersetzen, sind nicht zulässig.** Der Einsatz als Nachteilsausgleichsmaßnahme würde die fachlichen Anforderungen berühren. Denn das selbstständige Erlesen und das Verschriften ist in allen Jahrgangsstufen Teil der fachlichen Anforderungen (Einhaltung der standardsprachlichen Normen). Einzig in bewertungsfreien Unterrichtsphasen können Lese- oder Schreib-APPs bzw. vergleichbare technische Mittel bis Ende des Jahrgangs 8 eingesetzt werden. Der Übergang zur Nichtnutzung in bewertungsrelevanten Phasen ist pädagogisch sinnvoll zu gestalten.
- **Das Erteilen mündlicher Aufgaben als Ersatz für schriftliche ist nicht zulässig, wenn das Aufgabenformat Prüfungsgegenstand ist.**



Nachteilsausgleichsmaßnahmen dürfen nicht verwechselt werden mit „Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“:

Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in der 3. Phase in den Regelklassen wurde 2016 die „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache“¹ geschaffen. Diese Richtlinie stellt – unabhängig von einem Testverfahren oder einer anderweitigen Gesetzes- oder Verwaltungsvorgabe - einzig die Bedingung, dass die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Sekundarstufen I und II höchstens drei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben dürfen. Sie eröffnet unter Punkt 2 folgende Erleichterungen:

„Zur Kompensation sprachlicher Schwierigkeiten können in Fächern, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, insbesondere folgende Erleichterungen gewährt werden:

- Bereitstellung eines nicht-elektronischen Wörterbuchs Deutsch- Herkunftssprache/ Herkunftssprache-Deutsch
- Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten“.

Da auch die Gewährung von Erleichterungen eine Einzelfallentscheidung ist, können selbstverständlich auch andere Erleichterungen als die genannten erfolgen, des Weiteren siehe S. 46 in [rahmenvorgaben-2018-data.pdf \(hamburg.de\)](#) .

Damit können viele neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler genau dieselben Erleichterungen erhalten wie Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben, allerdings über die „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache“. Denn all diejenigen neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler, deren noch eingeschränkte Deutschkenntnisse nachvollziehbarerweise nicht auf die Rechtschreib-/Lesekompetenz begrenzt sind, sondern auch die gesprochene Sprache oder andere Bereiche betreffen, erfüllen nicht die Bedingungen dieser Handreichung, von § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG oder der VO Notenschutz. Auch ist kein Unterschreiten eines Prozentrangwertes in den Testverfahren wie z.B. SCHNABEL erforderlich, weil dies keine Bedingung nach Maßgabe obiger Richtlinie für neu Zugewanderte ist.

7.6. Nachteilsausgleichsmöglichkeiten für Rechnen

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Rechnen sind:

- **Didaktische und technische Hilfsmittel:**
 - durchgängiger Einsatz von Arbeitsmitteln als Verstehenshilfen, wenn diese nicht mehr durch die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bzw. im individualisierten Unterricht eingesetzt werden:
 - Veranschaulichungsmittel (z.B. Zehnersystemmaterialien, Rechenrahmen, Zwanziger- und Hunderterfeld),
 - Ergebnistabellen (1+1-Plan; 1x1-Plan; 1:1-Tafel, Ergebnistabelle von großen Einmaleins-Aufgaben).
 - Einsatz von Taschenrechnerfunktionen: Taschenrechnerfunktionen dienen zur Entlastung des Arbeitsgedächtnisses, damit die Verständniserwicklung ermöglicht werden kann. Sie werden regelhaft bei der Anwendung von schriftlichen Rechenverfahren eingesetzt, um eigene Zwischenergebnisse oder Teilrechnungen zu überprüfen, vgl. Bildungsplan Grundschule Mathematik „Die Schülerinnen und Schüler nutzen Taschenrechnerfunktionen...zur Kontrolle“ (S. 24). Verwendet eine Schülerin oder ein Schüler den Taschenrechner häufiger als im individualisierten Unterricht vorgesehen, ist dies eine Nachteilsausgleichsmaßnahme.
 - Achtung: Der Einsatz von Ergebnistabellen oder dem Taschenrechner ist nicht zulässig, wenn die (Kopf-) Rechenfertigkeit an sich überprüft wird.
- **Veränderungen in der Aufgabenstellung:**
 - eher enaktive (handelnde) und ikonische (bildhafte) Bearbeitung der Aufgabe anstelle von symbolischer (Zahl, Text) Bearbeitung,
 - Hilfestellungen z.B. durch Beispielaufgaben (eher Reproduktionscharakter) oder erste Lösungsschritte.

8. Unterstützungsmaßnahme: Notenschutz

8.1. Funktion und Ziel des Notenschutzes

Notenschutz im Lesen und/oder Rechtschreiben mindert die Auswirkungen der besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben auf die Leistungsbewertung ab, indem er die Leistungsbewertung, ggf. die Anforderungen verändert. Notenschutz ist **für die bewertete Leistungserbringung** vorgesehen.

Ein Notenschutz verringert – wie ein Nachteilsausgleich - die Schwierigkeiten an sich nicht, ist somit keine Fördermaßnahme. Zugleich setzt die Gewährung des Notenschutzes die **mindestens zwölfmonatige Teilnahme an den Fördermaßnahmen in dem Bereich voraus, für den Notenschutz gewährt wird.** Notenschutz als die Bewertung betreffende und damit weitestgehende Ausgleichsmaßnahme ist vor dem Hintergrund der grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gleich und chancengerecht zu erfolgenden Leistungsbewertung nur dann angemessen, wenn alle anderen Maßnahmen der Förderung und des Ausgleichs bei der Leistungserbringung sich als noch nicht erfolgreich bzw. als nicht ausreichend erwiesen haben. Daher darf ein Notenschutz nie isoliert eingesetzt werden. Notenschutz für die Bereiche Lesen und/oder Rechtschreiben ist immer ein **Teil des Paketes aus gestuften Förder- und Unterstützungsmaßnahmen** (vgl. §§ 5 und 6 VO Notenschutz). Die **schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts muss zwingend erfolgen**, das heißt sie muss durch die Schule angeboten und von der Schülerin oder dem Schüler wahrgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen stetig daran arbeiten, ihre Schwierigkeiten aktiv zu verringern und kompensierende Arbeitstechniken zu erlangen. Schließlich bleibt Notenschutz immer an die Gewährung von Nachteilsausgleich gebunden, somit sind auch die **Nachteilsausgleichsmaßnahmen während der Gewährung von Notenschutz fortzusetzen** (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz).

§ 1 VO Notenschutz

Ziel

Der Notenschutz gemäß § 44 Absatz 1a HmbSG bietet Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben die Möglichkeit, ihren Leistungsstand weniger beeinflusst von den genannten Schwierigkeiten nachzuweisen. Er wird im Zuge der bewerteten Leistungserbringung gemäß § 44 Absatz 1a Satz 4 HmbSG nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

Notenschutz ist eine Maßnahme, um **Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben** „die Möglichkeit [zu geben], ihren Leistungsstand weniger beeinflusst von den genannten Schwierigkeiten nachzuweisen“ (§ 1 Satz 1 VO Notenschutz). Der „geringere Einfluss“ bedeutet einzig und allein, dass die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben zurückhaltend oder – im Ausnahmefall - gar nicht in die Bewertung einfließen. Notenschutz macht damit zugunsten von Schülerinnen und Schülern, denen es durch besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben wesentlich erschwert ist, ihren Leistungsstand in allen anderen Kompetenzbereichen nachzuweisen, eine Ausnahme von dem Grundsatz einer einheitlichen Anwendung eines allgemeinen Bewertungsmaßstabs. Notenschutz verändert die Bewertungsmaßstäbe und mindert damit die Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die

Benotung der erbrachten Leistung. Eine Note, die durch die Anwendung des Notenschutzes zustande gekommen ist, enthält nicht mehr die Aussage, dass die Leistung der Schülerin oder des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt, die für alle gemäß der Bildungspläne der besuchten Schulform und Klassenstufe unterrichteten Schülerinnen und Schüler gelten.

Die Gewährung von Notenschutz greift damit erheblich in das Gebot auf chancengerechte, gleiche Bewertung von Leistungen ein. Das Abwägen zweier sich gegenüberstehender Rechtskreise mit Verfassungsrang, nämlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungs- bzw. Benachteiligungsverbots (Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz) geht zugunsten des Diskriminierungs- bzw. Benachteiligungsverbots aus. Von den allgemeingültigen, von der Person der Schülerin bzw. des Schülers unabhängigen, gleichen Anforderungen wird zugunsten bestimmter Schülerinnen und Schüler abgewichen. Diese werden dadurch anders behandelt als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Diese Ungleichbehandlung jedoch ist keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern der Ausgleich deren Benachteiligung und damit die Verhinderung deren Diskriminierung. Damit ermöglichen die Prüfungsordnungen die Umsetzung eines Grundrechts. Da der Notenschutz jedoch – anders als ein Nachteilsausgleich – die Gleichbehandlung in der Bewertung aufhebt, die Note nicht mehr die Aussage enthält, dass die Leistung der Schülerin oder des Schülers den der jeweiligen Note entsprechenden, für alle geltenden Maßstäben und Anforderungen genügt, muss dies im Zeugnis vermerkt werden. Aus diesem Grunde kann Notenschutz auch nicht von Amts wegen gewährt werden, sondern ausschließlich auf Antrag der Sorgeberechtigten.



Wird Notenschutz gewährt, so erfolgt dies im **Regelfall** durch eine **zurückhaltende Gewichtung** der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben. **Eine Nichtbewertung** der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben ist der **Ausnahmefall** ([siehe Kapitel 8.3 Art und Umfang von Notenschutz](#)). In beiden Fällen dürfen die **fachlichen Anforderungen nicht verändert** werden. Die Schülerin oder der Schüler muss sich uneingeschränkt den fachlichen Anforderungen stellen und Leistungsnachweise erbringen.



Ausschließlich für die **Primarstufe** gilt daneben, dass bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 Notenschutz auch durch ein **Abweichen von den Anforderungen** im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden kann. Auch hier sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Notenschutz bedeutet also nicht, dass Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben keine Leistungen in diesen Bereichen erbringen müssen, denn auch sie müssen an der bestmöglichen Entwicklung ihrer Kompetenzen in diesen Bereichen weiterarbeiten. Zugleich muss dies in individuell lernförderlicher und motivierender Weise erfolgen. Soweit ein Notenschutz im Bereich Lesen und/oder Rechtschreiben angewendet wird, **muss er kompetenzentwicklungsförderlich in das System aus Feedback, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung eingebettet werden:**

Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben sollen, wie alle anderen auch, ihr **eigenes Lernverhalten** in Bezug auf das Lesen und Rechtschreiben **reflektieren** und ihr Lern- und Arbeitsverhalten und ihre Lernfortschritte möglichst selbstständig steuern.

Durch individuelles, verständliches und konstruktives **Feedback** unterstützt die Schule die Schülerinnen und Schüler darin, ein positives Selbstbild von sich als Lernende aufzubauen, Vertrauen in die eigene Lern- und Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erweitern, Motivation und Leistungsbereitschaft aufzubauen, zu erhalten bzw. zu erweitern.

Auch die **Leistungsbeurteilung** fördert die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion und Steuerung ihres Lernfortschritts sowie ihres Lern- und Arbeitsverhaltens: Die Schülerinnen und Schüler erhalten Rückmeldungen zum jeweils erreichten Lernstand, zur Lernentwicklung sowie zu den einschlägigen überfachlichen Kompetenzen. Die Leistungsbeurteilung stützt sich auf eine regelmäßige Lernbeobachtung.

Der Notenschutz bezieht sich einzig auf die **Leistungsbewertung**. Dies ist der Teil der Leistungsbeurteilung, der sich auf einen erreichten Lernstand bezieht, vgl. S.4 Teil C Leistungsbewertung, Bildungspläne 2022. Die Bewertung erfolgt ab Jahrgangsstufe 4 bzw. auf Antrag der Sorgeberechtigten in Jahrgangsstufe 3 durch die Erteilung einer Note, bis dahin mit Worten, in den kompetenzbasierten Zeugnissen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 darüber hinaus durch Kreuze in einer Skala eines Kompetenzrasters.



Abgrenzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich mindert die Auswirkungen von Schwierigkeiten auf die Leistungserbringung. Fachliche Anforderungen und Bewertungsmaßstab bleiben unberührt.

⇒ **Muss umgesetzt werden!**

⇒ **Darf nicht ins Zeugnis!**

Notenschutz mindert die Auswirkungen von Schwierigkeiten auf die Leistungsbewertung, indem er die Leistungsbewertung, ggf. die Anforderungen verändert.

⇒ **Darf nur auf Antrag erfolgen!**

⇒ **Muss ins Zeugnis!**

8.2. Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz

8.2.1. Gesetzes- und Verordnungsrahmen für Notenschutz

Das **Hamburgische Schulgesetz** (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024, setzt den Rahmen für den Notenschutz

§ 44

Leistungsbeurteilung, Zeugnis, Notenschutz⁷

(1a) ¹Schülerinnen und Schülern mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben wird auf Antrag Notenschutz gewährt, soweit diese Schwierigkeiten den Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschweren und die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich ist. ²Besondere Schwierigkeiten liegen vor, wenn die Testergebnisse der Schülerin oder des Schülers im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 5 beziehungsweise im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 der landesweit einheitlichen Testverfahren liegen. ³Lang anhaltend sind Schwierigkeiten, wenn die Schülerin oder der Schüler unmittelbar zuvor eine mindestens zwölfmonatige Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen sowie Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten hat. ⁴Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ⁵Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann. ⁶Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden. ⁷Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(1b) Absatz 1a Satz 1 findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die auf Grund sonderpädagogischen Förderbedarfs abweichend von den Zielen und den zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne beschult werden (zieldifferente Beschulung).

(4) Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten zum Nachweis der Voraussetzungen des Notenschutzes, zum Verfahren der Gewährung von Notenschutz und dessen Vermerk im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben muss die Schule **mit dem Ablauf einer mindestens zwölfmonatigen schulischen Förderung** innerhalb und außerhalb des Unterrichts **sowie mindestens sechsmonatigen Nachteilsausgleichsmaßnahmen** im Lesen und/oder Rechtschreiben zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Testergebnisses in dem betroffenen Bereich **prüfen, ob weiterhin besondere Schwierigkeiten in demselben Bereich vorliegen und ggf. alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Notenschutzes erfüllt sind**. Sodann muss die Schule die Sorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren (§ 7 Absatz 2 VO Notenschutz).

⁷ Absätze (1a) und (1b) und Regelungen zum Notenschutz traten am 1. August 2024 in Kraft.

8.2.2. Festgelegte Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz

Für die Gewährung von Notenschutz müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- A. Die Schülerinnen und Schüler haben **besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben**. Dies ist nur der Fall, wenn alle **Voraussetzungen a) bis e)** erfüllt sind:
- a) Testergebnisse in den festgelegten Testverfahren liegen
 - im **Lesen** unterhalb des **Prozentrangs 5**
 - im **Rechtschreiben** unterhalb des **Prozentrangs 10⁸**(§ 44 Absatz 1a Satz 2 HmbSG und § 3 Absätze 1 und 2 VO Notenschutz).
 - b) **Die besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt:** Die besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten erschweren den Nachweis des Leistungsstandes wesentlich (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG). Dies ist der Fall, wenn
 - die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben deutlich von den Leistungen in allen anderen Kompetenzbereichen abweichen und
 - die Schwierigkeiten derart erheblich sind, dass sie ursächlich für den erschwerten Nachweis des Leistungsstandes in allen anderen Kompetenzbereichen sind. (§ 3 Abs. 6 VO Notenschutz).
 - c) Die Schülerinnen und Schüler werden **nicht zieldifferent beschult** (§ 44 Absatz 1b HmbSG). Um einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Erfordernis einer zieldifferenten Beschulung auszuschließen, sind die erforderlichen Test- und Diagnoseverfahren durchgeführt worden (§ 4 Absatz 4 VO Notenschutz, zur Klärung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 1b HmbSG).
 - d) Die Schülerinnen und Schüler haben ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Schwierigkeiten die im diagnosegestützten Förderplan festgeschriebenen **schulischen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichtes** (§ 5 VO Notenschutz) wahrgenommen. **Dieser Zeitraum beträgt mindestens zwölf Monate** (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz auf der Basis von § 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG).
 - e) **Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind weiterhin gewährt** (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 VO Notenschutz). **Dieser Zeitraum beträgt mindestens sechs Monate** (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz).
- B. Ein **Antrag auf Gewährung von Notenschutz** durch die Sorgeberechtigten liegt vor (§ 7 Absatz 1 VO Notenschutz).

⁸Zur Unterschiedlichkeit der Prozentranggrenzwerte siehe Anlage 2

C. Die einheitliche Anwendung eines allgemeinen Bewertungsmaßstabs ist nicht erforderlich:

Notenschutz kann nur dann gewährt werden, soweit „die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich ist“ (§ 44 1a Satz 1 HmbSG).

§ 3 VO Notenschutz

(7) Die Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs ist zum Nachweis des jeweiligen Lernstands nicht erforderlich, wenn sich der nachzuweisende Lernstand zumindest in Teilen auch auf Inhalte und Kompetenzen außerhalb der Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben erstreckt.

Das heißt, dass Notenschutz nur in solchen Leistungserbringungen gewährt werden kann, in denen neben der Rechtschreibung und/oder neben dem Lesen andere Anforderungen gestellt und bewertet werden. Denn dann setzt sich die Gesamtbewertung aus Teilbewertungen zusammen, wodurch eine einheitliche Anwendung eines für alle geltenden Bewertungsmaßstabs nicht erforderlich ist. Dies ist in der weiterführenden Schule in Bezug auf Lesen und Rechtschreiben in allen Unterrichtsfächern der Fall: „Bei der Bewertung von Klassenarbeiten sind in der Sekundarstufe I und II in allen Unterrichtsfächern Fehler und Mängel in der sprachlichen Richtigkeit, in der Ausdrucksfähigkeit, in der gedanklichen Strukturierung und in der sachgerechten Darstellung bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen“ (Bildungsplan Teil C Leistungsbewertung S.7). In der weiterführenden Schule werden Lesen und Rechtschreiben in die Bewertung der sprachlichen Leistung einbezogen. Dies erfolgt im Rahmen der Bewertungskriterien der „sprachlichen Richtigkeit“, der „Erfüllung standardsprachlicher Normen“, der „begrifflichen und fachsprachlichen Richtigkeit“ und der „sprachlichen Angemessenheit und Klarheit“ (siehe Bewertungskriterien im Bildungsplan C-Teil). Eine zurückhaltende Gewichtung oder Nichtbewertung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben führt dazu, andere Aspekte der sprachlichen Leistung und damit der sprachlichen Richtigkeit, der „begrifflichen und fachsprachlichen Richtigkeit“ und der „Erfüllung standardsprachlicher Normen“ (siehe Bewertungskriterien im Bildungsplan C-Teil) wie z.B. die grammatikalische Korrektheit, die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks oder die Klarheit des Aufbaus, in dem Maße stärker zu gewichten, dass das Verhältnis von inhaltlicher und sprachlicher Leistung gleich bleibt.

Für die Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 2 bzw. 3 bis 8 zur Überprüfung der Rechtschreibleistung kann Notenschutz dann gewährt werden, wenn die Rechtschreibung eng gefasst auf die Rechtschreibphänomene und Zeichensetzung begrenzt zurückhaltend oder im Ausnahmefall nicht bewertet wird, andere Leistungsaspekte wie Problemlösungs- und Überprüfungsstrategien, das Nachdenken über und die Begründung von Schreibweisen, der Arbeitsprozess der Fehlersuche und -korrektur und anderes jedoch stärker oder ausschließlich in die Bewertung eingehen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise im Lesen. Hier sind individuelle Wege der Leistungsbewertung zu finden, die die Schülerinnen und Schüler ermutigen, auch diese für sie besonders herausfordernden Klassenarbeiten bestmöglich zu bewältigen.

8.3. Art und Umfang von Notenschutz

§ 44 Absatz 1a Sätze 4 bis 7 HmbSG

⁴Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ⁵Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann. ⁶Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden. ⁷Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken

§8 Absatz 1 VO Notenschutz

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote.

Art und Umfang der Leistungsnachweise sind in § 2 Absätze 1a und 1b APO-GrundStGy bzw. in § 10 Absätze 1a und 1b APO-AH sowie in den Bildungsplänen geregelt. Einzelne Leistungsnachweise erfolgen in der laufenden Unterrichtsarbeit schriftlich, mündlich und praktisch, ferner in Schul-/Hausaufgaben, Klassenarbeiten bzw. Klausuren und den ihnen gleichgestellten (§ 10 APO-AH) bzw. ihnen entsprechenden Leistungen (C-Teil Bildungsplan) sowie durch Prüfungsleistungen. Diese werden im Sinne von § 44 Absatz 1 HmbSG bewertet. Die so durch den Notenschutz betroffenen Leistungsbewertungen fließen gleichberechtigt mit Leistungsbewertungen ohne Notenschutz in die Gesamtbewertungen bzw. die Zeugnisnoten ein. Notenschutz wird auch bei den Prüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ESA), des Mittleren Schulabschlusses (MSA) sowie des Abiturs gewährt.

Zu **Art und Umfang** des Notenschutzes **legt bereits der Gesetzgeber eine Stufung fest:**

Die **zurückhaltende Gewichtung** der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben im Rahmen der Gesamtbewertung hat **Vorrang** vor einer Nichtbewertung, die nur im Ausnahmefall erfolgen soll. Die VO Notenschutz führt weiter aus:

1. Zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen, die bis zu Nichtbewertung gehen kann

§ 8 Absatz 3 VO Notenschutz

Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann.

§ 8 Absatz 2 VO Notenschutz

Sie [die Zeugniskonferenz] legt dabei Art und Umfang des zu gewährenden Notenschutzes fest. Insbesondere ist festzulegen, in welchem Maß die zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen erfolgt. Nur im Ausnahmefall soll eine Nichtbewertung von Leistungen als Notenschutz gewährt werden.

Die Verordnung schreibt vor, dass die **zurückhaltende Gewichtung** der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben der **Regelfall** ist. Ferner gibt sie vor, dass das Maß der

zurückhaltenden Gewichtung festzulegen ist (§ 9 Absatz 1 Satz 2 VO Notenschutz). Dieses Maß bezieht sich nicht auf einen prozentualen Anteil der Gewichtung der Rechtschreibung, da die Bewertung grundsätzlich ganzheitlich erfolgt. Eine zurückhaltende Gewichtung oder Nichtbewertung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben führt dazu, andere Aspekte der sprachlichen Leistung und damit der sprachlichen Richtigkeit, der „begrifflichen und fachsprachlichen Richtigkeit“ und der „Erfüllung standardsprachlicher Normen“ (siehe Bewertungskriterien im Bildungsplan C-Teil) z.B. die grammatikalische Korrektheit, die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks oder die Klarheit des Aufbaus, in dem Maße stärker zu gewichten sind, dass das Verhältnis von inhaltlicher und sprachlicher Leistung gleich bleibt.

Die Nichtbewertung der Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben ist der **Ausnahmefall**, um der hohen Bedeutung der Kompetenzen im Lesen und Rechtschreiben gerecht zu werden und dies auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern weiterhin zu verdeutlichen.

Ein Verzicht auf einen Leistungsnachweis bzw. die Leistungsfeststellung an sich ist unzulässig.

2. Nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 4: Abweichen von den Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben

§ 44 Absatz 1 Satz 6 HmbSG

Bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 kann Notenschutz daneben auch durch ein Abweichen von den Anforderungen im Lesen oder Rechtschreiben gewährt werden.

Diese Form des Notenschutzes geht einen Schritt weiter: Während die zurückhaltende Gewichtung oder die Nichtbewertung sich darauf beschränkt, dass die Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die Benotung der erbrachten Leistung gemindert werden, die fachlichen Anforderungen jedoch unberührt bleiben, **ist es für die Primarstufe, d.h. bis einschließlich Jahrgangsstufe 4** (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 HmbSG), zulässig, Notenschutz auch durch ein **Abweichen von den Anforderungen** im Lesen und/oder Rechtschreiben zu gewähren.

Das Abweichen von den Anforderungen ist dann der Notenschutz. Die erbrachte Leistung im Lesen und/oder Rechtschreiben wird sodann vollumfänglich gewichtet und vollumfänglich bewertet. Ein „doppelter Notenschutz“ aus Abweichen von den Anforderungen und einer zusätzlichen zurückhaltenden Gewichtung oder Nichtbewertung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben ist nicht zulässig.

Ein Verzicht auf einen Leistungsnachweis bzw. die Leistungsfeststellung an sich ist ebenso unzulässig.

8.4. Antragstellung

Da ein Notenschutz von weitreichender Bedeutung ist und immer mit einem Zeugnisvermerk einhergeht, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Notenschutz nicht von Amts wegen, sondern ausschließlich auf Antrag der Sorgeberechtigten gewährt werden kann (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG). Aus diesem gewichtigen Grunde hat die **VO Notenschutz** die Beratung der **Sorgeberechtigten vor einer Antragstellung festgelegt:**

§ 7 Absatz 2 VO Notenschutz

Vor der Antragstellung sind die Sorgeberechtigten zu beraten. Sie sind zu informieren,

1. wenn die Voraussetzungen für einen Notenschutz erfüllt sind,
2. dass der Notenschutz gemäß § 11 im Zeugnis vermerkt wird.

Ferner bestimmt die VO Notenschutz den **Antragszeitpunkt**:

§ 7 Absatz 3 VO Notenschutz

Der Antrag auf Gewährung von Notenschutz kann jederzeit gestellt oder zurückgenommen werden. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

8.5. Zeitraum der Gewährung von Notenschutz

§9 Absatz 2 VO Notenschutz

Der Notenschutz wird bei Vorliegen der Voraussetzungen an der Grundschule in allen Jahrgangsstufen, am Gymnasium bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 und an der Stadtteilschule bis zum Ende der Vorstufe stets für den Zeitraum vom Beginn des auf den Antrag folgenden Schulhalbjahres bis zum Ende des Schuljahres gewährt. Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Notenschutzes während des Gewährungszeitraums oder wird der Antrag auf Notenschutz in diesem Zeitraum zurückgenommen, so endet der Notenschutz jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Gewährungsvoraussetzungen entfielen oder der Antrag auf Notenschutz zurückgenommen wurde.

Die APO-GrundStGy hat für verschiedene Klassenstufen unterschiedliche Zeiträume als Beurteilungsgrundlage für die jeweiligen Zeugnisse festgelegt. Dies kann nur ein Schulhalbjahr oder das ganze Schuljahr sein. **Für den Beginn des Notenschutzes wurde jeweils der Beginn des nächsten Schulhalbjahres festgelegt.** Damit ist ein Wechsel zwischen Notenschutz und Nichtgewährung von Notenschutz innerhalb eines Halbjahres ausgeschlossen. Zugleich ist der Zeitraum von Antragstellung und Berechtigungsfeststellung bis zur Gewährung bzw. bei Antragsrücknahme oder beendeter Berechtigung bis zur Beendigung nicht länger als ein Halbjahr. Wird der Notenschutz zum Beginn eines Schuljahres gewährt und es entfallen weder die Voraussetzungen noch der Antrag der Sorgeberechtigten, wird der Notenschutz für das ganze Schuljahr gewährt.

Ein Wechsel zwischen Notenschutz und Nichtgewährung von Notenschutz nach einem Halbjahr innerhalb eines Schuljahres wiederum ist möglich und zwingend, wenn die Voraussetzungen oder der Antrag der Sorgeberechtigten entfallen. Soweit dieses ganze Schuljahr der durch die APO-GrundStGy als Bewertungsgrundlage festgelegte Zeitraum ist, fließen Leistungen mit Notenschutz und solche, die ohne Notenschutz bewertet wurden, gemeinsam in die Gesamtbewertung ein. Diese Leistungen sind im Verhältnis zueinander ungeachtet des Notenschutzes zu gewichten ([siehe Kapitel 8.7 Zeugnisvermerk](#))

8.6. Notenschutz in der Studienstufe

Notenschutz wird auch in der Studienstufe und damit mit Auswirkung auf das Abitur gewährt. Hier hat das Abweichen von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben eine besondere Bedeutung, weil es sich auf den bezogen auf die Leistungsfähigkeit chancengleichen Zugang aller Abiturientinnen und Abiturienten zu Ausbildung und Beruf auswirkt. Wegen der auch hierfür

geltenden Pflicht zum Vermerk im Zeugnis und weil sich das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife auf Leistungen in allen vier Halbjahren der Studienstufe bezieht, die Abiturnote also unter Einbeziehung der jeweiligen Halbjahresergebnisse gebildet wird, ist die Studienstufe der Bewertungszeitraum im Sinne der VO Notenschutz und somit für die gesamte Studienstufe einheitlich über die Gewährung oder Nichtgewährung des Notenschutzes zu entscheiden.

VO Notenschutz

§ 10

Notenschutz in der Studienstufe

- (1) Ein Antrag auf Gewährung von Notenschutz in der Studienstufe kann nur vor Beginn des ersten Halbjahres der Studienstufe für die gesamte Studienstufe gestellt werden. Über die Gewährung von Notenschutz wird für die gesamte Studienstufe entschieden.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 kann nur innerhalb der ersten Kalenderwoche nach Unterrichtsbeginn des ersten Halbjahres der Studienstufe zurückgenommen werden; hierüber sind die Sorgeberechtigten vor Antragstellung zu informieren.
- (3) Im Falle eines Rücktritts in das erste Halbjahr der Studienstufe beziehungsweise einer Wiederholung des ersten Halbjahrs der Studienstufe ist erneut über den Antrag auf Gewährung von Notenschutz zu entscheiden.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Absatz 2 APO-AH unter Anrechnung der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Studienstufe ihrer Schule aufgerückt sind, haben dann lang anhaltende Schwierigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG, wenn sie die mindestens zwölfmonatige Förderung und den Nachteilsausgleich im Schuljahr vor dem Auslandsaufenthalt erhalten haben.

Zu § 10 Absatz 1

Grundsätzlich kann der Antrag auf Gewährung von Notenschutz jederzeit mit Wirkung für das nächste Schulhalbjahr zurückgenommen werden. Dies ist in der Studienstufe nicht möglich, so dass sich der Antrag auf Gewährung von Notenschutz nur auf die gesamte Studienstufe beziehen kann. Damit erfolgt auch die Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz nur einheitlich für die gesamte Studienstufe.

Zu § 10 Absatz 2

Wegen der einheitlichen Behandlung des gesamten Verlaufs der Studienstufe im Hinblick auf den Notenschutz ist eine Rücknahme des Antrags auf Gewährung von Notenschutz nur bis eine Woche nach Unterrichtsbeginn in der Studienstufe möglich. Da sich dies von der Handhabung in den vorangegangenen Klassenstufen erheblich unterscheidet und der Vermerk des Notenschutzes im Abiturzeugnis möglicherweise von den Sorgeberechtigten als besonders bedeutsam angesehen wird, sind die Sorgeberechtigten über diese einwöchige Frist vor einer Antragstellung gesondert zu informieren.

Zu § 10 Absatz 3

Bei einem Rücktritt in das 1. Halbjahr der Studienstufe bzw. einer Wiederholung des 1. Halbjahrs der Studienstufe beginnt die Studienstufe für diese Schülerin bzw. diesen Schüler neu. Es werden keine Noten aus dem ersten Besuch der Studienstufe in die Abiturwertung eingebracht. Daher ist eine erneute Entscheidung der Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob Notenschutz in der Studienstufe gewünscht ist,

möglich und ein Antrag entsprechend erforderlich. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz müssen vollumfänglich gemäß § 44 Absatz 1a und 1b HmbSG sowie VO Notenschutz erfüllt sein.

Zu § 10 Absatz 4

Bei einem Auslandsaufenthalt direkt vor der Studienstufe können die gemäß § 44 Absatz 1a Satz 3 HmbSG erforderliche unmittelbare mindestens zwölfmonatige Förderung und der Nachteilsausgleich nur im Schuljahr vor dem Auslandsaufenthalt erfolgt sein.

8.7. Zeugnisvermerk

Das **Hamburgische Schulgesetz** (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024, legt den Zeugnisvermerk fest:

§ 44 Absatz 1a Satz 7 HmbSG

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Die **VO Notenschutz** legt die Ausführungsbestimmungen fest:

VO Notenschutz

§ 11

Vermerk im Zeugnis

(1) Bei einem im Beurteilungszeitraum gewährten Notenschutz ist im Zeugnis ein Hinweis hierauf in die Angaben zur individuellen Lernentwicklung, ab Jahrgang 9 in die Bemerkungen aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht oder abweichend bewertete Leistung ausdrücklich benennt. Beginnt oder entfällt der Notenschutz innerhalb eines Beurteilungszeitraums gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2, ist der Zeitraum, in dem der Notenschutz gewährt worden ist, zu benennen und darauf hinzuweisen.

(2) In den Vermerk ist kein Hinweis auf die vorliegenden besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben, oder auf medizinische Diagnosen aufzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. November 2023 (Az. 1 BvR 2577/15) eine gleichmäßige Anbringung von Zeugnisbemerkungen über die von allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Bewertung einzelner Leistungen (Notenschutz) gefordert, um damit die erforderliche Transparenz über die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen zu gewähren. Dies bezieht sich auf alle Zeugnisse und explizit auch auf das Abiturzeugnis.

Zu § 11 Absatz 1

Der Hinweis im Zeugnis muss die nicht oder abweichend bewertete Leistung oder die bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 nicht erbrachte Leistung im Lesen und/oder Rechtschreiben ausdrücklich benennen.

Soweit das ganze Schuljahr der durch die APO-GrundStGy als Bewertungsgrundlage festgelegte Zeitraum ist und sich innerhalb dieses Zeitraums die Gewährung des Notenschutzes ändert, ist der Zeitraum, für den Notenschutz gewährt wurde, genau zu benennen. Fließend Leistungen mit Notenschutz und solche, die ohne Notenschutz bewertet wurden, gemeinsam in die Gesamtbewertung ein, so sind diese Leistungen im Verhältnis zueinander ungeachtet des Notenschutzes zu gewichten. Es ist im Zeugnis zu vermerken,

dass sowohl Leistungen, die mit Notenschutz bewertet wurden als auch Leistungen, die ohne Notenschutz bewertet wurden, in diese Gesamtnote eingeflossen sind.

Zu § 11 Absatz 2

Der Hinweis darf sich nur auf die Tatsache und den Umfang des Notenschutzes beziehen. Ein Hinweis auf die Schwierigkeit an sich, die zum Notenschutz geführt hat, auf die Zuordnung zum Personenkreis, auf mögliche Ursachen, Ergebnisse der Tests oder Vergleichbares oder auch auf medizinische Diagnosen unterbleibt. Hinweise auf diese Umstände sind auch zur Herstellung der Transparenz über die erbrachten Leistungen nicht erforderlich.

Zeugnisvermerke



➤ Diese Handreichung legt als Verwaltungsvorschrift fest: Folgende Zeugnisvermerke sind in die Zeugnisse als Textbausteine aus DiViS aufzunehmen, wobei der vom Notenschutz jeweils betroffene Bewertungsbereich (Lesen oder Rechtschreiben oder Lesen und Rechtschreiben) sowie die Form des Notenschutzes (zurückhaltende Gewichtung oder Nichtbewertung oder Abweichen von den Anforderungen) für den Einzelfall anzupassen sind:

- Bei zurückhaltender Gewichtung der Anforderungen:
„Die Leistungen im Lesen/im Rechtschreiben/im Lesen und Rechtschreiben werden nicht gemäß der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Bildungsplans bewertet, so dass die Bewertungen nicht den Leistungsstand nach Bildungsplan wiedergeben. Aufgrund der Gewährung von Notenschutz sind die Leistungen im Lesen/im Rechtschreiben/im Lesen und Rechtschreiben bei der Bewertung zurückhaltend gewichtet worden.“
- Bei Nichtbewertung:
Die Leistungen im Lesen/im Rechtschreiben/im Lesen und Rechtschreiben werden nicht gemäß der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Bildungsplans bewertet, so dass die Bewertungen nicht den Leistungsstand nach Bildungsplan wiedergeben. Aufgrund der Gewährung von Notenschutz sind die Leistungen im Lesen/im Rechtschreiben/im Lesen und Rechtschreiben in den Kompetenzbereichen/Fachnoten nicht enthalten/werden die Kompetenzbereiche „Lesen“/„Richtig schreiben“ nicht bewertet.
- Bei einem Abweichen von den Anforderungen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4:
„Aufgrund der Gewährung von Notenschutz wurde von den Anforderungen im Lesen/Rechtschreiben abgewichen. Die Bewertung bezieht sich auf diese abweichenden, individuellen Anforderungen.“

Hinweis zum Abweichen von den Anforderungen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4:
Im Textfeld zum Unterrichtsfach Deutsch werden die abweichenden Anforderungen benannt und die erbrachten Leistungen hierauf bezogen bewertet.

8.8. Verfahrensschritte zur Gewährung von Notenschutz

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben muss die Schule **mit dem Ablauf einer mindestens zwölfmonatigen schulischen Förderung** innerhalb und außerhalb des Unterrichts **sowie mindestens sechsmonatigen Nachteilsausgleichsmaßnahmen** im Lesen und/oder Rechtschreiben zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Testergebnisses in dem betroffenen Bereich **prüfen, ob weiterhin besondere Schwierigkeiten in demselben Bereich vorliegen und ggf. alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Notenschutzes erfüllt sind**. Sodann muss die Schule die Sorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung informieren (§ 7 Absatz 2 VO Notenschutz).

Die Prüfung und Festlegung von Notenschutz im Einzelfall erfolgt innerhalb des Gesetzes- und Verwaltungsrahmens sowie stets auf der Basis der schulisch festgelegten Grundsätze:

- Die Lehrerkonferenz legt gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 HmbSG die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden fest. Zu diesen Grundsätzen gehören auch die Grundsätze zur Gewährung von Notenschutz.
- Fachkonferenzen konkretisieren diese Grundsätze im Rahmen der schulinternen Curricula.

Verfahrensschritte	Zuständigkeiten und Maßnahmen
1. Prüfung des Anspruchs auf Notenschutz	Ein Anspruch auf Notenschutz besteht nur dann, wenn sichergestellt ist, dass besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vorliegen. (siehe Kapitel 2 Personengruppe)
2. Information und Beratung der Sorgeberechtigten	Hinweis: Sämtliche Regelungen in Bezug auf Sorgeberechtigte gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler (§ 2 Satz 2 VO Notenschutz). Die Schule informiert und berät die Sorgeberechtigten über alle zu erfüllenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Notenschutzes und dessen Folgen: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Notenschutz kann nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten einen Antrag stellen (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG und § 7 Absatz 1 VO Notenschutz) (siehe Kapitel 8.4 Antragstellung). • Die Schülerin oder der Schüler muss anspruchsberechtigt sein (siehe Kapitel 2 Personengruppe). • Es gelten die durch die BSB festgelegten, von der Schule durchgeführten Testverfahren und die in § 44 Absatz 1a HmbSG festgelegten Prozentrangwerte. Fachärztliche Gutachten, Atteste, Berichte oder Tests von Lerntherapiefachkräften bezieht die Schule ein. Diese ersetzen jedoch nicht das schulische Testverfahren und bleiben ergänzend, nicht entscheidend.

- Die Schülerin oder der Schüler muss die mindestens zwölfmonatigen, im Förderplan festgeschriebenen Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen haben (§ 44 Absatz 1a Satz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz). In § 5 Absatz 4 VO Notenschutz ist festgelegt: „Die Schülerin oder der Schüler hat die jeweiligen Fördermaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 1a HmbSG wahrgenommen, wenn sie oder er an mindestens der Hälfte der angebotenen Fördermaßnahmen teilgenommen hat und sie oder er Versäumnisse nicht zu vertreten hatte.“ Es soll für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht nachteilig sein, wenn die Fördermaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeboten wurden oder wenn die Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Teilnahme an den Fördermaßnahmen gehindert waren.
- Die Schülerin oder der Schüler muss nach mindestens sechsmonatiger, schulischer Förderung mindestens sechsmonatige Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten haben (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VO Notenschutz).
- Die Sorgeberechtigten sind zu informieren, dass der Notenschutz im Zeugnis vermerkt wird (§ 7 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz). Sie sind darüber zu informieren, dass gemäß § 11 VO Notenschutz „ein Hinweis aufzunehmen [ist], der die nicht erbrachte oder nicht oder abweichend bewertete Leistung ausdrücklich benennt.“
In der Beratung der Sorgeberechtigten ist besonderer Wert auf diese Information zu legen. Denn der Notenschutzvermerk im Zeugnis ist im Fall eines gewährten Notenschutzes nicht mehr rückgängig zu machen, so dass mögliche Auswirkungen insbesondere auf Zeugnisse, mit denen sich die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte, abgewogen werden müssen. Es ist zu verdeutlichen, dass der Vermerk im Zeugnis offenlegt, dass die Note, die durch die Anwendung des Notenschutzes zustande gekommen ist, nicht mehr die Aussage enthält, dass und inwieweit die Leistung der Schülerin oder des Schülers den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Anforderungen genügt.
- Der Antrag auf Gewährung von Notenschutz kann – abgesehen von der Studienstufe - jederzeit gestellt oder zurückgenommen werden (§ 7 Absatz 3 VO Notenschutz).
- Studienstufe: Die Sorgeberechtigten sind vor Antragstellung darüber zu informieren, dass ein Antrag nur innerhalb der ersten Kalenderwoche nach Unterrichtsbeginn des ersten Halbjahres der Studienstufe zurückgenommen werden kann (§ 10 Absatz 2 VO Notenschutz).

<p>3. Antragstellung durch die Sorgeberechtigten</p>	<p>Notenschutz wird nur auf Antrag gewährt (§ 44 Absatz 1a Satz 1 HmbSG und § 7 Absatz 1 VO Notenschutz), soweit die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung erfüllt sind. Der Antrag erfolgt formlos sowie schriftlich und postalisch. Einer postalischen Zustellung kann eine E-Mail der Sorgeberechtigten vorausgehen.</p>
<p>4. Entscheidung über einen Notenschutz in der Zeugniskonferenz</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 1 Satz 1 VO Notenschutz</p> <p>Über den Antrag auf Gewährung von Notenschutz entscheidet die Zeugniskonferenz.</p> <p>Die Entscheidung über den Notenschutz obliegt nicht einer einzelnen Lehrkraft, sondern der Zeugniskonferenz, um die Erkenntnisse aller die Schülerin bzw. den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte mit einfließen zu lassen.</p> <p>Da ein Antrag – abgesehen von der Studienstufe – jederzeit gestellt werden kann (§ 9 Absatz 1 Satz 1 VO Notenschutz), ein möglicher Notenschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen zugleich stets für den Zeitraum vom Beginn des auf den Antrag folgenden Schulhalbjahres bis zum Ende des Schuljahres gewährt wird, muss die Zeugniskonferenz so terminiert werden, dass diese Entscheidung vor Beginn des folgenden Schulhalbjahres erfolgt ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen legt die Zeugniskonferenz Art und Umfang des zu gewährenden Notenschutzes fest (§ 9 Absatz 1 VO Notenschutz).</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Absatz 1a Satz 5 HmbSG</p> <p>„Notenschutz wird durch eine zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen im Lesen, im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gewährt, die bis zur Nichtbewertung gehen kann“.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 1 VO Notenschutz</p> <p>„Sie [die Zeugniskonferenz] legt dabei Art und Umfang des zu gewährenden Notenschutzes fest. Insbesondere ist festzulegen, in welchem Maß die zurückhaltende Gewichtung der Anforderungen erfolgt. Nur im Ausnahmefall soll eine Nichtbewertung von Leistungen als Notenschutz gewährt werden“</p> <p>Die Zeugniskonferenz legt den Einzelfall eines geeigneten, angemessenen Notenschutzes in Art und Umfang fest. Die Entscheidung über die jeweilige Ausformung erfolgt auf Grundlage einer Einschätzung, welche Form wann im Dienste der Motivation, des Kompetenzerwerbs und damit der Leistungssteigerung sinnvoll ist. Die konkrete Festlegung des Notenschutzes muss als Einzelfallentscheidung zu erkennen sein. Automatismen wie z.B. eine hälftige Gewichtung als einzige Form einer zurückhaltenden Gewichtung sind nicht zulässig.</p> <p>Die Festlegung erfolgt so weit als möglich im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten. Die Entscheidung bleibt bei der Schule.</p>

<p>5. Schriftliche Information der Sorgeberechtigten über die Entscheidung</p>	<p>Die Entscheidung über den Notenschutz wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt (§ 9 Absatz 3 VO Notenschutz). Die Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz ist ein Verwaltungsakt, der aus Klarstellungsgründen schriftlich mitzuteilen ist. Die Übersendung mit einfacher E-Mail hat angesichts der darin enthaltenen sensiblen persönlichen Daten zu unterbleiben.</p>
<p>6. Dokumentation des Notenschutzes im Förderplan und in DiViS</p>	<p>Die Schule dokumentiert den Notenschutz – in Verbindung mit der Förderung und dem Nachteilsausgleich - in Art und Umfang im Förderplan, aktualisiert ihn regelhaft und erörtert ihn mit den Sorgeberechtigten.</p> <p>Die Dokumentation der Entscheidungen der Zeugniskonferenz zu Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz im Förderplan sind insbesondere zum Ende der Jahrgangsstufe 4 <u>für den Übergang in die weiterführende Schule</u> und den Beginn der Jahrgangsstufe 5 unverzichtbar.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Notenschutz in DiViS zu dokumentieren und ebenfalls regelhaft zu aktualisieren.</p>
<p>7. Umsetzung des Notenschutzes durch alle unterrichtenden Lehrkräfte</p>	<p>Die die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte setzen den Notenschutz um. Dieser erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote“ (§ 8 Absatz 1 VO Notenschutz).</p>
<p>8. Zeugnisvermerk</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Absatz 1a Satz 7 HmbSG</p> <p>Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. (siehe Kapitel 8.7 Zeugnisvermerk)</p>
<p>9. <u>und fortlaufend:</u> regelmäßige Überprüfung des Notenschutzes</p>	<p>Überprüfung von Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit des Notenschutzes:</p> <p>Art und Umfang des Notenschutzes werden regelmäßig in ihrer Wirksamkeit überprüft und an die Lernentwicklung und Lernvoraussetzungen angepasst. Ein Notenschutz soll die Motivation zur Auseinandersetzung mit den Anforderungen fördern, die Lernentwicklung unterstützen und dadurch die Leistungserbringung verbessern.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten.</p> <p>Überprüfung des Fortbestands der Voraussetzungen:</p> <p>Die Schule ist verpflichtet regelmäßig, spätestens mit dem nächstfolgenden Testergebnis nach sechs Monaten zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Notenschutzes fortbestehen,</p>

§ 9 Absatz 2 Satz 2 VO Notenschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Notenschutzes während des Gewährungszeitraums oder wird der Antrag auf Notenschutz in diesem Zeitraum zurückgenommen, so endet der Notenschutz jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Gewährungsvoraussetzungen entfielen oder der Antrag auf Notenschutz zurückgenommen wurde. Auf Antrag ist der Notenschutz zurückzunehmen.

In beiden Fällen endet der Notenschutz allerdings nicht sofort, sondern jeweils zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Gewährungsvoraussetzungen entfielen oder der Antrag auf Notenschutz zurückgenommen wurde. Damit wird ein Wechsel zwischen Notenschutz und Nichtgewährung von Notenschutz innerhalb eines Beurteilungszeitraums ausgeschlossen, die Beurteilungsgrundlage bleibt dieselbe, der Beurteilungszeitraum wird einheitlich behandelt.

Für die Studienstufe jedoch gilt ein Notenschutz während der gesamten Zeit, er kann im Verlauf weder beginnen noch aufgehoben werden, noch können Art und Umfang verändert werden, da die Noten aus allen Semestern in die Gesamtnote einfließen ([siehe Kapitel 8.6 Notenschutz in der Studienstufe](#))

Die Schule kann sich beraten lassen durch das regional zuständige ReBBZ, bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler mit einer medizinischen Diagnose aus dem Autismusspektrum/ggf. einem sonderpädagogischem Förderbedarf Autismus in Verbindung mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen/Rechtschreiben durch die Abteilung Autismusberatung des BBZ.

Die Schule kann sich wenden an die zuständige Schulaufsicht oder das Referat für Grundsatz und Qualitätsentwicklung inklusive Bildung B 41 (funktionspostfach-b41@bsb.hamburg.de),

8.9. Notenschutzmöglichkeiten für Lesen und Rechtschreiben

8.9.1. Notenschutzmöglichkeiten in der Grundschule

In der Grundschule befinden sich alle Schülerinnen und Schüler noch intensiv in der Phase der Aneignung der Lesestrategien ebenso wie der Rechtschreib- und Zeichensetzungphänomene. Dies gilt in besonderem Maße für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten in diesem Bereich.

Notenschutz kann in Form einer **zurückhaltenden Gewichtung oder – als Ausnahme –** in Form einer **Nichtbewertung** der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden. Für die Klassenarbeiten in den Jahrgangsstufen 2 bzw. 3 bis 4 zur Überprüfung der Rechtschreibleistung kann dies erfolgen, indem andere Leistungsaspekte wie Problemlösungs- und Überprüfungsstrategien, das Nachdenken über und die Begründung von Schreibweisen, der Arbeitsprozess der Fehlersuche und -korrektur und anderes stärker oder ausschließlich in die Bewertung eingehen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise im Lesen. Hier sind individuelle Wege der Leistungsbewertung zu finden, die die Schülerinnen und Schüler ermutigen, auch diese für sie besonders herausfordernden Klassenarbeiten bestmöglich zu bewältigen.

Ferner kann der Notenschutz **in der Grundschule in Form eines Abweichens von den Anforderungen im Lesen und/oder Rechtschreiben** gewährt werden. Denkbar sind hier Anforderungen im Lesen und/oder im Rechtschreiben, die dem Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers angepasst sind: Aufgaben zur Fehlersuche können beschränkt sein auf diejenigen Rechtschreibphänomene, die die Schülerin oder der Schüler bearbeitet hat, so dass nicht alle in der Klasse erarbeiteten Phänomene enthalten sind. Die fehlerhaften Wörter können bereits unterstrichen sein, denn das Finden der richtigen Schreibung bleibt eine Herausforderung an sich. Auf diese Weise wird die Schülerin oder der Schüler über die Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung gestärkt.

In Klassenarbeiten und weiteren Leistungsnachweisen kann der Notenschutz in Form eines Abweichens von den Anforderungen z.B. auch auf folgende Weise gewährt werden:

- Individualisierte Anpassung von (Teil-)Aufgaben, mit der eine lernförderliche Leistungserbringung ermöglicht wird. Aufgabenformate zur Überprüfung der Rechtschreibleistung können z. B. in folgender Weise modifiziert werden:
 - Aufgaben zur Fehlersuche und -korrektur an vorgegebenen Texten:
Mögliche Abweichungen: Verzicht auf die Fehlersuche; stattdessen die vorgegebenen Texte hinsichtlich gut geübter Fehlerschwerpunkte gestalten und zudem kürzen.
 - Aufgaben zum Abschreiben:
Mögliche Abweichung: Reduzierung in Anforderung (Phänomene) und Umfang.
 - Aufgaben zum Nachdenken über die Schreibweise von Wörtern:
Mögliche Abweichung: Beschränkung auf intensiv bearbeitete Phänomene.
 - Aufgaben zur Wörterbuchnutzung:
Mögliche Abweichung: Einsatz eines vereinfachten Wörterbuchs oder von Wörterbuchauszügen.
 - Aufgaben zur Überprüfung des geübten Wortschatzes:
Mögliche Abweichung: Beschränkung auf den individuell erarbeiteten Wortschatz.

- Individualisierte Anpassung von Überprüfungen der Leseleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen, mit der eine lernförderliche Leistungserbringung ermöglicht wird:
 - Arbeit an kurzen Texten und/oder Texten in vereinfachter Sprache.
 - Arbeit an Texten mit hohem Illustrations-/Bildanteilen (Erstlesetexte und -bücher, Bilderbücher, Comics usw.).
 - Vorlesen von Aufgabenstellungen und/oder Textteilen, sofern das Lesen zu den fachlichen Anforderungen zählt (andernfalls handelt es sich um einen Nachteilsausgleich).

8.9.2. Notenschutzmöglichkeiten in der weiterführenden Schule

In den Sekundarstufen I und II kann Notenschutz ausschließlich durch eine zurückhaltende Gewichtung oder – im Ausnahmefall – durch eine Nichtbewertung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben gewährt werden, nicht aber durch ein Abweichen von den Anforderungen. Ab Jahrgangsstufe 5 entsprechen Aufgabenstellungen auch im Lesen und im Rechtschreiben den Anforderungen des jeweiligen Bildungsplans. Die Schülerin oder der Schüler hat sich damit bei der Leistungserbringung mit den Anforderungen des Bildungsplans auseinanderzusetzen, während die Auswirkungen der besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben auf die Bewertung der erbrachten Leistungen durch den Notenschutz abgeschwächt werden.

Der Notenschutz kann sich in den Sekundarstufen I und II auf folgende Anforderungen beziehen, die grundsätzlich in allen Fächern und Lernbereichen gelten:

- Die Schülerinnen und Schüler können altersgemäße Texte selbstständig und zügig lesen und sinngestaltend vorlesen. Dafür wenden sie Lesetechniken und Lesestrategien an.
- Die Schülerinnen und Schüler kennen die im Unterricht erarbeiteten Rechtschreib- und Zeichensetzungsphänomene und gelangen in deren Rahmen, insbesondere durch die Nutzung von Strategien und die Anwendung von Regeln sowie durch Nachschlagen zur richtigen Schreibweise und Zeichensetzung.

Für Leistungsnachweise kann Notenschutz gewährt werden, indem die Rechtschreibleistung, eng gefasst und auf die Beherrschung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsphänomene begrenzt, zurückhaltend oder – im Ausnahmefall – nicht bewertet wird. In diesem Fall gehen andere Leistungsaspekte, etwa die Leistungen in (Teil-)Aufgaben zu Problemlösungs- und Überprüfungsstrategien, zum Nachdenken über und zur Begründung von Schreibweisen, grammatikalische Korrektheit von Texten stärker oder – im Ausnahmefall – ausschließlich in die Bewertung ein. Die Bewertungsskala an sich wird nicht verändert.

Soweit sprachliche und fachliche Leistungen zu bewerten sind, führt im Bereich der sprachlichen Leistung eine zurückhaltende Gewichtung oder Nichtbewertung der Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dazu, andere Aspekte der sprachlichen Leistung und damit der sprachlichen Richtigkeit, der „begrifflichen und fachsprachlichen Richtigkeit“ und „Erfüllung standardsprachlicher Normen“ (siehe Bewertungskriterien im Bildungsplan C-Teil), z.B. die grammatikalische Korrektheit, die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks oder die Klarheit des Aufbaus, in dem Maße stärker zu gewichten, dass das Verhältnis von

inhaltlicher und sprachlicher Leistung gleich bleibt. Auch hier wird die Bewertungsskala an sich nicht verändert.

Im Deutsch- und Fremdsprachenunterricht kommt der sprachlichen Leistung besonderes Gewicht zu. Texte, die Schülerinnen und Schüler z.B. im Rahmen von Klassenarbeiten oder Klausuren verfassen, werden nach unterschiedlichen Kriterien bewertet, die sich verschiedenen Leistungsbereichen zuordnen lassen. Neben verschiedenen Kriterien im Bereich der inhaltlichen Leistung legt die Lehrkraft bei der Bewertung eines Textes auch im Bereich der sprachlichen Leistung verschiedene Kriterien an, von denen die Korrektheit der Rechtschreibung nur eines ist.

Beispiel für Notenschutz für die Sekundarstufe I im Deutschunterricht:

- Bei besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Rechtschreiben kann bei einer bewerteten Erzählung in Jahrgang 5 (Schreibanlass: Erzählung) die Rechtschreibung als ein Kriterium der sprachlichen Leistung **zurückhaltend gewichtet** werden, die grammatikalische Korrektheit, die Angemessenheit der Erzählstruktur (Setting, Spannung, Pointe, Auflösung) als sprachlicher Ausdruck und Klarheit des Aufbaus in der Gesamtbewertung ein stärkeres Gewicht erhalten. Dadurch bleibt die Motivation der Schülerin oder des Schülers erhalten, auch Folgeaufgaben zu bewältigen.
- Eine **Nichtbewertung** der Rechtschreibleistung in derselben Konstellation erscheint im Ausnahmefall angezeigt, wenn über die damit verbundene Ermutigung die fachunterrichtsbezogene Anforderung überhaupt erst erfüllt werden kann.

Beispiel für Notenschutz in den Fremdsprachen

- In einem Vokabeltest wird die Rechtschreibung zurückhaltend gewichtet, die Bewertung der richtigen Bedeutung erhält damit ein stärkeres Gewicht. Soweit dies regelhaft anteilig gleichgewichtet bewertet würde (pro Vokabel zwei Punkte: ein Punkt für die Rechtschreibung und ein Punkt für die Bedeutung), so kann eine zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibung bedeuten, dass die Rechtschreibung mit nur 0,5 Punkten in die Bewertung eingeht, die Bedeutung mit 1,5 Punkten. Bei fehlerhafter Rechtschreibung und richtiger Bedeutung ergäben sich 1,5 von 2 Punkten. Die Bewertungsskala an sich wird nicht verändert.

Beispiel für Notenschutz für die Sekundarstufe I und II im Biologieunterricht:

- Bei besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Rechtschreiben kann bei einer bewerteten schriftlichen vergleichenden Beschreibung von pflanzlichen und tierischen Zellen in Jahrgang 7 die Rechtschreibung als Teil der sprachlichen Leistung in der gesamten Verschriftung einschließlich der Fachbegriffe **zurückhaltend gewichtet** werden, so dass andere Teile der sprachlichen Leistung wie zum Beispiel der sprachliche Ausdruck (präzise Formulierungen) oder die Klarheit des Aufbaus (logisch schlüssige Gedankengänge) ein höheres Gewicht erhalten. Die sachgerechte Darstellung, d.h. die fachliche korrekte Darstellung, also die vergleichende Betrachtung und die sinnhaft korrekte Verwendung von Fachbegriffen und deren korrekte Zuordnung in einer Zeichnung fließen in die Gesamtbewertung im selben Maße wie ohne Notenschutz ein, so dass das

Verhältnis von inhaltlicher und sprachlicher Leistung gleichbleibt. Auch hier wird die Bewertungsskala an sich nicht verändert.

- Eine **Nichtbewertung** der Rechtschreibleistung in derselben Konstellation erscheint dann angezeigt, wenn über die damit verbundene Ermutigung die fachunterrichtsbezogene Anforderung überhaupt erst erfüllt werden kann.
- Ein Notenschutz in der Sekundarstufe II in Bezug auf die Rechtschreibung entspricht dem Vorgehen wie in der Sekundarstufe I: So wird die Rechtschreibung in der gesamten Verschriftung einschließlich der Fachbegriffe zurückhaltend gewichtet oder im Ausnahmefall gar nicht bewertet. Stärker bzw. ausschließlich gewichtet werden andere Kriterien der sprachlichen Leistung wie z.B. die schlüssige Gliederung. Die sprachliche Leistung insgesamt bleibt im Verhältnis gleich zur fachlichen Leistung, zu der z.B. die Verwendung der korrekten Fachbegriffe, die Genauigkeit in Zeichnungen und korrekte Bezüge zwischen Zeichnungen und Text zählen.

9. Verläufe von Feststellung, Förderung, Nachteilsausgleich, Notenschutz im Lesen und Rechtschreiben

In der [Anlage E](#) werden am Beispiel des Bereichs Rechtschreiben mögliche Verläufe beispielhaft dargestellt.



Im Falle von Schulwechseln muss sichergestellt sein, dass die abgebende Schule alle erforderlichen Schritte durchgeführt und im Schülerbogen dokumentiert hat.

Dies gilt **insbesondere für den Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule** im Falle der Gewährung von Nachteilsausgleich und etwaigem Notenschutz. Die Entscheidung über die Gewährung von Notenschutz in der Jahrgangsstufe 5 muss durch die abgebende Grundschule erfolgt sein:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 VO Notenschutz

Der Notenschutz wird bei Vorliegen der Voraussetzungen an der Grundschule in allen Jahrgangsstufen, am Gymnasium bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 und an der Stadtteilschule bis zum Ende der Vorstufe **stets für den Zeitraum vom Beginn des auf den Antrag folgenden Schulhalbjahres** bis zum Ende des Schuljahres gewährt.

Eine frühzeitige Informationsgabe an die aufnehmende weiterführende Schule ist daher unbedingt sicherzustellen.

10. Außerunterrichtliche Lernhilfe

In Einzelfällen kann die schulische Förderung der BSB-Kräfte durch eine **Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL)** als durch die BSB bezuschusste **Förderung außerhalb der Schule durch lerntherapeutische Fachkräfte** z.B. in Lerninstituten ergänzt werden. **Diese Förderung außerhalb der Schule ersetzt jedoch nie die schulische Förderung durch BSB-Kräfte innerhalb und außerhalb des Unterrichts.**



Diese Handreichung legt die Voraussetzungen und das Verfahren für Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL) in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen fest und ist somit bindend.

Eine Außerunterrichtliche Lernhilfe (AUL) ist **eine der schulischen Förderung nachrangige Förderung** im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, die außerhalb der Schule durch eine Lerntherapeutin oder einen Lerntherapeuten bzw. eine lerntherapeutische Praxis (i.F. lerntherapeutische Fachkraft) durchgeführt wird, die bzw. der von der Behörde für Schule und Berufsbildung (i. F. BSB) anerkannt ist, und für deren Leistung die BSB die Bezuschussung als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt hat.

Während einer AUL werden alle schulischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Handreichung sowie des § 44 Absätze 1a und 1b HmbSG und der Verordnung über die Gewährung von Notenschutz an allgemeinbildenden Schulen (i.F. VO Notenschutz) uneingeschränkt fortgeführt. Eine AUL ersetzt zu keiner Zeit die schulische Förderung durch BSB-Personal innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

Sorgeberechtigte sind durch die Schule auf die Möglichkeit einer AUL hinzuweisen, soweit die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Sorgeberechtigte können einen Antrag auf Bezuschussung für eine AUL schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt über die Schulleitung bei der BSB stellen. Im Falle einer Antragstellung erstellt die Schule eine formgebundene Stellungnahme und leitet alle erforderlichen Unterlagen an die Beratungsabteilung des zuständigen Regionale Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) weiter. Das zuständige ReBBZ erstellt auf der Basis einer fachlichen Prüfung eine ebenfalls formgebundene Stellungnahme und leitet den vollständigen Antrag mit den Stellungnahmen und den weiteren erforderlichen Unterlagen an das zuständige Sachgebiet in der BSB zur Entscheidung weiter.

10.1. Voraussetzungen für die Bewilligung einer außerunterrichtlichen Lernhilfe

Eine Bezuschussung erfolgt nur, wenn die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen wie beschrieben geprüft und erfüllt sind und eine Bewilligung für die Maßnahme vorliegt.

Eine AUL kann bewilligt werden, wenn alle Voraussetzungen a) bis g) erfüllt sind:

Die Schülerin oder der Schüler

- a) ist in Hamburg gemeldet, bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung in Hamburg gemeldet,

- b) besucht in Hamburg eine staatliche Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft,
- c) gehört zum Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben, im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen, dies können auch zielgleich beschulte Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sein,
- d) hat unmittelbar vor Antragstellung eine mindestens zwölfmonatige, schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wahrgenommen,
- e) hat unmittelbar vor Antragstellung mindestens sechs Monate lang Nachteilsausgleichsmaßnahmen erhalten, für Rechnen jedoch längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4,
- f) kann ihre bzw. seine Leistungen nicht entscheidend verbessern und das Ergebnis eines zweiten Tests der landesweit einheitlichen Testverfahren für den betroffenen Bereich (Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen) liegt bei Neuansuchen im Lesen oder Rechnen mit einem mindestens sechsmonatigem Abstand, im Rechtschreiben mit einem vier- bis achtmonatigem Abstand (abhängig von den SCHNABEL-Erhebungszeiträumen) zum ersten Test in demselben Bereich weiterhin unterhalb des Prozentrangwertes 5 (ELFE II, SLS 2-9, HaReT, ZAREKI-R, Basis Math) bzw. im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 10 (SCHNABEL, ab Jg. 5 Gesamtnorm),
- g) besucht zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens das Ende der Jahrgangsstufe 2, längstens die Jahrgangsstufe 6 (Lesen/Rechtschreiben) bzw. 4 (Rechnen), unabhängig von einer möglichen Wiederholung. Für eine AUL in der Jahrgangsstufe 6 (Lesen/Rechtschreiben) bzw. 4 (Rechnen) muss der Erst- oder der Verlängerungsantrag der Sorgeberechtigten bis zum 15.06. des Kalenderjahres in der Schule eingegangen sein, frühestens zwei Monate vor Ablauf eines laufenden Bewilligungszeitraums. Der Eingang wird durch den Eingangsstempel der Schule nachgewiesen.

Die Schule setzt ausschließlich die in dieser Handreichung festgelegten Testverfahren ein (siehe [Kapitel 4 Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen](#) und [Anlage B Testverfahren](#)). Sie kann die festgelegten Testverfahren nicht durch andere Testverfahren ersetzen. Ergebnisse etwaiger Testverfahren aus dem außerschulischen Bereich (z.B. von Fachärzten, sozialpädiatrischen Zentren, lerntherapeutischen Fachkräften, Lernpraxen o.a.), die die Sorgeberechtigten einbringen, werden in das Verfahren ergänzend einbezogen. Sie ersetzen jedoch weder die schulischen Testungen noch bestimmen sie die behördliche Entscheidung über eine AUL-Maßnahme.

Die für die Zuordnung zum Personenkreis dieser Handreichung und damit auch einer AUL-Berechtigung erforderliche Intelligenzdiagnostik ist Aufgabe der Schule ([siehe Kapitel 4 Zuständigkeiten und Arbeitsschritte in der Schule auf dem Weg der Feststellung](#)). Vollständige Ergebnisse von Testverfahren zur Feststellung der Intelligenz durch eine autorisierte Einrichtung (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxis) können für die Zuordnung zum Personenkreis der Handreichung und damit auch einer AUL-Berechtigung ersetzend genutzt werden.



Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn:

- **ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem anderen Bereich als dem der emotionalen und sozialen Entwicklung vorliegt**, da diese Schülerinnen und Schüler durch andere Maßnahmen innerhalb der Schule auch in den Bereichen Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gefördert werden.
- **sonderpädagogischer Förderbedarf in Verbindung mit einer zieldifferenten Beschulung vorliegt**, da diese Schülerinnen und Schüler abweichend von den Anforderungen, Zielen und zeitlichen Vorgaben der Bildungspläne für Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien beschult werden.

10.2. Bewilligungszeitraum einer außerunterrichtlichen Lernhilfe

Eine AUL wird von der BSB zunächst **höchstens für ein Jahr bewilligt**. Im Bewilligungszeitraum müssen die genehmigten Stunden durch eine von der BSB anerkannte lerntherapeutische Fachkraft erteilt werden.

Eine etwaige **Verlängerung** für den Bereich, für den eine AUL-Förderung bewilligt wurde, um ein weiteres Jahr kann von den Sorgeberechtigten beantragt werden. Sie setzt eine erneute Prüfung der Voraussetzungen durch die Schule ebenso wie durch das ReBBZ voraus. Sie kann gewährt werden, wenn die unter a) bis e) sowie g) benannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine Leistungen in dem bisher durch eine AUL geförderten Bereich nicht oder geringfügig verbessern konnte, so dass das Ergebnis eines Tests der landesweit einheitlichen Testverfahren für den bisher durch eine AUL geförderten Bereich unterhalb folgender Prozentrangwerte ist: im Lesen unterhalb des Prozentrangwertes 10, im Rechtschreiben unterhalb des Prozentrangwertes 15 (SCHNABEL, ab Jg. 5 Gesamtnorm), im Rechnen unterhalb des Prozentrangwertes 15.

10.3. Abrechnung einer außerunterrichtlichen Lernhilfe

Die Abrechnung des Zuschusses für eine AUL kann erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten eine von der BSB zur Abrechnung anerkannte lerntherapeutische Fachkraft beauftragt haben und diese die Leistung durchgeführt hat. Als von der BSB anerkannte lerntherapeutische Fachkraft kommen nur solche Personen in Frage, die in der Regel ein Hochschulstudium in den Bereichen Psychologie, Pädagogik oder anderen Wissenschaften, die einen klaren Bezug zur lerntherapeutischen Tätigkeit aufweisen, absolviert haben, aufgrund einer Zusatzausbildung über fundierte Kenntnisse der Aneignung des Schriftspracherwerbs oder des Rechnenlernens verfügen und wissen, wie mögliche Schwierigkeiten der Aneignungsprozesse überwunden werden können. Ferner kommen nur solche Personen in Frage, die bescheinigt haben, dass sie die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen, nicht nach dieser Technologie geschult werden, keine Seminare dieser Technologie besuchen und die Technologie nicht für Fortbildungs- oder Schulungskurse anwenden. Die lerntherapeutische Fachkraft, die ggf. in einer Lernpraxis tätig ist, weist die erforderliche Qualifikation gegenüber der BSB nach, die BSB entscheidet über die Anerkennung zur Abrechnung.

Eine AUL im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen besteht aus einer Fördermaßnahme als Einzel- oder Kleingruppenförderung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen außerhalb der Schule durch eine lerntherapeutische Fachkraft sowie den erforderlichen Gesprächen mit Sorgeberechtigten und Lehrkräften und der für eine etwaige Verlängerung erforderliche Berichterstattung über die bearbeiteten Inhalte und eine Prognose für den Fall einer Verlängerung. Hierbei soll dargestellt werden, welche Ziele bisher durch die außerunterrichtliche Lernhilfe erreicht werden konnten und welche Ziele bei einer Verlängerung der außerunterrichtlichen Lernhilfe erreicht werden sollen.

Die BSB bezuschusst die AUL im Umfang von maximal 920,40 EUR für ein Kalenderjahr. Diese Bezuschussung erfolgt für 30 Einheiten à 60 Minuten mit je 30,68 EUR (Gruppenförderung, Zuschuss pro Schülerin oder Schüler) oder für 30 Einheiten à 40 Minuten mit je 30,68 EUR (Einzelförderung). Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Lehrkräften sowie ein für eine etwaige Verlängerung erforderlicher Bericht können pro Kalenderjahr mit 35,00 EUR abgerechnet werden.

Rechnungen sind elektronisch mit Bestätigung der Sorgeberechtigten oder der Schülerin oder des Schülers (Unterschrift) unter Angabe des Zahlungsempfängers bis längstens 6 Wochen nach Bewilligungsende an den zentralen Abrechnungsdienst der BSB zur Kostenerstattung einzureichen. Dies gilt sowohl für die Abrechnung durch die Sorgeberechtigten als auch durch lerntherapeutische Praxen bzw. lerntherapeutische Fachkräfte.

Die Sorgeberechtigten haben der BSB Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Bezuschussung von Kosten erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere der Wegzug aus Hamburg, der Wechsel an eine Schule außerhalb Hamburgs oder die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten abgesehen von dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bzw. eine zusätzliche Zieldifferenz bei letztgenanntem Förderschwerpunkt, weil damit die Zugehörigkeit zur Personengruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nicht mehr gegeben ist. Zudem sind Wechsel der lerntherapeutischen Praxis sowie die Inanspruchnahme der genehmigten Fördereinheiten über den Bewilligungszeitraum hinaus schriftlich mitzuteilen.

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/schulen/vordrucke-und-formulare/ausserunterrichtliche-lernhilfen> |

ANHANG

A. Mit welchen Auffälligkeiten können Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen einhergehen?

Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen können mitbedingt sein durch bzw. einhergehen mit Auffälligkeiten in anderen Bereichen:

- Auffälligkeiten im Arbeitsgedächtnis und in der Aufmerksamkeitssteuerung:
 - Das Arbeitsgedächtnis hat regelhaft eine sehr begrenzte Kapazität, ist direkter Förderung kaum zugänglich, hat aber grundlegenden Einfluss auf Lernprozesse.⁹
 - Die Aufmerksamkeitssteuerung ist dafür verantwortlich, die richtigen Reize zu filtern, irrelevante Reize zu erkennen und zu unterdrücken.

Schwierigkeiten in diesen Bereichen sind als Risikofaktoren für schwache Lese- und Rechtschreib- sowie Rechenleistungen mit vielen Untersuchungen belegt und sie verstärken sich gegenseitig: Das Arbeitsgedächtnis ist durch einen geringeren Grad an Automatisierung deutlich mehr gefordert, denn jeder Laut, jede Zahl wird als „neu“ eingestuft, muss zugeordnet werden, absorbiert damit mehr Aufmerksamkeit (vgl. Kuhl et al. 2021, u.a. S. 51 und 86).

- Auffälligkeiten in der phonologischen Bewusstheit:

Phonologische Bewusstheit ist die Erkenntnis, dass Sprache sowohl eine Bedeutung als auch eine lautliche Struktur (äußere Form) hat. Zur zuerst erworbenen phonologischen Bewusstheit im weiteren Sinne gehört beispielsweise das Identifizieren von Reimen und das Segmentieren von Silben. Diese Fähigkeiten erwerben viele Kinder „nebenbei“, wenn sie „mit Sprache spielen“ (Reime entdecken, Quatschwörter etc.). Für die phonologische Bewusstheit im engeren Sinne benötigen sie in der Regel Anleitung und gezielt gestaltete Sprachlernsituationen. Hier geht es darum zum Beispiel Anlaute zu erkennen, aus Lauten ein Wort zu bilden oder ein Wort in seine Laute zu zerlegen. Dies sind Schritte der Einsicht in die Phonem-Graphem-Korrespondenz.

⁹ Das Arbeitsgedächtnis besteht aus vier Systemen: Im phonologischen Arbeitsgedächtnis (phonologische Schleife) ebenso wie im räumlichen Arbeitsgedächtnis (visuell-räumlicher Skizzenblock) können Informationen regelhaft nur wenige Sekunden gehalten werden, sie müssen an anderer Stelle weiterverarbeitet werden. Beide Systeme helfen in Verbindung mit dem „episodischen Puffer“ der „zentralen Exekutive“ als Steuerzentrale für die Koordination der Ressourcen und die Überwachung der kognitiven Prozesse, die wiederum mit dem Langzeitgedächtnis verbunden ist (Modell von Baddeley (2007,1986) in Kuhl et al. 2021, S. 43 f.)

B. Testverfahren für die Diagnostik von Schwierigkeiten und besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Für **Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieser Handreichung** legt bereits das **Gesetz** den Einsatz „landesweit einheitlicher Testverfahren“ gemäß § 44 Absatz 1a Satz 2 HmbSG fest. Die **VO Notenschutz** bestimmt in § 3 die Ausführung, indem sie die Behörde verpflichtet, „für die jeweilige Jahrgangsstufe **standardisierte Testverfahren**“ festzulegen. Ferner gibt die Verordnung in § 3 Absatz 1 und 2 vor: „Bei der Festlegung eines Testverfahrens durch die Behörde sollen die Eignung und der wissenschaftlich anerkannte Standard des Testverfahrens beachtet und die Testzeiträume benannt werden.“



Was sind standardisierte Testverfahren?

Standardisierte Testverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach wissenschaftlichen und psychometrischen Standards überprüft worden sind. Die Hauptgütekriterien, also die Standards, die mindestens überprüft sein sollten, sind die **Objektivität**, die **Validität** und die **Reliabilität**.

Objektivität ist gegeben, wenn die Durchführung und Auswertung eines Testverfahrens und die Interpretation der Ergebnisse standardisiert sind. Diese drei Teilschritte sind somit unabhängig von der Person, die sie ausführt. Um dies zu gewährleisten, werden häufig Durchführungs- und Auswertungsanleitungen bzw. -schablonen zur Verfügung gestellt. Für die Einordnung der Ergebnisse sind häufig Tabellen vorhanden, die einen erreichten Punktwert (Rohpunktwert) einem interpretierbaren Normwert zuordnen (z. B. Prozentrang, IQ-Wert, T-Wert). Diese sind unverzichtbar, um die Testergebnisse richtig einordnen und interpretieren zu können. Im Bereich der Individualdiagnostik werden Normwerte häufig in Form von so genannten T-Werten und/oder Prozentrangwerten (i. F. Prozenträngen) angegeben. Prozentränge setzen das aktuelle Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers in Beziehung zu den Ergebnissen bzw. den daraus resultierenden Prozenträngen der Normstichprobe. Die Bestimmung des Prozentrangs geschieht, wenn ein Test normiert wird.

Beispiel: Wenn mit der Normierung ein Rohpunktwert von 7 einem Prozentrang von 15 zugeordnet ist, bedeutet dies, dass 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus der Normstichprobe höchstens 7 Rohpunktwerte erreicht haben. 85 Prozent der Normstichprobe haben hingegen einen Rohpunktwert größer als 7. Damit gehören alle Schülerinnen und Schüler mit einem Rohpunktwert von 7 oder kleiner zu den schwächsten 15 Prozent.

Validität eines Tests ist vorhanden, wenn der Test tatsächlich das misst, was er vorgibt zu messen.

Reliabilität ist gegeben, wenn ein Testverfahren zuverlässig und präzise das interessierende Merkmal misst und zum Beispiel bei mehrmaligen Messungen oder Parallelversionen desselben Tests zu denselben (bzw. sehr ähnlichen) Ergebnissen kommt.

Alle mit dieser Handreichung festgelegten Testverfahren sind standardisiert. Bisher in Schulen eingesetzte **nicht standardisierte Verfahren sind für die Feststellung von Schwierigkeiten oder von besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nicht mehr zulässig**. Standardisierte und auf die Erfüllung der Gütekriterien überprüfte individualdiagnostische Verfahren sind unabdingbar, da nur sie eine zuverlässige und objektive Einordnung und Interpretation von Testergebnissen erlauben. Für die im Folgenden dargestellten Testverfahren ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Prozentrangwerte für die Gewährung von Maßnahmen nicht in einer unterschiedlich hohen Zugangsschwelle begründet sind, sondern einzig damit, dass den Verfahren unterschiedliche Normstichproben zugrunde liegen: Das Testverfahren SCHNABEL ist auf der Basis Hamburger Normstichproben mit in Hamburg lebenden Schülerinnen und Schülern normiert, dasselbe ist für das Testverfahren LIFT vorgesehen. Alle anderen Verfahren sind auf der Basis bundesweiter Normstichproben normiert. Die Zugangsschwelle an sich bleibt dieselbe.

SLS 2-9 (=Salzburger Lese-Screening) für die Jg. 2-9

Testinhalte:	Basale Lesefertigkeit: Leseflüssigkeit, Lesegeschwindigkeit, Lesegenauigkeit.
Jahrgangsstufen	2-9
Aufgabentyp:	Inhaltlich einfache Sätze, die möglichst schnell leise gelesen und auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin beurteilt werden müssen.
Durchführungsart:	Speedtest ¹⁰ , Einzel- oder Gruppentest
Durchführungsdauer:	reine Durchführungszeit 3 Minuten zzgl. Einführung
Auswertung:	Der Testrohwert ergibt sich aus der Anzahl der in der vorgegebenen Zeit richtig beurteilten Sätze. Dieser wird mit den in den Normtabellen mitgelieferten Prozentrangwerten dieser Handreichung verglichen (siehe Anhang C Prozentrangwerte). Die Lesequotienten des Testmanuals werden nicht verwendet!
Normen:	Normen in Österreich lebender Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufen 2 bis 9
Autoren:	Mayringer & Wimmer
Auflage:	2014 (Stand 01.2025)
Link:	Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9 (SLS 2-9) BiSS-Transfer:

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen/ und lang anhaltenden) Schwierigkeiten im Lesen?

Jahrgangsstufen:	1-10 und Vorstufe Stadtteilschule
Verpflichtung:	Jg. 2-7: SLS 2-9 (ab SJ 2025/26: oder LIFT) oder ELFE II Jg. 8 -10 und Vorstufe Stadtteilschule: SLS 2-9 (ab SJ 2025/26: oder LIFT)
Testzeiträume:	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dezember/Januar) und Ende (Mai/Juni)

¹⁰ Ein Speedtest ist ein Leistungstest, der aus sehr leichten Aufgaben besteht, die in einer sehr knapp bemessenen, vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. Es ist nicht erwartbar, dass alle Aufgaben gelöst werden.

LIFT (=Lesen - individuelle Fertigkeiten testen) (ab SJ 2025/26)

Testinhalte:	Basale Lesefertigkeit: Leseflüssigkeit, Lesegeschwindigkeit, Lesegenauigkeit.
Jahrgangsstufen:	1-8
Aufgabentyp:	Worttest: Zu einfachen Bildern soll aus vier schriftlich dargebotenen Wörtern das passende ausgewählt werden. Satztest: Inhaltlich einfache Sätze, die möglichst schnell leise gelesen und auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin beurteilt werden müssen.
Durchführungsart:	Speedtest, Einzel- oder Gruppentest
Durchführungsdauer:	reine Durchführungszeit Worttest 2 Minuten, Satztest 3 Minuten zzgl. Einführung
Auswertung:	Der Testrohwert ergibt sich aus der Anzahl der in der vorgegebenen Zeit richtig beurteilten Wörter/Sätze. Dieser wird mit den in den Normtabellen mitgelieferten Prozentrangwerten verglichen.
Normen:	Normen in Hamburg lebender Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufen Ende 1 bis 8
Autoren:	Autorinnen- und Autorengruppe vom Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)
Auflage:	2025 (Stand 01.2025)
Link:	folgt

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen/ und lang anhaltenden) Schwierigkeiten im Lesen?

Jahrgangsstufen:	1-10 und Vorstufe Stadtteilschule
Verpflichtung:	Jg. 2-7: LIFT oder SLS 2-9 oder ELFE II Jg. 8 -10 und Vorstufen StS: LIFT oder SLS 2-9
Testzeiträume:	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres: Mitte (Dezember/Januar) und Ende (Mai/Juni)

ELFE II (=Ein Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler)

Testinhalte:	Lesegenauigkeit, Leseflüssigkeit, Leseverständnis auf Wort-, Satz- und Textebene
Jahrgangsstufen:	1- 7
Aufgabentyp:	Untertests: Wörter Bildern zuordnen (Wortverständnistest) Sätze sinnvoll ergänzen (Satzverständnistest) Sinn kurzer Texte verstehen (Textverständnistest)
Durchführungsart:	Speedtest, Einzel- oder Gruppentest
Durchführungsdauer:	Die maximale Gesamtbearbeitungsdauer des Papiertests der 3 Untertests der Standardversion für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 beträgt 13 Minuten zzgl. Einführung (Wortverständnistest und Satzverständnistest jeweils max. 3 Minuten, Textverständnistest max. 7 Minuten). Die maximale Gesamtbearbeitungsdauer der 3 Untertests der Standardversion für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-7

	<p>beträgt 10 Minuten zzgl. Einführung (Wortverständnistest und Satzverständnistest jeweils max. 2 Minuten, Textverständnistest max. 6 Minuten).</p>
Auswertung:	<p>Es wird ein Testrohwert aus der Anzahl der richtig gelösten Aufgaben pro Untertest ermittelt und mit der Anzahl an insgesamt in der vorgegebenen Zeit bearbeiteten Aufgaben in Bezug gesetzt. Für die Einschätzung der Leistung eines Kindes werden die Rohwerte pro Subtest herangezogen, um in einer Normtabelle den entsprechenden T-Wert zu ermitteln. Die T-Werte der 3 Subtests werden zu einem Gesamt-T-Wert zusammengerechnet, zu dem dann der dazugehörige Prozentrang und das Konfidenzintervall des Gesamtergebnisses abgelesen wird.</p>
Normen:	<p>Normen von in Deutschland lebender Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufen Ende Klasse 1 bis Beginn Klasse 7.</p>
Autoren:	<p>Lenhard, Lenhard & Schneider</p>
Auflage:	<p>2022 (Stand 01.2025)</p>
Link:	<p>ELFE II - Ein Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler - Version II BiSS-Transfer</p>

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen/ und lang anhaltenden) Schwierigkeiten im Lesen?

Jahrgangsstufen:	1-7
Verpflichtung:	ELFE II oder SLS 2-9 (ab SJ 2025/26: oder LIFT)
Testzeiträume:	Zweimal im Schuljahr: jeweils zum Ende des Schulhalbjahres

SCHNABEL (=Schreiben (ist das Ergebnis) von Nachdenken, Anwenden, Behalten, erfolgreich Lernen)

Testinhalte:	<p>SCHNABEL ist ein individualdiagnostisches Verfahren zur Erfassung der Rechtschreibkompetenzen. Die Auswahl der getesteten Rechtschreibphänomene basiert auf dem fachdidaktischen schriftstrukturellen Ansatz und berücksichtigt die Inhalte der Hamburger Bildungspläne. Eine Übersicht und Erläuterung der Phänomene kann der Handreichung-SCHNABEL-Klasse-1-10 -Stand-April-2024.pdf entnommen werden.</p>
Jahrgangsstufen:	<p>SCHNABEL 1-8: Jg. 1-8 SCHNABEL 8+: Jg. 9-10</p>
Aufgabentyp:	<p>Unterschiedliche, z.T. bildgestützte Aufgabenformate.</p> <p>Ab Jahrgangsstufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Wörter zur Überprüfung der Verschriftlichung von Graphemen <p>Ab Jahrgangsstufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Wörter zur Überprüfung der Verschriftlichung von Graphemen einschließlich der Berücksichtigung der Groß- und Kleinschreibung • Satzdiktat zur Überprüfung der Verschriftlichung der Grapheme und der Groß- und Kleinschreibung (satzinitial und satzintern)

- Markieren von großzuschreibenden Buchstaben in vorgegebenen Sätzen zur Überprüfung des Verständnisses der Groß- und Kleinschreibung (satzinitial und satzintern)

Durchführungsart:	Einzel- oder Gruppentest
Durchführungsdauer:	Kein Zeitlimit, da alle Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen Tempo arbeiten sollen. I.d.R. ist eine Schulstunde ausreichend.
Auswertung:	Für die Auswertung relevant sind nur die Rechtschreibphänomene, die auch bei der Zusammenstellung der Bögen berücksichtigt werden. Für den förderrelevanten Prozentrangwert wird die Anzahl der richtig geschriebenen Grapheme ausgewertet. Ab Jahrgangsstufe 7 gibt es zusätzlich den Gesamtkennwert, der dann auch der relevante Prozentrang für alle Förderentscheidungen ist. Dieser setzt sich zusammen aus den richtig geschriebenen Graphemen, der Auswertung der Lupenstellen, der Interpunktion und der satzinternen Großschreibung.
Normen:	SCHNABEL 1-8: Normen von in Hamburg lebenden Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, ab Jahrgangsstufe 5 ist in allen Schulformen die Gesamtnorm und nicht die schulformbezogene Norm zu verwenden. SCHNABEL 8+: Für die Jahrgangsstufen 9-10 werden die Normen aus Jahrgang 8 (SCHNABEL 8+) verwendet, in allen Schulformen jeweils die Gesamtnorm, nicht die schulformbezogene Norm.
Autoren:	Autorinnen- und Autorengruppe vom Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ)
Auflage:	1. Auflage (SCHNABEL 1-2, 2019; SCHNABEL 3-6, 2020; SCHNABEL 7-8, 2022; SCHNABEL 8+, 2023) (Stand 01.2025)
Link:	SCHNABEL (hamburg-schnabel.de)

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen/ und lang anhaltenden) Schwierigkeiten im Rechtschreiben?

Jahrgangsstufen:	SCHNABEL 1-8: Jg. 1-8 SCHNABEL 8+: Jg. 9-10 und Vorstufe der Stadtteilschule
Verpflichtung:	ja
Testzeiträume:	Jg. 1-4: zweimal im Schuljahr, jeweils am Ende des Schulhalbjahres (Dezember/Januar und Mai/Juni) Jg. 5 : zweimal im Schuljahr, jeweils am Ende des Schulhalbjahres (Dezember/Januar und Mai/Juni); Optional zusätzlich am Anfang des Schuljahres (August/ September) Jg. 6-8: zweimal im Schuljahr, jeweils am Ende des Schulhalbjahres (Dezember/Januar und Mai/Juni) Jg. 9-10 und Vorstufe StS: zweimal im Schuljahr, jeweils am Ende des Schulhalbjahres (Dezember/Januar und Mai/Juni)

Hinweis: Die Vorgabe der verbindlichen Testzeiträume jeweils am Ende des Schulhalbjahres erfolgt, um für einen Nachteilsausgleich oder Notenschutz die Bedingung der sechsmonatigen bzw. zwölfmonatigen, schulischen Förderung zu erfüllen.

HaReT (Hamburger Rechentest)

Testinhalte: Arithmetische Vorläuferfähigkeiten des jeweiligen vorherigen Zahlbereichs, um zum Anfang des jeweiligen Schuljahres zu erfassen, inwieweit die Schülerinnen und Schüler für den anstehenden Unterricht die arithmetischen Vorläuferfähigkeiten für das Rechnen im erweiterten Zahlenraum mitbringen. Zugrunde liegt das Rechenlernen-Modell mit einem gestuften Aufbau von der Zahlbegriffsentwicklung über Strukturen im Zahlbereich zum (flexiblen) Rechnen.

HaRet 1	Vorläuferfähigkeiten vor der Einführung des Rechnens im Zahlenraum bis 20	rückblickend auf die Zahlbegriffsentwicklung bis 20 in der KITA/im Vorschuljahr
HaRet 2	Vorläuferfähigkeiten vor der Einführung des Rechnens im Zahlenraum bis 100	rückblickend Klasse 1: Rechnen bis 20
HaRet 3	Vorläuferfähigkeiten vor der Einführung des Rechnens im Zahlenraum bis 1000	rückblickend Klasse 2: Rechnen bis 100
HaRet 4	Vorläuferfähigkeiten vor der Einführung des Rechnens im Zahlenraum bis 1 000 000	rückblickend Klasse 3: Rechnen bis 1000

Jahrgangsstufen: 1-4

Aufgabentyp: HaReT 1: Vergleichen; Eins-zu-Eins-Zuordnung, Suchbilder, Puzzle, Mosaik, Präpositionen, Bilder ordnen, Vergleichen von Mengen, Größere Zahl umkreisen
 HaReT 2: Größere Zahl umkreisen, Vorgänger/Nachfolger, Würfelaufgaben, Zahlenfolgen, Zahlen nach Größe ordnen, Addition/Subtraktion, Zahlenstrahl, Ungleichungen, Würfelnetze
 HaReT 3: Würfelaufgaben, Zahlenfolgen, Addition/Subtraktion, Zahlenstrahl, Ungleichungen, Würfelnetze, Operationen finden, Textaufgaben
 HaReT 4: Textaufgaben, Rechenaufgaben, Klecksaufgaben, Ergänzen, Schätzen, Operationen finden, Zahlenfolgen, Addition/Subtraktion, Zahlenstrahl, Ungleichungen

Durchführungsart: Einzel- oder Gruppentest

Durchführungsdauer: Jahrgangsstufe 1 39 min – max. 45 min
 Jahrgangsstufe 2 max. 22 min
 Jahrgangsstufe 3 max. 23 min
 Jahrgangsstufe 4 max. 32 min

Auswertung: Der Testrohwert wird mit den Werten einer Hamburger Vergleichsgruppe verglichen. Dafür stehen Vergleichstabellen mit Prozentrangwerten für die einzelnen Untertests und den Testgesamtwert im jeweiligen Anleitungsheft zur Verfügung.

Normen: Prozentrangnormen für die Klassenstufen 1 – 4 von in Deutschland lebenden Schülerinnen und Schülern
Autoren: Prof. Dr. Jens Holger Lorenz im Auftrag der BSB,
Auflage: 2006 (Stand 01.2025)
Link: HaReT.de

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Rechnen?

Jahrgangsstufen: 1-4
Verpflichtung: ja
Testzeiträume: im Schuljahr zum Schuljahresanfang (Aug/Sept)

Onlinescreening im Rahmen von MSK (= Mathe-sicher-Können) Jg. 5-6

Derzeit in Erarbeitung (Stand 01/2025):

Das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) entwickelt in Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Lehrkräftebildung (DZLM) sowie dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ein adaptives Online-Screening, um Lehrkräfte bei der Auswahl von Schülerinnen und Schülern für eine mathematische schulische Förderung nach dem „Mathe Sicher Können“-Förderkonzept (MSK) zu unterstützen. Dieses MSK-Online-Screening testet die mathematischen Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6.

Der Einsatz dieses Instruments wird sukzessive ausgebaut, so dass in den kommenden Jahren auch Vergleichsnormen zur Verfügung gestellt werden können.

ZAREKI-R (= Neuropsychologische Testbatterie für Zahlenverarbeitung und Rechnen bei Kindern – Revidierte Fassung)

Testinhalte: Zahlenverarbeitung und Rechnen
Jahrgangsstufen: 2-4
Aufgabentyp: 3 Subskalen: Zählen und Zahlenwissen, Numerisches Bedeutungswissen und Rechenfertigkeiten, Semantisches Arbeitsgedächtnis
12 Untertests: Abzählen, Zählen rückwärts mündlich, Zahlen schreiben, Kopfrechnen, Zahlenlesen, Anordnen von Zahlen auf einem Zahlenstrahl, Zahlen nachsprechen vorwärts und rückwärts, Zahlenvergleich (Worte), Perzeptive Mengenbeurteilung, Kognitive Mengenbeurteilung, Textaufgaben, Zahlenvergleich (Ziffern)
Durchführungsart: Einzeltest (auch als Gruppentest durchführbar)
Durchführungsdauer: Kein Zeitlimit, Bearbeitungsdauer zwischen 15 und 30 Minuten
Auswertung: Der Testrohwert wird mit den Werten der normierten Vergleichsgruppe verglichen. Dafür stehen Vergleichstabellen mit Prozentrangwerten für die einzelnen Untertests und den Testgesamtwert im Manual zur Verfügung.
Normen: Prozentrangnormen für die Klassenstufen 1 – 4 von in Deutschland und in der Schweiz lebenden Schülerinnen und Schülern

Auflage: 4., aktualisierte Auflage 2013 (Stand 2024)
Links: [ZAREKI-R - Neuropsychologische Testbatterie für Zahlenverarbeitung und Rechnen bei Kindern – Revidierte Fassung | Testzentrale](#)

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Rechnen?

Anwendungsbereich: Jahrgangsstufen 1 - 4

Verpflichtung: Ja, soweit an der Schule eine Sonderpädagogikfachkraft ist, andernfalls bleibt die Testung für die Förderung auf einmal jährlich mit dem HaReT begrenzt.

Testzeiträume: mindestens sechs Monate nach dem HaReT



Für die Beantragung einer **Außerunterrichtlicher Lernhilfe (AUL) im Rechnen Jg. 2-4** gilt:

Soweit ein HaReT-Ergebnis unterhalb des Prozentrangs 5 liegt, die anderen Bedingungen erfüllt sind (siehe Kapitel 11.1 Voraussetzungen für die Bewilligung einer außerunterrichtlichen Lernhilfe), einzig der zweite Test mindestens sechs Monate nach dem HaReT aussteht und ein Abwarten des nächsten HaReT im nächstfolgenden Schuljahr für die Schüler oder den Schüler nachteilig wäre, bittet die Schule das zuständige ReBBZ um die Durchführung des ZAREKI (durch Sonderpädagogik- oder Psychologiefachkraft) sechs Monate nach dem vorausgegangenen HaReT, um bei ggf. dann vorliegender Berechtigung die Sorgeberechtigten über die Möglichkeit einer AUL zu informieren.

Zum Ende der 4. Jahrgangsstufe kann das ReBBZ alternativ auch den BASIS-MATH-G 4+ -5 einsetzen.

BASIS-MATH-G 4+ -5 (optional)

Testinhalte: Zahl- und Operationsverständnis, Rechnen, schriftliche Rechenverfahren

Aufgabentyp: 19 Aufgaben, Testformen A und B

Durchführungsart: Gruppentest, kann auch als Einzeltest durchgeführt werden

Durchführungsdauer: Inklusive der Einführung: 60 min (45 min Bearbeitungsdauer)

Auswertung: Auswertung mit Auswertungsvorlage und Übertragung der erreichten Punkte auf den Auswertungsbogen. Umrechnung der Rohwerte mithilfe von Tabellen in entsprechende Werte (Prozentränge, T-Werte, T-Wert-Band)

Normen: Prozentrangnormen für die Klassenstufen 4 – 5 von in Deutschland und in der Schweiz lebender Schülerinnen und Schüler

Autoren: Moser Opitz, Freemann, Grob & Prediger

Auflage: 1. Auflage, 2016

Links: [BASIS-MATH-G 4+-5 \(Gruppentest zur Basisdiagnostik Mathematik für das vierte Quartal der 4. Klasse und für die 5. Klasse\).](#)

Wie erfolgt der Einsatz für Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Rechnen bei Außerunterrichtlicher Lernhilfe (AUL):

Jahrgangsstufen: Jg. 4: zum Ende des Schuljahres

Verpflichtung: nur für das ReBBZ: alternativ zum ZAREKI-R im Rahmen von AUL

Testzeiträume: Viertes Quartal der 4. Klasse (G4+)

C. Prozentrangwerte SLS 2-9

Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9 (SLS 2-9)

Umwandlung des Lesequotienten in Prozentränge

Lese-Quotient (LQ)	Prozent-rang (PR)	LQ	PR	LQ	PR	LQ	PR
≤61	0	81	10	101	53	121	92
61,5	1	81,5	11	101,5	54	121,5	92
62	1	82	12	102	55	122	93
62,5	1	82,5	12	102,5	57	122,5	93
63	1	83	13	103	58	123	94
63,5	1	83,5	14	103,5	59	123,5	94
64	1	84	14	104	61	124	95
64,5	1	84,5	15	104,5	62	124,5	95
65	1	85	16	105	63	125	95
65,5	1	85,5	17	105,5	64	125,5	96
66	1	86	18	106	66	126	96
66,5	1	86,5	18	106,5	67	126,5	96
67	1	87	19	107	68	127	96
67,5	2	87,5	20	107,5	69	127,5	97
68	2	88	21	108	70	128	97
68,5	2	88,5	22	108,5	71	128,5	97
69	2	89	23	109	73	129	97
69,5	2	89,5	24	109,5	74	129,5	98
70	2	90	25	110	75	130	98
70,5	2	90,5	26	110,5	76	130,5	98
71	3	91	27	111	77	131	98
71,5	3	91,5	29	111,5	78	131,5	98
72	3	92	30	112	79	132	98
72,5	3	92,5	31	112,5	80	132,5	98
73	4	93	32	113	81	133	99
73,5	4	93,5	33	113,5	82	133,5	99
74	4	94	34	114	82	134	99
74,5	4	94,5	36	114,5	83	134,5	99
75	5	95	37	115	84	135	99
75,5	5	95,5	38	115,5	85	135,5	99
76	5	96	39	116	86	136	99
76,5	6	96,5	41	116,5	86	136,5	99
77	6	97	42	117	87	137	99
77,5	7	97,5	43	117,5	88	137,5	99
78	7	98	45	118	88	138	99
78,5	8	98,5	46	118,5	89	138,5	99
79	8	99	47	119	90	139	100
79,5	9	99,5	49	119,5	90		
80	9	100	50	120	91		
80,5	10	100,5	51	120,5	91		

D. Förderinhalte und Materialien

Grundlage für eine gezielte Förderung ist die detaillierte Feststellung der Lernausgangslage, die über die genaue Unterrichtsbeobachtung ebenso wie die qualitative Auswertung von Leistungsnachweisen als auch der jeweiligen Testverfahren erfolgt. Daher sind die im Folgenden benannten Förderinhalte nur Beispiele, die für die individuelle Förderung ggf. bedeutsam sein könnten.

Lesen

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten – ggf. auch im Rahmen des BiSS-Lesetrainings - im Bereich Lesen gezielt an Schritten des Lesenlernens (Dekodieren, Synthese etc.), an ihrer Leseflüssigkeit, dem Leseverstehen bzw. an Lesetechniken/ Lesestrategien.

Rechtschreiben

Förderinhalte zu vorschriftsprachlichen Kompetenzen als unverzichtbare Grundlage für die Arbeit an Rechtschreibphänomenen können sein:

- Werden Reime und Silben, die Silbenstruktur im Deutschen oder einzelne Laute in der gesprochenen Sprache nicht erkannt, muss genau dies bearbeitet werden. Denn die phonologische Bewusstheit ist eine Grundlage für die Fähigkeit, auf Schriftsprache zu abstrahieren, phonematische Bewusstheit und Rechtschreiberkenntnisse zu erlangen wie z. B., dass einem Phonem ein (Basis-)Graphem zuzuordnen ist und jede Schreibsilbe einen Vokal hat. Ohne diese Erkenntnisse bleibt selbst eine lautgetreue Schreibung verwehrt, Rechtschreibphänomene werden nicht durchdrungen, eine Abstraktion von einem – geübten – Basiswortschatz bleibt erschwert.
- Besteht eine Basiskompetenz in der Lautwahrnehmung und ist die Funktion der Schriftsprache an sich entdeckt, so dass eine lautgetreue Schreibung gelingt, muss die Steigerung der phonologischen Bewusstheit mit Rechtschreibphänomenen direkt in Verbindung gebracht werden.
- Ist ein gezieltes Arbeiten an Fehlerschwerpunkten möglich, so sind z. B. mittels SCHNABEL Fehlerschwerpunkte auf Graphemebene, morphologische Schreibungen oder andere genau zu identifizieren und zu bearbeiten.
- In weiteren Stufen werden mittels motivierender Aufgabenformate Richtigschreiben und Textschreiben verknüpft und Phasen von Instruktion, Übung und Wiederholung isolierter Phänomene sowie sinnhafter Anwendung miteinander verbunden. Hierzu gehört ebenso die Arbeit an Grammatik, Wortschatz und sprachlichem Ausdruck.

In der Handreichung [„Hinweise und Beispiele für den Rechtschreibunterricht an Hamburger Schulen“](#) (2014) sind weitere konkrete Beispiele zu finden (S. 30 ff.), ebenso in den Arbeitshilfen für den Rechtschreibunterricht [Arbeitshilfen für den Rechtschreibunterricht \(hamburg.de\)](#).

Rechnenlernen

Im Basisstoff geht es um das Verständnis:

- von natürlichen Zahlen (Ordinalzahlen (Zahlen in einer Folge/mit einer Position „erstes, zweites ...“) und Kardinalzahlen (Mächtigkeit von Zahlen, die Menge „eins, zwei ...“)
- des dezimalen Stellenwertsystems,
- der Rechenoperationen.

Folgende mathematische Inhalte müssen auf dem Wege des Rechnenlernens sinnverstehend erschlossen werden:

- Zahlvorstellung: Zählen und Orientierung im Zahlenraum
- Zahlvorstellung: Zahldarstellung und -auffassung
- Operationsvorstellungen und Rechnen: Addition und Subtraktion
- Automatisierte Grundaufgaben: Einspluseins und Zahlzerlegung
- Stellenwerte: Bündeln und Entbündeln
- Stellenwerte: Lesen, Schreiben und Sprechen von Zahlen
- Zahl-, Aufgabenzusammenhänge und Rechenregeln
- Zahlen- und Aufgabenblick sowie Rechenstrategien.

In der Handreichung „[Erfolgreich Rechnen lernen, Prävention von Schwierigkeiten – Diagnose – Förderung](#)“ sind konkrete **Beispiele zur schulischen Förderung** der genannten Bereiche zu finden, u.a. auch der Diagnosebogen Mathematik Grundschule (Schulz, 2020, S. 53 ff).

In Hamburgs **Grundschulen** erhalten Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Rechnenlernen seit über 20 Jahre zusätzliche schulische Förderung zu o.g. Inhalten im Rahmen des **PriMa-Konzeptes** (Kinder der Primarstufe auf verschiedenen Wegen zur Mathematik).

Mögliche Fördermaterialien:

- Blitzrechnen, Basiskompetenzen Zahlenraum 20, 100, 1000, 1 000 000 (Klett Verlag)
- Kalkulie, Bausteine im Zahlenraum bis 20 (Zahlbegriff, Zahlenraum, Rechnen bis 20)
- Schipper-Rechenkartei
- ProPriMa DZLM
- Mathe-Kartei PIKAS – Material für Lernende
- Matheinklusiv mit PIKAS

(Weitere Impulse siehe im [pdf-nl-prima-data.pdf](#) (LI, 2023).)

In der **weiterführenden Schule** erhalten Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Rechnenlernen bzw. im Rechnen zusätzliche schulische Förderung über das **Konzept MSK (Mathe sicher können)**. „Mathe sicher können“ (MSK) stellt die schulische Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik in den Fokus. Ihnen werden vom DZLM erstellte, forschungsbasierte und praxiserprobte Diagnose- und Fördermaterialien zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen für den Unterricht in nicht-gymnasialen Schulformen der Sekundarstufe I sowie der Primarstufe geboten.

Insgesamt gibt es Diagnose- und Fördermaterialien zu folgenden Inhaltsbereichen:

- Natürliche Zahlen (Klasse 3–5)
- Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (ab Klasse 6)
- Sachrechnen (Klasse 4–7).

Jeder Inhaltsbereich besteht aus mehreren Förderbausteinen. In insgesamt 45 Bausteinen werden alle Basiskompetenzen (Verstehensgrundlagen und Rechenfertigkeiten) aufgeteilt, über die alle Schülerinnen und Schüler verfügen sollten. Mit Hilfe der im Projekt entstandenen Materialien können diese Basiskompetenzen durch themenspezifische Diagnoseaufgaben mit der gesamten Klasse erhoben werden. Zudem stehen für Lehrkräfte entsprechende Auswertungshilfen bereit.

Das gesamte Material ist über die folgende Webseite abrufbar:

<https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-sek/über-die-mathe-sicher-können-diagnose-und-fördermaterialien>

E. Verläufe

Beispiel: Schwierigkeiten im Rechtschreiben Jg. 1-4

Jg.	Zeitpunkt	Schritte Schule	Voraussetzungen	Schulische Förderung	Nachteilsausgleich	Notenschutz
1	Anfang des Schuljahres	Lernbeobachtung	<ul style="list-style-type: none"> durchschnittliches Lernvermögen Hinweise auf Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Fachunterrichts 	nein	Nein
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Prüfung auf Schwierigkeiten Dokumentation Lernentwicklung Elterninformation Förderplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner/gleich 15 und alle anderen Voraussetzungen = Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Fachunterrichts (FU) 	nein	nein
	2. HJ			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	nein	nein
	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Fortschreibung Förderplanung: Förderung und Lernentwicklung Elterninformation Förderung, ggf. NTA 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner/gleich 15 und alle anderen Voraussetzungen = Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Prüfung durch Zeugniskonferenz, ggf. Gewährung ab Jg. 2	nein
2-4	Anfang des Schuljahres			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Start: Gewährung	nein
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Fortschreibung Förderplanung Elterninformation Förderung, NTA 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner/gleich 15 und alle anderen Voraussetzungen = Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	nein
	2. HJ			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	nein
	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Fortschreibung Förderplanung Elterninformation Förderung, NTA 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner/gleich 15 und alle anderen Voraussetzungen = Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	nein

Beispiel: besondere Schwierigkeiten -> besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben: Jg. 1 – 6 ff

Jg.	Zeitpunkt	Schritte Schule	Voraussetzungen	Schulische Förderung	Nachteilsausgleich	Notenschutz
1	Anfang des Schuljahres	Lernbeobachtung	<ul style="list-style-type: none"> durchschnittliches Lernvermögen Hinweise auf Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Fachunterrichts 	nein	Nein
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Prüfung auf Schwierigkeiten Dokumentation Lernentwicklung Elterninformation Förderplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Fachunterrichts (FU) 	nein	nein
	2. HJ			Start: <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	nein	nein
	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Fortschreibung Förderplanung: Förderung und Lernentwicklung Elterninformation Förderung, ggf. NTA 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben (RS) 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Prüfung durch Zeugniskonferenz, ggf. Gewährung ab Jg. 2	nein
2	Anfang des Schuljahres			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Start: Gewährung	nein
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> SCHNABEL Fortschreibung Förderplanung Elterninformation Förderung, NTA 	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittliches Lernvermögen PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im RS 	Seit 12 Monaten: <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Seit 6 Monaten: Gewährung	nein (Antragstellung möglich, wenn Bewertung in Jg. 2)
	2. HJ			<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des FU in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Nein Oder wenn Bewertung: Start Gewährung

	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Option Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im RS 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Fachunterrichts • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	<p>Nein</p> <p>Oder wenn Bewertung: Gewährung</p> <p>Bei Antrag Entscheidung Zeugniskonferenz über Gewährung ab Jg. 3</p>
3	Anfang des Schuljahres			Mind. 12 Monate: <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Mind. 6 Monate: Gewährung	Start: Gewährung
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Gewährung
	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Bei Antrag Entscheidung Zeugniskonf. über Gewährung in Jg. 4
4	Anfang des Schuljahres			<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Gewährung
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Gewährung

	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Elterninfo, bei Antrag Entscheidung Zeugniskonf. Gewährung in Jg. 5
Übergang 4 nach 5: Sicherstellung Entscheidungen in Jg. 4 und Informationsübergabe von GS an weiterführende Schule!						
5	Anfang des Schuljahres	<ul style="list-style-type: none"> • Lernbeobachtung -> ggf. SCHNABEL • Ggf. Aktualisierung Förderplanung GS • Elterninfo Förderung, NTA, Notenschutz 	Bei Neutestung: <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung, ggf. Anpassung	Gewährung auf der Grundlage der ZK aus GS! Oder Elterninfo: Antrag für 2.HJ
	Ende 1. HJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA, Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner 10 und alle anderen Voraussetzungen = besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Gewährung
	Ende SJ	<ul style="list-style-type: none"> • SCHNABEL • Fortschreibung Förderplanung • Elterninformation Förderung, NTA 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliches Lernvermögen • PR kleiner/gleich 15 und alle anderen Voraussetzungen = Schwierigkeiten im Rechtschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des FU • in zusätzlicher Lernzeit 	Gewährung	Elterninfo, bei Antrag Entscheidung Zeugniskonferenz über Gewährung in Jg. 6
6-...	Fortsetzung bei Fortbestand der Gewährungsvoraussetzungen, Schrittigkeit gilt ebenso für höhere Jahrgangsstufen					

Regelhaft wird SCHNABEL im Schuljahr zweimal, jeweils zum Ende des Halbjahres eingesetzt. Wenn zum Beginn der Jahrgangsstufe 5 die Lernbeobachtungen Hinweise auf eine Veränderung der Kompetenzen und z.B. einen steigenden Förderbedarf im Sinne der Handreichung geben, kann SCHNABEL zusätzlich zum Schuljahresanfang eingesetzt werden.

Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WISSENSCHAFTLICHEN MEDIZINISCHEN FACHGESELLSCHAFTEN E.V. (HRSG.) (2015). Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung.
- ICD-10, INTERNATIONALE STATISTISCHE KLASSIFIKATION DER KRANKHEITEN UND VERWANDTER GESUNDHEITSPROBLEME. 10. REVISION, GERMAN MODIFICATION (2020).
- KUHLE, J., VOSSEN, A., HARTUNG, N. & WITTICH, C. (HRSG.) (2020). EVIDENZBASIERTE FÖRDERUNG BEI LERNSCHWIERIGKEITEN IN DER GRUNDSCHULE. ERNST RHEINHARDT VERLAG.
- SCHULZ, A. (2020). Erfolgreich Rechnenlernen Prävention von Schwierigkeiten – Diagnose – Förderung. Lisum.
- Selter, Ch. (2017). Förderorientierte Diagnose und diagnosegeleitete Förderung. In Fritz, A., Schmidt, S. & Ricken, G. (Hrsg) (2017): Handbuch Rechenschwäche. Beltz.
- Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) (2007). Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.

Zum Nachschlagen:

STÄNDIGE KONFERENZ DER KULTUSMINISTER (KMK)

[letzter Zugriff am 22.01.2025]

„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“, KMK, 15.11.2007

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/304_Legasthenie.pdf

HAMBURG

[letzter Zugriff am 22.01.2025]

Verordnungen

Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685)

https://www.hamburg.de/contentblob/3013778/01057c986ce2e6303cac770284593a40/d_ata/apo-grundstgy.pdf

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) Vom 25. März 2008*, (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561, 575)

<https://www.hamburg.de/contentblob/1332736/83622ebbbbcb4b771d65dc3b1f1a3996/data/bsb-apo-ah-18-03-2009.pdf>

Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen vom 19. August 2024

[Microsoft Word - MBI_Schul_10-2024.docx](#)

Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes (VO-BF) vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405) zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561, 576)

https://www.hamburg.de/contentblob/3013778/01057c986ce2e6303cac770284593a40/d_ata/apo-grundstgy.pdf

Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 31. Oktober 2012 (AO-SF) (HmbGVBl. S. 467)

<https://www.hamburg.de/contentblob/4078830/e014d75f546b97b5c0c393c75065971f/data/ao-sf-sonderpaedfoerderbedarf.pdf>

Bildungspläne

Bildungspläne Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium, 2022

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/veroeffentlichungen/bildungsplaene>

Allgemeiner Teil: Bildung und Erziehung an Hamburgs Schulen

<https://www.hamburg.de/contentblob/16762978/f4ec5d1f1348e96f16dc22d676c53ea2/data/a-teil-dl.pdf>

Teil C – Leistungsbewertung für die Schulformen

<https://www.hamburg.de/resource/blob/122870/e27d0757d8605edb71c9ec902f33422c/c-teil-grundschule-dl-data.pdf>

<https://www.hamburg.de/resource/blob/122978/fa345e3afc3191a6555e5ba99f447855/c-teil-gym-sekii-dl-data.pdf>

<https://www.hamburg.de/resource/blob/122952/ca0ab2a62c5e833c5d9acc44a5bb6226/c-teil-sts-seki-dl-data.pdf>

Fachrahmenpläne für die Schulformen

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/veroeffentlichungen/bildungsplaene>

Hamburgisches Schulgesetz

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/themen/schulrecht>

Richtlinien

Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung vom 9. September 2021

<https://www.hamburg.de/contentblob/3743364/e6b89ce92ad1d16383b03e8e4d956fcc/data/arl-2021-dl.pdf>

Anlage 1 zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung Deutsch

<https://www.hamburg.de/contentblob/4671722/8965b4596474d9f2e68df35514adfb1/data/deutsch-arl-2021.pdf>

Arbeitshilfen und Handreichungen

Handreichung Nachteilsausgleich, 2013

<https://www.hamburg.de/contentblob/4103708/e57debf9f85823686448440cd75799de/data/handreicherung-nachteilsausgleich.pdf>

Hinweise und Beispiele für den Rechtschreibunterricht an Hamburger Schulen, 2014

<https://li.hamburg.de/resource/blob/654628/d1b56e4f5ffab99a3ef845e42a5da010/handreicherung-rechtschreibung-data.pdf>

Arbeitshilfen für den Rechtschreibunterricht

[download-pdf-arbeitshilfen-rechtschreibung-data.pdf](https://www.hamburg.de/contentblob/4103708/e57debf9f85823686448440cd75799de/data/download-pdf-arbeitshilfen-rechtschreibung-data.pdf)

Arbeitshilfen für den Mathematikunterricht

PriMa - Umgang mit schwachen Kindern im Mathematikunterricht der Grundschule, LI-Newsletter, 2023

<https://li.hamburg.de/resource/blob/651352/4a8b5dbf6299955c1ffadf4cb79df7f/pdf-nl-primadata.pdf>

WEITERE HANDREICHUNGEN

[letzter Zugriff am 22.01.2025]

Handreichung Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention von Schwierigkeiten, Diagnose, Förderung, Schulz, 2020

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaften/mathematik/Materialien_zur_Diagnose_und_Foerderung_im_Mathematikunterricht/Erfolgreich_rechnen_lernen_WEB_2019_12_20.pdf

TESTVERFAHREN

[letzter Zugriff am 22.01.2025]

LESEN

LIFT (Lesen - individuelle Fertigkeiten testen; Jg. 2-8, ab Schuljahr 2025/26, IfBQ Hamburg [SLS 2-9 \(Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2-9\)](#), Jg. 2-9, Mayringer & Wimmer, 2014

[ELFE II \(Ein Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler – Version II\)](#), Lenhard, Lenhard & Schneider, 2022

RECHTSCHREIBEN

[SCHNABEL \(„Schreiben \(ist das Ergebnis von\) Nachdenken, Anwenden, Behalten, erfolgreich Lernen“](#), Jg. 1-8, 2018-2023, IfBQ Hamburg.

RECHNEN

Jahrgangsstufe 1-4

[HaReT \(Hamburger Rechentest\) Test zur Früherfassung von Lernschwierigkeiten im Mathematikunterricht der Grundschule](#), Lorenz, 2007

[ZAREKI-R \(Neuropsychologische Testbatterie für Zahlenverarbeitung und Rechnen bei Kindern – Revidierte Fassung, 2013\)](#), von Aster, Weinhold-Zulauf & Hor, 2013

Jahrgangsstufe 5-6

Onlinescreening im Rahmen von MSK (Mathe-sicher-Können) (in Entwicklung durch IfBQ und DZLM)

[BASIS-MATH-G 4+-5 \(Gruppentest zur Basisdiagnostik Mathematik für das vierte Quartal der 4. Klasse und für die 5. Klasse\)](#), Moser Opitz, Freesmann & Prediger, 2016

WEITERES

[letzter Zugriff am 22.01.2025]

Außerunterrichtliche Lernhilfen, Formulare

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/schulbehoerde/schulen/vordrucke-und-formulare/ausserunterrichtliche-lernhilfen>

Hamburger Sprachförderkonzept

<https://ifbq.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/803/2024/03/pdf-hamburger-sprachfoerderkonzept-1.pdf>

ICD-10, Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 10. Revision, German Modification, 2020

https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/_node.html

S 3-Leitlinie Diagnostik und Behandlung bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung, AWMF, 2015

<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-044>